

Macht, der Staat und die Institution des Eigentums (Power, the State and the Institution of Property)*

Paul C. Martin **

(Preliminary version of 26 October 2003)

Abstract

Private property as *de iure* institution needs a foregoing state to come into existence. The state needs foregoing power and foregoing power needs armed force. The ultimate “foundation of the economy” thus is the weapon, where possession and property are identical because the possession of it guarantees property of it. Armed force starts additional production (surplus, tribute). The first taxes are contributions of material for the production of attack weapons (copper, tin). Thus non-circulating money begins. Taxes as “census” and money are the same.

As soon as defence and protection of the (property-)title power executed by armed force in war and peace needs mercenaries (soldiers from outside the power system) the one-way-money turns into circulating “genuine money” in modern sense and its material changes from weapon-fitting to precious metal and actually into any material which can be monopolized by the state.

Interest also at first is the tax (census) itself. The state, that must exist before property and property-based contracts which only can be executed with use of armed force, can't be financed out of property or income which can only appear after its existence. Therefore the state faces the problem of pre-financing itself (power, sovereignty) and it must draw on later tributes or taxes. This “interest”, which always starts with power-based and never with “private” titles is nothing but a discount, thereby rather a discount of the state-owned property (monopoly of armed force) or property rights (monopoly of taxation) than any private “property premium” or even an mysterious item that “enlarges” something. Interest than is the partition (cession) of forced or expected income (as measured in the state-owned monopoly to declare “legal tender”) or property (goods) by the party which will get this income or property (goods) with other parties. The more (existing) property is ceded by the state to the private sector or can be created as income after cession to the private sector in the private (non-state) sector the longer the process called “creation of wealth” (*recte*: later income or property) can endure, because the more power-sustaining taxes can be imposed.

Nonetheless the breakdown of all property-systems is inevitably. This we actually can study watching the exploding indebtedness of “democratic” powers. The problem of state power vs. private economic activities is *per definitionem* unsolvable. Wealth creating inevitably sooner or later leads to wealth destruction. This explains “rise and fall” of any power- or state-based system throughout history.

* Paper to be presented in English at the International Symposium on *Genuine Money, Good Securities and the Foundations of the Economy: A New Look at Property Rights*, Universität Bremen: Institut für Konjunktur- und Strukturforchung (IKSF), 28-30 November 2003.

** Dr. rer. pol. Freelance author based at Wallisellen and Hamburg. E-mail: PCMartin@gmx.de.

I. Die Institution der Macht und die Institution des Eigentums: Eine alternative Theorie von Zins und Geld (The institution of power and the institution of property. An alternative theory of interest and money)

I. 1. Das Problem des „intangible act“ (The problem of the intangible act)

Ohne Macht und Machtausübung sind weder die Institution Eigentum noch dessen wirtschaftlicher Einsatz definierbar. Identisch mit der Möglichkeit, Macht auszuüben, ist die Abgabe (Besteuerung), die das (fremd)machtfreie Eigentum als „Mythos“ enttarnt (Murphy / Nagel 2002; Kursive, Unterstreichung, Fettungen und Ausrufzeichen in den Zitaten von mir):

„Private property is a legal convention, defined in part by the tax system; therefore, the tax system cannot be evaluated by its impact on private property, conceived as something *that has independent existence* and validity. Taxes must be evaluated as part of the overall system of property rights that they help to create.” (8)

Der Gedanke, Macht, Staat, Eigentum, Abgaben, Geld und Zins zu verbinden, ohne dabei zunächst auf Ursachen und Folgen, zeitliches Hintereinander oder gar subtilere Analyse gesonderten Wert zu legen, findet sich in der sog. „anarchistischen“ Literatur am schärfsten bei Benjamin Tucker (Eltzbacher 1908, 191):

„In the first place, all the acts of governments [Staat] are indirectly *invasive* [Macht], because dependent upon the primary invasion called taxation. (...) The very first act of the State, the compulsory assessment and collection of taxes [Abgaben], is itself an *aggression*, a violation of equal liberty, and as such vitiates every subsequent act, even those acts which would be purely defensive if paid for out of a treasury [Geld] filled by voluntary contributions [Zins].”

Eigentum wird von Tucker, wenn auch etwas verschwommen, als “Monopol” gedeutet, wobei er auf zwei Monopole abhebt (ibid. 202 f.): Neben dem Geld- auf das Land-Monopol: „This monopoly consists in the *enforcement* by government of land-titles... (...) Ground-rent exists only because the State *stands by to collect it and to protect* land-titles...” – womit sich der Kreis zur Macht wieder schließt, den wir genauer abschreiten wollen.

Nach dem Ansatz von Heinsohn und Steiger gilt: “Property rights in the correct sense are *de jure* rights ... Property rights take possessional rights *de facto* into *their service*, thereby making them *de iure* too.” (Steiger 2003 a, 7).

Dabei fehlt die Untersuchung der Frage, wie es um die Macht und die sie finanzierenden Steuern steht, ohne die *property rights* ihrerseits weder *de facto* noch *de iure* vorstellbar sind. Die Antwort würde lauten: Ohne Steuern, also einem Macht- und Zwangssystem sind *property rights* nicht zu konstruieren. Mehr noch: Ohne die das Macht- und Zwangssystem tragenden Abgaben ist die ökonomische Basis („foundation of the economy“) nicht möglich. Macht, Staat, Zwang und Abgabe und deren Finanzierung muss den *property rights* und ihren wirtschaftlichen Ergebnissen sowohl historisch als auch theoretisch voraus gehen. Oder schlicht: Macht vor Steuern, Steuern vor Einkommen.

Diese zwangsläufige zeitliche Reihenfolge kann zwar umgedreht werden, indem sich die Macht vorfinanziert, sie muss aber auf Dauer immer wieder scheitern, so ausgeklügelt und dann erfolgreich selbst ein *property rights*-System auch eine Zeitlang sein mag. Dies sei kurz

an einigen Passagen des Vorbereitungs-Papers für diesen Symposium demonstriert (Steiger 2003a, 1):

„Property never comes naturally. It can only be brought by a legal, i.e. an *intangible* act.”

Dass es eines “legal acts” bedarf, ist unbestritten. Nur ergeben sich Gesetze nicht aus sich selbst heraus, sondern müssen von einer, wie auch immer legitimierte Macht „gesetzt“ werden. Der unberührbare (*intangible*) Vorgang setzt voraus: eine Unberührbarkeit im Zeitraum *vor* der Gesetzgebung, eine Unberührbarkeit *zum* Zeitpunkt der Gesetzgebung und ebenfalls eine solche für den *danach* folgenden Zeitraum:

„This act presupposes independent institutions of law to *defend* and *enforce* contracts between free citizens, as stressed by Pipes’ property theory of commercialization as well as by Bethell’s property theory of prosperity.” (ibid.)

Die „independent institutions of law“ mag es zwar geben, aber da sie Macht ausüben („defend and enforce“) muss die Finanzierung von „Defence“ und „Force“ untersucht werden, womit sich das Phänomen der „free citizens“ verflüchtigt: Sie sind zumindest bezogen auf diese Finanzierung ganz und gar „unfrei“, da sie entsprechende Abgaben leisten müssen und seien sie zunächst auch noch so winzig. An dieser Unumgänglichkeit von defence und force ist bereits Tucker gescheitert (Eltzbacher 1908, 198):

„The abolition of the State will leave in existence a *defensive* association“ [which will give *protection* (!) against those] “who violate the social law by invading their neighbors. (...) “We look forward to the ultimate disappearance of the necessity of *force* (!) even for the purpose of repressing crime.”

Ein “machtfreier” Zustand ist weder *nach* dem Ende des Staats (Anarchismus) vorstellbar noch unmittelbar *vor* dessen Beginn, schon gar nicht *während* seiner Existenz, definiert als einem von ihm beherrschten Areal, in dem „friedlich“ gewirtschaftet wird.

Es bleibt der Grundirrtum aller ökonomischen Theorien, dass sie ihre Modelle in einen **staats- und machtfreien Raum** stellen und dann sich selbst überlassen. Der Staat wird zur Besicherung des Idealzustands oder auch als „Reparaturbetrieb“ nur hereingebeten, falls das Modell nicht so „läuft“ wie man es sich vorgestellt hatte. Die Staatsmacht ist aber kein Handwerker, die je nach Bedarf oder auf Wunsch bestellt werden kann, sondern sie ist von Beginn des Wirtschaftens an vorhanden und ist allgegenwärtig, *während* gewirtschaftet wird. Schon die simpelste Produktionsfunktion, die von einer „Kombination“ der Produktionsfaktoren Kapital, Arbeit und technischem Wissen ausgeht ist komplett falsch, da sie nicht erklärt, was denn das Kapital als *Eigentum* selbst schützt und verteidigt, nicht erklärt, was das Zusammengehen von Kapital mit Arbeit, das nur auf *Verträgen* beruhen kann, besichert, und nicht erklärt, was das technische Wissen, zumal in seiner Form als *Wissensvorsprung* schützt.

Die Macht muss ihrerseits *vor* dem Kapital und *vor* der Vollstreckung von Kontrakten existieren, da Kapital sonst *Nicht*-Kapital wäre und Kontrakte nicht erst eingegangen würden also ebenfalls *Nicht*-Kontrakte wären. Daher steht ein solches System, das über Mittel zur Ermöglichung von rechtsfestem Kapital und zur Ermöglichung von Vollstreckung *vor* der Vollstreckung bereits verfügen und diese ergo **vorfinanziert** haben muss, vor einem unlösbaren Problem: Es müssten Leistungen, in welcher Form auch immer, an die Machthalter erfolgen (dort Einnahmen), die Leistungen der *Nicht*-Machthalter bedingen (dort

Ausgaben) noch **bevor** diese selbst mit Hilfe von gesichertem Eigentum und vollstreckbaren Kontrakten wirtschaften können, da die *Nicht-Machthalter* selbst noch nicht über Möglichkeiten zur Erwirtschaftung mit anschließender Weitergabe bzw. Verausgabung von in Frage kommender Leistungen verfügen.

Um sich ein property-System sozusagen leisten zu können, muss sich die Macht, die sich qua Macht immer über Zwangsabgaben finanziert und auch nur so finanzieren kann (und sei sie mit noch so kleinen Zwangsabgaben etwa in ihrem „engsten Zirkel“ gestartet), Vorgriff auf diese Abgaben nehmen, also Abgaben diskontieren, d.h. an jene abtreten, welche die Vorfinanzierung ermöglichen. Dies ist in sog. „entwickelten“ (recte: „demokratischen“) Volkswirtschaften die Ursache des Phänomens der Staatsverschuldung, die schneller steigen **muss** und tatsächlich heute weltweit schneller steigt als das BIP, auf das die Staatsmacht (alle Staaten) letztlich als Besteuerungsbasis zugreifen kann (können). Das endet unweigerlich im Bankrott (Lüftl/Martin 1984), wie es in der Geschichte und in allen „Staatsformen“ auch durchgehend der Fall war.

I. 2 Census, kurantes Geld und Eigentum (Census, circulation of money and property)

Wie wir sehen werden, ist die Abgabe (Steuer) der eigentliche Zins (census). Das Geld entwickelt sich aus dem Abgabemittel, sobald dieses *kurant* gemacht werden kann, und bleibt dann Steuerzahlungsmittel bis heute („legal tender“). Das Abgabemittel, das zunächst alles Mögliche sein kann bis hin zu leicht verderblichen Ware, erhält schließlich Eigenschaften, die es zum „Umlauf“ befähigen. Oder platt: Eier können nicht kurant werden, Edelmetall und die heutigen Banknoten als vertretbare unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, die jederzeit materiell ersetzt und erneuert werden können, dagegen schon. Sobald das Abgabemittel also „kurant“ werden kann, haben wir es erst mit Geld („genuine money“) zu tun, dessen entscheidende Eigenschaft seine *Zirkulationsfähigkeit* ist.

Der Diskont der zu *kurantem* Geld mutierten Abgabe und danach ihre teilweise Zession an die jeweiligen Financiers ist der erste Zinssatz. Dabei darf dieser niemals auf etwas *hinauf* gerechnet werden, wobei sich also irgendein Gut „vermehrt“. Sondern der Zinssatz muss immer als *Abschlag* auf spätere (erzwungene oder erwartete) Zahlungen gerechnet werden.

Immer muss irgendwer die Rechnung der Macht (*defend and enforce*) bezahlen. Ebenso wenig wie es einen *machtfreien* Zustand gibt, wo gewirtschaftet wird, kann es eine *finanzierungsfreie* Macht geben.

Im Anschluss an Max Weber sieht auch die Soziologie das Macht- und Herrschaftssystem grundsätzlich als „finanzierungsfrei“ an, auch wenn inzwischen realistischere Ansätze zu beachten sind wie z.B. bei Anter (2001, 125 f.):

„Kaum Beachtung schenkt Weber indessen der Rolle des *Steuermonopols* für die Etablierung und Aufrechterhaltung des *Gewaltmonopols*, obwohl beide Monopole *einander bedingen*: Erst die Steuern schaffen die materielle Grundlage (!) für das Gewaltmonopol, das wiederum das *Abgabenmonopol* garantiert, so daß der Staat auf beide Schlüsselmonopole *angewiesen* ist.“

Allerdings vermischen wir auch in dieser Aussage eine Zeitenfolge: Das „einander bedingen“ wird als *zeitgleich* und nicht in seiner zwangsläufigen zeitlichen *Folge* (Gewalt vor Steuern)

dargestellt. Es sind nur wenige, die ein *grosso modo* in sich schlüssiges Modell des Staates bzw. der Staatsbildung präsentieren. Zu nennen wäre vielleicht Franz Oppenheimer (1912, 33 ff.), der als erstes Stadium „Raub und Mord im Grenzkrieg“ etabliert, das in der „Bewirtschaftung“ des Besiegten („Tribut“) in verschiedenen Formen mündet und schließlich beim „fertigen Staat“ endet. Dass zwischendurch so etwas wie der klassische Feudalstaat erscheint, ist unerheblich. Denn die auf den „primitiven“ Feudalismus folgende Staatsmacht mit ihren „de iure property rights“ (im praekolumbianischen Mittel- und Südamerika in der Regel – noch – nicht) **legt nicht die Waffen ab**, nur weil sie jetzt sog. „freie“ Bürger als Untertanen hat. An der bekannten Definition Georg Jellineks führt nirgends ein Weg vorbei (1914, 183): „Der Staat ist die mit *ursprünglicher* Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen.“ Seit ihrem Ursprung ist die Macht nicht mehr verschwunden

I.3 Roma quadrata versus Mesopotamien (Roma quadrata versus Mesopotamia)

Die moderne *property*-Theorie serviert das zunächst sehr einleuchtende Modell der Eigentumsentstehung über die „Roma Quadrata“ (Heinsohn/Steiger 2002 a, 118 f.). Diesem Landauf- oder Landzuteilungsvorgang kann indes eine Parallele in Ägypten entgegengehalten werden, wo König Sesostrius (Ramses?) das Land in gleichgroße (!) viereckige Stücke teilte, diese „unter sämtlichen Bewohnern“ verteilte und davon **eine Abgabe erhob** (Herodot II, 109). Das mag noch als „feudalistisch“ bezeichnet werden, allerdings ist daran zu erinnern, dass „jede Transformation, die durch *geregelt* Anteilsausgabe vollzogen wird, mithin den Konstitutionsbedingungen der Eigentumswirtschaft *idealiter* (entspricht)“ (Heinsohn/Steiger 2002a, 119). Die Frage bleibt jedoch: **Wer regelt womit?**

Welchen Charakter die „*geregelt* Anteilsausgabe“ über zugeteiltes Land in Ägypten hatte, zumal bei seinem Verlust nicht etwa die Zinspflicht uneingeschränkt fortbestand, sondern gemindert wurde, wissen wir nicht. Dabei kann es sich sowohl um eine Erscheinung handeln, bei der der König, der sein Reich (Eigentum!) bis nach Beirut mit Hilfe von zwei Stelen absteckte (Herodot II, 106), sein Eigentum behält und verpachtet, wonach die Pächter nur Besitzer gewesen wären. Oder ob er sein Eigentum *de iure* verteilte und darauf dann Abgaben erhob, was ihn wiederum als jetzt eingeschränkten Eigentümer ausweist, der einen Eigentumstitel behalten hatte, nämlich sein Monopol, das ihn zur Erhebung von Abgaben *de iure* berechtigt. Er wäre also **Ober-Eigentümer** geblieben.

Die Grenzen zwischen den jeweils „Berechtigten“ sind bekanntlich fließend und es ist schwierig, im Einzelfall herauszufinden, ob wir es noch mit „nur“ Besitz *de facto* oder „schon“ mit Eigentum *de iure* zu tun haben. Die Entwicklung des sog. „Lehens“ belegt dies: Aus dem zunächst zum Besitz Verliehenen entwickelt sich, oft genug allein durch Zeitablauf und Vererbung des Besitzes, schließlich Eigentum (ausführlich Reynolds 1994). Im Zusammenhang mit den komplexen Macht, Machthalter, Eigentum und Rechten in der Konkurrenz von untereinander und zwar horizontal als auch vertikal konkurrierenden Strukturen sind am Beispiel der deutschen Geschichte neuerdings die Arbeiten Volckarts zu nennen (2002, bes. „Öffentliches und privates Wirtschaften: Zur Trennung von Staat und Gesellschaft im Verlauf der Vormoderne [ca. 12.-18. Jh.], 95-135 und „Systemwettbewerb als historisches Phänomen: Das Beispiel Deutschlands vom 10. bis 18. Jahrhundert“, 228–271).

Der entscheidende Punkt bei der Frage des wirtschaftlichen Nutzens von Eigentum und hier speziell von Grund und Boden, bleibt seine Betitelung, die eine Trennung von Eigentum und Besitz und die rechtsfeste Wiedererlangung des Besitzes durch den Eigentümer ermöglicht.

Dabei müssen wir nicht nur den „Normalfall“ ins Auge fassen, der uns fürs 1. Jt. BC überliefert ist, wobei für eine verbrieft Forderung durch den Schuldner und nicht durch einen Bürgen persönlich haftet wird. Es genügt auch nicht, die Stellung von Pfand durch den Schuldner selbst zu untersuchen, wobei die Pfänder in Immobilien, Tempelpfründen, Sklaven und Nutztieren bestanden konnten, bei Immobilien auch ideelle Anteile (Nicolò / Ungnad 1935, 268 ff.). Der Vorgang muss darüber hinausgehen, d.h. es muss eine Haftung für eine Forderung in Form der Verpfändung des Eigentums eines **Dritten** bestehen. Diese Forderung ihrerseits zielt dabei nicht auf ein Eigentum „als solches“ ab und auch nicht darauf, dass es sich um ein „ertragbringendes“ Eigentum handelt, ein sog. „Kapital“. Die Forderung zielt auf die **Ergebnisse** des Eigentums, also von ihm selbst oder mit Hilfe anderer aus und mit ihm erwirtschafteten Erträge oder Leistungen. Diese Ergebnisse sind ihrerseits (!) Eigentum, das dem Pfand überhaupt einen Wert verleiht. Immobilien, Pfründen, Sklaven oder Nutztiere, die nichts „abwerfen“ (nämlich weiteres Eigentum!) machen keinen ökonomischen Sinn. Sie sind „wert-los“.

Der sog. „Einkommensstrom“ bleibt eine Fiktion, denn das Einkommen selbst ist kein Strom, sondern das Einkommen ist immer, wenn auch nur vorübergehend, Eigentum selbst - zunächst bestehend aus Leistungsergebnissen (Knecht, Frondienstler usw. schaffen etwas Reales). Es geht also nicht um das „Kommen“, sondern um das **Vorhandensein**, über das dann verfügt wird. Das „Angekommene“, also real Vorhandene ("Strom-Ergebnis") gehört in diesem Fall nur nicht Knechten, Frondienstlern usw. als Eigentum, sondern musste schon vorher abgetreten werden, wobei immer die Abtretung von Eigentum solches als beim Abtretenden als irgendwann existent voraussetzt. Der "Freie" kann das Ergebnis (real) seiner Arbeit behalten, der Unfreie nicht. Der „Einkommensstrom" mogelt sich letztlich am Eigentum "vorbei" wie der Zins sich an der Abgabe, wie wir noch sehen werden.

In meiner Tontafelsammlung befindet sich ein interessantes Objekt, wo der Tempel (Bank) an einen Zalilum 6 Shekel Silber verleiht, wobei der Kaufmann Agaya 5 Ar („acres“) seines Feldes verpfändet.

Tontafel mit Ander-Pfand

Dies ist eindeutig ein Einsatz von Eigentum zugunsten eines am Kreditgeschäft selbst *nicht* Beteiligten. In welcher Form der Kaufmann für seinen Dienst entschädigt wurde, wissen wir leider nicht. Es kann allerdings nicht bezweifelt werden, dass wir privates Eigentum in lupenreiner Form vor uns haben, das seinerseits zumindest in dem Sinne eingesetzt werden konnte, dass es einen Kredit ermöglichte – unbeschadet etwaiger Ansprüche eines Ober-Eigentümers auf Teile der Erträge des Unter-Eigentums. Dieses Beispiel geht weit über das bei Heinsohn /Steiger (2002 a, 273) zitierte Beispiel hinaus, aber nicht nur das. In diesem Beispiel aus dem Egibi-Archiv wird der Zins als sozusagen „realisierte Eigentumsprämie“ bezeichnet („pro Monat wächst auf eine Mine 1 Schekel Silber zur ihren [der Schuldner] Lasten hinzu“).

Betrachtet man jedoch die Schuldkontrakte der unbezweifelbaren Privateigentümergeinschaft des babylonischen 1 Jt. BC, so finden wir bei den Verpflichtungsscheinen, die ausschließlich „ú-ìl-tim“ genannt werden (und zwar sowohl reinen Geldschulden als auch solchen mit Pfand- und Bürgenstellung), nicht etwa stets verzinsliche, sondern durchaus auch **unverzinsliche**, die bei Geldschulden als „hubuttutu“ bezeichnet sind. Dies widerspricht der Zinserklärung aus dem seiner Eigentumsprämie entledigtem Eigentum total:

„16 Schekel Silber, Kapitalbetrag, gehörig dem Zeru-ukin, dem Nachkommen des Sin-sadunu, zu Lasten des Nabu-usallim, Sohnes des Remut. Bis zum Monatsende des Monats Siman wächst das Silber zu seinen Lasten *nicht* an“ (Nicolò / Ungnad 197). Oder als ein Beispiel von mehreren:

„1 Mine 6 Schekel, *zinsfreies* Darlehen, gehörig dem Ikisa, dem Sohn des Bel-nasir, des Nachkommen des Goldschmiedes, zu Lasten des Musezib-Marduk, Sohne des Silla, des Nachkommen des Sin-sadunu. Im Monat Dumuz wird er (es) geben.“ (270).

Allerdings wird in diesen Fällen ab dem Monat, bis zu dem **zinsfrei** kreditiert wird, **ein Zins fällig** bzw. darf der Ertrag des Pfandes genutzt werden. Wie ist das zu erklären? Die Antwort liegt auf der Hand: Silber, auf das übrigens sämtliche Geldschulden lauten, ist als Zahlungsmittel *bis* zu dem bezeichneten Monat für denjenigen, der es hält, ohne Belang und insofern ökonomisch „wertlos“, weil er erst zu dem bezeichneten Monat eine Zahlung leisten *muss*. Diese Zahlung kann nicht aus einem privaten Kaufkontrakt resultieren, da er die entsprechende Schuld sonst bereits beglichen hätte, da er das Silber bereits hat, es auch sonst nicht hätte ausleihen können. Dass sich in dem stets genau bezeichneten Monat ein Zahlungsverpflichtung aus einem dann zu tätigen Kauf ergibt, ist selbst bei Annahme größter kaufmännischer Weitsicht, auszuschließen, weil der potentielle Käufer kaum eine Vorstellung über künftige Kassa-Preise gehabt haben dürfte. Außerdem wurden niemals Gattungs-, sondern ausschließlich **Stückkäufe** getätigt (s. unten), wobei Silber nicht mit Silber gekauft wurde, was auch keinen Sinne gemacht hätte. Insofern ist ein damaliger Terminhandel, der zwingend und das bis hin zu den heutigen Terminbörsen wie COMEX, CBT, LME usw. vertretbare Waren, also Gattungskäufe, voraussetzt, nicht vorstellbar.

I.4 Termin, Zinssatz, Macht (Delivery date, rate of interest and power)

Der Termin ist überhaupt die alles entscheidende Größe. Dies hat die Ökonomie bisher überhaupt nicht begriffen. Denn sie geht davon aus, dass alle Güter mehr oder minder „knapp“ sind, was eine Nicht-Aussage ist. Tatsächlich sind weder Güter noch Geld - in welcher Form auch immer - „als solche“ knapp, sondern stets nur zum **jeweiligen Termin**, an dem sie erscheinen sollten (z.B. Wasser beim Durstigen) oder erscheinen müssen (Geld beim Steuertermin). Gäbe es keine Termin zur Zahlung von Geld in welcher Form auch immer, wäre Geld nicht definierbar. Oder anders: **Geld, das nie Termin hat, ist per definitionem wertlos** – unbeschadet der Tatsache, auf welchem „Träger“ es marschiert, ob also auf Metall oder Papier.

Die Zahlungsverpflichtung muss in Höhe und Termin immer ex ante bekannt sein und kann sich nicht „zufällig“ ergeben. Die Verpflichtungen zur Zahlung waren von der Macht auferlegte **Abgaben**, die (damals) in Silber zu leisten waren, das wiederum ohne Zweifel Abgabengut gewesen war, weil es sonst nicht an den Tempel bzw. die Tempelbanken hätte gelangen können. Der **Zins** („wächst zu“) kann auch nicht etwa als eine Art „Strafe“ interpretiert werden, die sich aus der *nicht* rechtzeitigen Erfüllung eines Privatkontrakts ergibt. Sondern er ergibt sich aus oder entspricht der **Sanktion**, die der Abgabenherr dem säumigen Abgabenschuldner auferlegt, Der Zins ist nicht Ausfluss eines privaten Eigentums (als Ausgleich für den Verzicht auf die Eigentumsprämie), sondern resultiert aus der Abgabe selbst, die keine wäre, wenn sie nicht a priori **Termin** hätte. Der Zins ist die zum Termin zu leistende Abgabe selbst.

Zwei weitere Aspekte sind in diesem Zusammenhang zu beachten: Der auf jeweils einen Monat oder ein Jahr gestellte Zinssatz sowie die *Gesetze* über Zinsbegrenzung oder gar Zinsverbote, zu denen auch Schuldenstreichungs- bzw. Schuldenminderungsmaßnahmen zählen. Während sich letztere unschwer konkreten Machthabern bzw. Machtstrukturen zuordnen lassen (Moses, Hammurabi, Solon, Zwölftafelgesetz, usw.), die aufgrund eingetretener oder erwarteter „sozialer“ Folgen und damit einer Gefährdung des Machtsystems insgesamt zuzurechnen sind, da ohne Machtbasis im wahrsten Sinn des Wortes „kein Staat zu machen ist“, beweist das kommentarlose Hinnehmen der auf Monat oder Jahr gestellten Zinssätze einen Mangel an Verständnis von konkreten Geschäftsabläufen einer „privaten“ Wirtschaft, wann auch immer diese stattgefunden hatte (zur Zinsübersicht in *Ancient Times* vgl. Homer / Sylla 1996, 61).

Zinsen, die auf einen Monat gerechnet werden, können nicht für kurzfristige Geschäfte von Nutzen sein, zumal sie häufig bei 1 Prozent p.m. lagen, was für den Geschäftsmann, der vielleicht ein paar Tage lang einen Liquiditätsengpass zu überbrücken hatte, nur bedeuten konnte, dass er „am kurzen Ende“ viel zu teuer finanzierte (vgl. die 1 Prozent p.m. als bis ins 6. Jh. AD gültig u.a. Hermann 1990, 214). Dass ein niedrigerer Zinssatz unschwer auszurechnen gewesen wäre, beweist wiederum die Gesetzgebung des Codex Justiniani (4, 32, 26), wo pro Monat erheblich günstigere Sätze, nämlich $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Prozent p.m. festgelegt wurden.

Wenn jährliche Zinssätze, etwa in „Sumer“ und Babylonien von 20 bis zu 40 Prozent angegeben werden, und dies über Jahrhunderte hinweg, so kann dies nur aus meta-ökonomischen, also aus Machteinsatz resultierenden Zwangslagen erklärt werden, da sich solche Renditen auf Dauer aus keinem Eigentum (Kapital) der Welt erwirtschaften lassen. Es ist auszuschließen, dass ein zinsbewehrtes privates Wirtschaften mit derart hohen Sätzen hätte starten oder sich über Jahrhunderte hinweg hätte halten können.

Antike Zinssätze

Diese Sätze sind von Machthaltern vorgeschrieben, was sich sogar bis in **Stammesgesellschaften** zurückverfolgen lässt. In Melanesien muss sich der Stammesangehörige, um in eine bessere „soziale Stellung“ zu kommen, Geld beschaffen, das er sich nicht über den (ohnehin nicht existenten) Markt oder von außerhalb seiner Insel mit Hilfe des Ertauschens des Geldgegenstandes beschaffen kann, das er sich vielmehr leihen muss. Dabei, so Schurtz (1898, 20):

„...sind die Zinsen of unsinnig hoch. Auf Nias *verdoppelt* sich die Schuld alljährlich, und es kommt vor, dass die Mitglieder einer ganzen Familie zu *Sklaven* werden für die ursprüngliche *Schuld* von einem Stück Messingdraht.“

Dies ist eine Parallele zum babylonischen Tempelschatz-System: Es wird Silber als Abgabe gefordert, das der Zensit beschaffen oder eben die Sanktionen beim nichterfüllten Termin ertragen muss. Die Beschaffung ist schwierig, da Silber in vorgeschriebener „weißer“ (reiner) Form nicht natürlich vorkommt, sondern erst hergestellt werden muss (zuerst Forbes 1940).

Der Zensit kann dem durch Silberleihe entkommen, wobei er zunächst auch beim Tempel vorsprechen muss, der für das Ausleihen des Abgabengutes (Geldes) einen „Zins“ verlangt, der tatsächlich jedoch eine Steuer ist, genau wie der heutige „Zins“ der Notenbanken nichts anderes ist als eine **Steuer**, die auf die nur dort mögliche Beschaffung des Abgabengutes GZ („legal tender“), erhoben und heute fast durchgehend abzüglich der

Abgabenbeschaffungskosten (Personal usw. der Notenbank) an den Staat als sog. „Gewinn“ ausgekehrt wird. Die Gewinne der amerikanischen Federal Reserve Banken z.B. gingen seit 1913 zu etwa 95 Prozent an den Staat. Notenbanken, die zum Teil (Schweiz, Belgien) oder pro forma (USA) noch nichtstaatlichen Aktionären gehören, operieren mit gesetzlich festgelegten Dividenden, wobei die „Ausschüttungen“ wiederum nichts anderes als eine von der Macht an Private abgetretene **Steuern** sind.

Das System der Steuer auf das Steuerzahlungsmittel kann auch gut mit einem bekannten Mosaik der Hagia Sophia erklärt werden: die Macht ist das Kind mit dem Dokument in der Hand, das die Macht etabliert. Die Kaiserin (Machthalterin rechts) hält Titel bzw. begibt diskontierte Titel, der Kaiser (Machthaler links) ist die Quelle (Notenbank), die das Machterhaltung- und Abgabemittel monopolisiert hat. Kaiserin und Kaiser verhalten sich wie heute Staat und Notenbank: Der Staat begibt Schuldtitel im Vorgriff auf künftige Abgaben, die Notenbank lombardiert diese Titel oder nimmt sie über ein Tendersverfahren herein, wobei sie einen Teil des Diskonts der Titel selbst an sich zieht, um sie dann wiederum an die Macht abzüglich der eigenen Kosten (man beachte das prunkvolle Gewand!) abzuführen. Das Mosaik der Hagia Sophia ist also zeitlos.

„Early Central Bank model“

I.5 Ist Geld „heilig“? (On the “sacred” origin of money)

Auf dem Tempelbanken-System basiert die Vorstellung von „heiligem Geld“ (Laum 1924). Dabei hatte bereits Curtius 1870 in den Monatsberichten der Königlich preußischen Akademie der Wissenschaften 1870 erklärt: „Die Götter waren die ersten Kapitalisten in Griechenland, ihre Tempel die ersten Geldinstitute“ (zit. Schurtz 1898, 47). Laum bezeichnet Geld wiederum aufbauend auf Knapps chartaler Theorie (1905) als „ein Geschöpf der religiös-staatlichen (!) Rechtsordnung“ (1924, 160). Klartext: Die jeweiligen Machthalter bestimmen, was als Geld zu „gelten“ hat und da sie es emittieren, bestimmen sie auch die entsprechende Emissions-Steuer, alias den „Zins“ oder heute die Notenbank-„Sätze“. Die Tempelbank ist wie die Notenbank Teil des Machtsystems.

Beschaffte sich nun jemand in Mesopotamien das an die Macht fällige Abgabengut Silber und war er nicht imstande, es termingerecht zurückzugeben, und zwar entweder an den Tempel oder an den Verleiher, der es seinerseits zum Abgabetermin wieder benötigte, war das unterliegende Pfand zur Verwertung fällig bzw. es kam zur **Schuldknechtschaft**, also dem Verlust des Eigentums des zur Abgabe Verpflichteten an sich selbst. Diese Schuldknechtschaft wurde von Hammurabi auf 3 Jahre limitiert, Solon schaffte sie gänzlich ab, bei den Römern war sie erlaubt, aber der Sklave stand unter besonderem Schutz der Macht (Homer-Sylla 1996, 3).

Auch die Stelle bei Nehemiah 5, 10, 11, die auf die Zeit 250 – 450 BC datiert wird und den Aufbau Jerusalems und vornehmlich seiner Mauer (!) behandelt, beschreibt eine Abgabenszenerie mit Eigentumsverlust als Sanktion der Nichterfüllung:

“I likewise, and my brethren, and my servants, might exact of them money and corn: I pray you, let us leave off this *usury*. Restore, I pray you, to them, even this day, their lands, their vineyards, their oliveyards, and their houses, also the hundredth part of the money, and of the corn, the wine, and the oil, that ye exact of them.”

II. Machttheorie vor Eigentumstheorie (Why the property theory has to presuppose a theory of power)

Wir sehen deutlich: Der Eigentumstheorie von Zins und Geld und damit dem Wirtschaften **muss eine Machttheorie vorgeschaltet werden**. Die Macht besichert Eigentum und Einsatz vom betitelten Eigentum, die Macht fordert die Abgabe in Form des Abgabentilgungsmittels Geld. Nachdem wir gesehen haben, dass das Abgabemittel zum Termin erst so etwas wie einen „Wert“ hat, was *recte* „Preis“ heißen muss, um es aus einer personalen zu einer inter-personalen Größe zu machen, ist zu fragen: Wie kommt es überhaupt zu **Preisen**? Antwort: Der Preis des Abgabengutes „Geld“ und entsprechend vice versa die Preise gemessen im Abgabengut „Geld“ ergeben sich aus den anteiligen Kosten der Sanktion bei Nichtbefolgung des Abgabetermins. Wieder ist es der **Termin**, der den Preis macht, notabene den **realisierten** und nicht den geforderten Preis.

Nehmen wir dieses Beispiel: 1000 Einheiten Abgabemittel (Gut A) sind fällig. Der relative Preis wird nun so ermittelt: Ich muss mir 1000 Einheiten A mit Hilfe von x Einheiten des Gutes B beschaffen, damit erhält Gut B einen Preis in Relation zu Gut A, gemessen in Gut A. Also z.B. 1 to Getreide = 1000 Einheiten A, dann ist der Preis für 1 Kilo Getreide = 1 Einheit Gut A (z.B. 10 Gramm Silber, sofern Silber die Abgabe ist). „Relativ“ bedeutet demnach: Bezogen auf die Menge beider Güter (A, B) oder eben A in B, C, D, usw. – und so schließlich aller Güter.

Auch die Kosten der **Sanktion** sind so zu ermitteln: Sie lassen sich aus der Nichterfüllung der Abgabe ermitteln, also wenn diese z.B. nur zu 50 % erfüllt werden kann (in Gut A) und ich die anderen 50 % mit Hilfe von Gütern B, C, D usw. ertauschen muss, um die 100 % voll zu machen. „Anteilig“ wäre demnach bei einer Abgabe in Höhe von 100 % ein Anteil von 50 %. Auch die Sanktion unterliegt einem Preisfindungsprozess über einen relativen Preisvergleich. Der Schuldner, dem die Sanktion droht, muss sich zunächst noch nichts leihen. Er kann zunächst auch mit etwas anderem als A an A zu kommen versuchen. Erst wenn er dabei scheitert, muss er leihen. Dazu muss er das A, das er später erhält, mit dem teilen, der ihm das A zum Termin vorschießt.

Geht auch das nicht, muss er schließlich doch die Sanktion auf sich nehmen, u.a. Schuldknechtschaft seiner Familienmitglieder. Diese arbeiten dann nicht für ihn, sondern für den anderen. Der Schuldner diskontiert also die Leistung seiner Familie, sprich: teilt sie mit dem, der über die Familienmitglieder als Schuldherr verfügen kann. Falls der Schuldner selbst Schuldknecht wird, tritt er anteilig seine Leistung an den Herrn ab, d.h. er diskontiert dann seine eigene Leistung.

II.1. Das Institut der Macht I: Athen (The institution of power I: Athens)

Der Vorstellung von Heinsohn und Steiger, dass sich durch die Etablierung von separiertem Eigentum (in den Ausformungen der „Roma quadrata“ oder von „poleis“) Jahrtausende nach dem Eintritt der Macht in die Geschichte in Bezug auf das Abgabensystem viel geändert hätte, wurde schon vor Jahrzehnten widersprochen (Bullock 1939, 86):

„After kingship disappeared, to be followed by the rules of nobles and than that of oligarchs, tyrants or demagogues, financial practices became more diverse but presented rather *more points of resemblance than of difference*.“

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis dienlich, dass nach Plutarch (Aristides, 24) und Diodorus (11, 47) der Ausdruck Macht (*dynamis*) einfach „ability to pay“ bedeutete. Damit lag schon seit der Antike eine Spur bereit zu einer historisch haltbaren Analyse der Besteuerung unter dem Aspekt des Machterhalts, die jedoch im vorigen Jahrhundert aufgrund der Beschäftigung mit praktischen Fragen der Wirtschaft in diversen großen Kriegen und theoretischen wie Keynesianismus, Monetarismus usw. immer wieder verloren ging und bis heute kaum mehr aufgenommen wurde. Dies gilt auch für die profunden Darlegungen über das Finanzierungssystem der attischen Macht, das – bei aller Bewunderung für die „kulturellen“ oder gar „demokratischen“ Leistungen der Athener – auf ganzer Linie scheiterte (Böckh 1851, 202 ff.).

Das *polis*-Modell ist eben kein „machtfreies“ Model, in dem „freie und gleiche“ Bürger auf privatem Eigentum solange nebeneinander produzierten, bis es schließlich zu „Notlagen“ eines oder mehrerer Bürger kommt, aus denen dann per Belastung des Eigentums eines oder mehrere nicht in Not befindlichen Bürger, die auf ihre Eigentumsprämie verzichten, das kontraktliche Wirtschaften mit „genuine money“ entsteht, bei dem der Staat nach dem Erscheinen von Kontrakt und Geld „etwas“ vom Ergebnis in Form von Steuern an sich zieht und mit diesen Steuern dann Machtausübung oder Machtstellung finanziert.

Es war genau umgekehrt: Die Staatsmacht existierte bereits und Geld, damals in Form von standardisiertem Silber als deren Derivat nicht minder. Wie hat sich die attische Staatsmacht (*demos*), ihre Bauten auf der Akropolis, ihre langen Mauern, die Schiffe und Landtruppen nun finanziert?

Wie Uwe Wagschal (2000) schlüssig ableitet, erscheint dieser Ablauf: Die freien Bürger zahlten zunächst *keine* Kopfsteuern, wie sie zu Zeiten der Tyrannis üblich (und verhasst) waren. Um die Staatsausgaben zu bestreiten, Klartext: den Machterhalt des *demos* zu sichern, wurden die Einnahmen **externalisiert**. Dies geschah in verschiedenen Stufen und Formen, die parallel zueinander oder in rascher Reihenfolge nacheinander aufraten:

Die Externalisierung traf zunächst die **Metöken**, Fremde ohne Bürgerrecht (Anzahl 25.000 bis 35.000). Männer hatten 12, Frauen 6 Drachmen abzuliefern: „Bei Nichtzahlung wurde man der Sklaverei preisgegeben.“ Diese Einnahmequelle für die Staatsmacht des *demos* war so verlockend, dass Xenophon in seinem Buch „Über die Staatseinkünfte“ sogar die Ansiedlung von Metöken vorschlug, um den Staatshaushalt zu sanieren – eine Parallele zu dem, was wir heute in der deutschen Politik der „Zuzugserleichterung“ wieder bestaunen dürfen.

Dann wurden die Abgaben auf die Vermögenden externalisiert, also jene, die besser gewirtschaftet hatten und das mit längst vorhandenem „genuine money“, das auf dem Weg über Mesopotamien (Tempelbanken!), Kleinasien (Kroisos!) und die um die Ägäis angesiedelte Tyrannis längst als Abgabengut in der Welt war. Dass die Vermögenden, die dem *demos* Liturgien schuldeten ihr Eigentum belastet hätten, um daraus Geld im Sinne von Heinsohn und Steiger zu schaffen, kann nicht bestätigt werden.

Die **Liturgien** nahmen „im Zeitablauf Steuercharakter (an) und (wurden) zumindest für Vermögende zum funktionalen Äquivalent einer direkten Besteuerung.“ Die Belastungen erreichten konfiskatorischen Charakter. Der völligen Enteignung konnten sich die Reichen nur durch den Vermögenstausch (*antidosis*) entziehen. Wer vom *demos* zur Abgabe aufgeordert war, konnte einen anderen benennen, der an seiner Stelle zu leisten hatte. Lehnte dieser ab, wurden die Vermögen nach einem von der Macht erzwungenen Gerichtsentscheid

getauscht. Damit war als Abgabe an die Macht eine höchst lehrreiche Ausformung der Vermögensteuer etabliert, die auf ein 100-%-System ausgelegt war.

Als nächstes sind die Einkünfte aus den **Silberbergwerken** in Laureion im Süden Attikas zu nennen. Die Bergwerke waren Staatseigentum (zu solchen Domänen siehe auch unten) und die *demos*-Macht zog aus ihrem Bergregal enorme Pachten, die sich in der bekannt immensen Prägung der attischen „Eulenmünzen“ niederschlug (Svoronos 1975), wobei Athen über Jahrhunderte den selben Standard beibehielt und die Tetradrachmen zu 16,4 Gramm ausprägte.

Die wichtigste Einnahmequelle Athens (bis zu 50 % der Gesamtausgaben) war die **Bundeskasse** des attischen Seebundes: „Die Bündnisbeiträge hatten Tributcharakter und wurden auch als solche bezeichnet. Abtrünnige Bundesgenossen, die der Finanzlast entkommen wollten, wie etwa Naxos, Thasos und Euböa, wurden von Athen ... *zerstört oder militärisch bestraft*. (...) Erneut konnte der Demos somit große Teile der Kosten seiner Staatsausgaben externalisieren.“ Zusätzliche erzielte Athen „Einnahmen aus der ‚antiker Vorstellung nach vornehmsten Gruppe von Einkünften‘, nämlich **Krieg und Raub**. (...) Neben der Kriegsbeute kamen noch etwaige Lösegelder und Erlöse aus dem Verkauf von Sklaven hinzu.“ des weiteren haben wir als Einnahmen der *demos*-Macht gesonderte **Vermögensabgaben** („*eisphora*“), eine Art **Steuerpacht** („*symmoria*“), eine Vorauszahlung der Steuern („*proeisphora*“) durch die 300 reichsten Bürger, **Zölle, Verbrauchs- und Marktsteuern** oder Sondersteuern für sozial unerwünschte Berufe sowie **Konfiskationen** nach umstrittenen Gerichtsverfahren.

Es kann also keine Rede davon sein, dass das *poleis*-System kein Derivat der Macht gewesen sei, die statt der abgelösten Tyrannis jetzt der *demos* ausübte. Der knappen Beurteilung Bullocks ist also nichts hinzuzufügen.

Der Griff zur Waffe

Die Macht selbst ist der erste Eigentümer, alles andere vom Privateigentum über Abgaben in Form von Geld bis hin zum Geld selbst und demnach auch dem Zins ist Machtderivat und hat sich **nicht** aus privatem Wirtschaften heraus entwickelt.

Die Besicherung des Eigentumstitels „Macht“ und/oder des mit ihrer Hilfe von den jeweiligen Machthaltern ausgeübten bewaffneten Zwangs ist nur mit der **Waffe** möglich, was gleich noch ausführlich untersucht wird. Damit sei als Kern der Machttheorie des Wirtschaftens auf Basis von Eigentum formuliert:

Der Eigentumstitel „Macht“ geht allen anderen Titeln immer voran. Titel können nur existieren, wenn sie besichert sind. Diese Besicherung kann nur durch angedrohten oder durchgeführten Einsatz von Waffen erfolgen. Die Waffe muss dabei nicht nur im Besitz, sondern auch im Eigentum der Macht bzw. der jeweiligen Machthalter sein. Die Waffe besichert dabei das Eigentum an sich selbst. In der Waffe fallen demnach Besitz und Eigentum zusammen. Wer sie besitzt, ist zugleich ihr Eigentümer, da er mit Hilfe ihres Besitzes andere von ihrem Besitz ausschließen kann.

Die Definition von Pipes (1999, XV) ist demnach zu ergänzen:

„Property refers to the right of the owner or owners [of weapons] ... to exploit assets [power by using weapons] to the exclusion of everyone else [who is not the owner of weapons].“

Pipes fährt fort: “In practice it postulates public authority of some kind.” Das erklärt freilich weder den Kern der “public authority” noch das Ausmaß ihres Einsatzes („some kind“ als wie viel von *all kind?*).

Diese Fehlstelle der *property*-Theorie deckt die Machttheorie ab, die formulieren würde:

„In practice throughout history the use of weapons generates property and at first property of weapons themselves.“

II.2 Das Institut der Macht II: Nordamerika

Die römische Bezeichnung „heredium“ für die Landanteile der „freien und gleichen Bauern“ in der Roma quadrata (Heinsohn / Steiger 2002a, 119) weist der Sache nach (heres = Erbe) darauf hin, dass nicht nach einer hergebrachten „Sitte“, die es nicht gegeben haben kann, da das „heredium“ ja gerade ein Novum der Geschichte gewesen sein soll, sondern mit Hilfe einer, die intergenerative Transaktion sichernden Macht operiert wird. Dass Macht auch während der bei Heinsohn und Steiger ebenfalls angeführten **Besiedlung Nordamerikas** nicht vergessen wurde, belegt schon der Mayflower-Vertrag.

Agreement Between the Settlers at New Plymouth : 1620

IN THE NAME OF GOD, AMEN. We, whose names are underwritten, the **Loyal Subjects of our dread Sovereign** Lord King *James*, by the Grace of God, of *Great Britain, France, and Ireland*, King, *Defender of the Faith*, &c. Having undertaken for the Glory of God, and Advancement of the Christian Faith, and the Honour **of our King and Country**, a Voyage to plant the first Colony in the northern Parts of *Virginia*; Do by these Presents, solemnly and mutually, in the Presence of God and one another, covenant and combine ourselves together into a civil Body Politick, for our better Ordering and Preservation, and Furtherance of the Ends aforesaid: And by Virtue hereof do enact, constitute, and frame, such just and equal Laws, Ordinances, Acts, Constitutions, and Officers, from time to time, as shall be thought most meet and convenient for the general Good of the Colony; unto which we promise all **due Submission and Obedience**. **IN WITNESS** whereof we have hereunto subscribed our names at *Cape-Cod* the eleventh of November, **in the Reign of our Sovereign** Lord King *James*, of *England, France, and Ireland*, the eighteenth, and of *Scotland* the fifty-fourth, *Anno Domini*; 1620.

Dabei ist keineswegs die Rede von “machtfreien” Individuen, sondern sie erklären sich allesamt als brave Untertanen (*loyal subjects*) ihrer britischen Majestät. Über den weiteren Verlauf der amerikanischen Kolonialgeschichte, die mit einer Angaberevolte endete, muss hier nicht referiert werden. Immerhin ist zu fragen, warum die amerikanische Eigentümergesellschaft es nicht geschafft hat, ein eigentumsbasiertes Geld zu „erfinden“, wo doch alle Voraussetzungen des Heinsohn/Steiger’schen Modells vorhanden waren, vor allem **unbelastetes** Eigentum, dem man unschwer hätte seine Prämie nehmen können.

Der Einwand, dass in den Kolonien englisches Nominal galt, zieht nicht, weil die ältesten amerikanischen Geld-Pamphlete vor der Gründung der Bank of England erschienen sind (McFarland Davis 1902, 1 – 68), man also ein land-, ergo *property*-basiertes privates Geld, notfalls mit einem schwankenden Kurs zum englischen Abgabenerfüllungsgeld hätte schaffen können. In den Massachusetts-Pamphleten ist auch laufend die Rede von Land als

Besicherung eines zu schaffenden Geldes (z.B. „as for a fund to have Land [the only secure Deposit] ... put a stop to any discourse...“, *ibid.* 2, usw.).

Pamphlets

Das ganze Massachusetts-Projekt endete bekanntlich im Desaster, die Noten liefen wertlos aus und der Unabhängigkeitskrieg rückte getrieben von Unruhen nah und näher (An Act 1774). Es war eben unmöglich, einen Weg zu finden, „to bring and Keep Silver in the Country again“ (305), was jedoch benötigt wurde, um Handel und Wandel just in dem abzuwickeln, was die englische Macht **als Abgabengut vorgeschrieben hatte**, nämlich Edelmetall, das also, wie stets erst Abgabengut und demnach Geld gewesen ist, *bevor* auf ihm (und nicht etwa auf privaten Titeln) basierend gewirtschaftet werden konnte, weil gewirtschaftet werden musste – dies wiederum ganz einfach, weil der Bürger, alias der Untertan dieses Gut schuldig war.

Die Titelgeld-Versuche in Maryland liefen in die selbe Richtung (Behrens 1923) und müssen nicht eigens referiert werden, auch wenn ein interessanter Weg über eine Tabak-Währung genommen wurde, die an natürlichen Gegebenheiten scheiterte, nämlich am Preisverfall aufgrund immenser Produktionsausweitung. Immerhin lehrt die gescheiterte Tabak-Währung, dass die Macht sich sehr wohl um die Frage zu kümmern hat, ob das, worin sie ihre Abgaben erhebt, von anderen außer ihr selbst, den Nicht-Machthaltern also, beliebig oder auch nur natürlich vermehrt werden kann. Das mündet beim Edelmetall als Abgabe in den Problemkreis des sattsam bekannten europäischen Bergregals. Es gilt aber ganz genau so bei dem anscheinend überreichlich vorhandenen Muschelgeld („Kauri“) ganz genau so, nur dass sich das Machtmonopol über diese Gegenstände nicht halten ließ.

Von mit dem Bergregal identischen Monopolisierungen bzw. Monopolversuche durch die Abgabemacht berichtet Schneider/Ribbe (1905, 95), der auf die von den Portugiesen entdeckten „Isla do dinheiro“ vor der Küste von Angola hinweist, die „großen Nutzen für ihren Eigentümer, den König von Kongo (abwarf)“, und weitere Belege anführt, aus denen klar hervorgeht, dass die Kauris nicht etwa „Tausch“-, sondern Steuerzahlungsmittel waren, was schon das einfache 154. Klassezeichen der chinesischen Schrift („Bei“) in Bedeutung von „Steuern“ und „Schulden“ deutlich macht (Hofrichter 1991, 23). Noch detaillierter hatte sich Gerloff der Muscheln angenommen und sechs in Verbindung mit dem Kaurizeichen gebildete Schriftzeichen dargestellt (1943, 94 ff.).

Entwicklung des Zeichens für Kauri

Kauri-Zeichen mit den Verbindungszeichen

Interessant sind die Zusammensetzung: 1 bedeutet das Zahlungsmittel selbst, 2 ist sein Vorhandensein, 3 ist die Zeit, also der Termin, 4 bedeutet gering oder wenig, 5 ist Armut, 6 ist die Gewalt („das Gesamtzeichen aber heißt „Fu“, d.i. Steuer. Das bedeutet also, wenn Muscheln mit Gewalt abgefordert werden, so ist das eine Steuer. Es könnte aber auch besagen, dass, wo Militär ist, Steuern erhoben werden oder notwendig sind“). 7 ist der (private) Raub und 8 das gestohlene Gut oder die Bestechung. Genauso gut könnte man heute die Verwendung von „legal tender“ bezeichnen, das selbst als verwendbar „to pay all public and private debts“ bezeichnet werden kann.

II.3 Macht, Abgaben, Souveränität (Power, contributions , sovereignty)

Die Entwicklung von Abgaben und dem, was zunächst als „Geld“ bezeichnet wird, verläuft parallel. Dabei gilt zunächst für die Anfänge des Geldwesens: „Das Geldgut wird genommen, um möglichst nicht (!) weitergegeben zu werden.“ (Gerloff 1943, 157). Der Geld-Empfänger bzw. Geldforderer befindet sich dabei in einer Stellung, in der sich der Leistende oder zur Leistung Verpflichtete nicht befindet, die sich als „Monopol“ bzw. Machtstellung bezeichnen lässt (Häuptling, Brautvater usw.). Erst nachdem der Monopolist bzw. Machthalter einen Weg gefunden hat, die an ihn erfolgte Leistung in Form des Geldgutes sowohl zu steigern als auch wieder zu verausgaben und beides, um seine Macht- und/oder Monopolposition nicht zu verlieren (z.B. Schurtz 1898, 15 f.), kann von Geld im heutigen Sinn gesprochen werden. Dabei führt der Weg also nicht etwa über den allgemeinen „Markt“, sondern über einen Erst- bzw. Teilmarkt, nämlich den, auf dem Machtmaximierungs- und Machterhaltungsmittel gekauft werden. Geld und Macht sind unzertrennlich, jede Geldtheorie als Theorie einer „privaten“ Geldentstehung ist nicht schlüssig, sie muss immer eine Machttheorie des Geldes sein.

Dies gilt für die Eigentumstheorie nicht minder. Auch sie muss mit der Macht beginnen. Selbst wenn man fremdmachtfreies Eigentum konstruiert, kann es sich nur um Eigentum handeln, bei dem der Eigentümer und die Macht, also das de facto und de jure zusammenfallen, wie bereits erwähnt.

Ein solcher Fall waren die Carolinas, die 1663 als „property“ bis zur spanischen Grenze (Florida) von der Krone (Karl II.) komplett mit allen Rechten an sieben „Kapitalisten“ abgetreten wurde („in free and common soccage“). Dies als Gegenleistung für ihre Unterstützung bei seiner Rückkehr auf den Thron, also ein fraglos machtinduzierter Vorgang und durchaus vergleichbar mit dem Abtreten von Souveränität oder souveränen Rechten in der europäischen Geschichte.

Carolina Dokument

Dabei entstand so etwas wie eine Aktiengesellschaft, „the whole into eight equal Parts to be divided“. Die Anteile wurden nur vererbt, nicht gehandelt. Das Land wurde jahrelang bewirtschaftet, ohne das sich daraus eine gesonderte Geldwirtschaft abgeleitet hätte. Die Privateigentümer sowohl der Souveränität (!) als auch des Landes als Privateigentum, verkauften Landteile an Siedler, die in hellen Scharen herbeiströmten. 1729 kaufte die Krone sieben der Anteile zurück, aber nicht, um das Privateigentum, sondern um die Souveränität (!) über das inzwischen in Nord- und Süd-Carolina geteilte Gebiet wieder zu erlangen (Carolina 1729, 551):

„His Majesty, taking into His Royal Consideration the great Importance of the said Provinces and Territories to the Trade and Navigation of this Kingdom, and being desirous to promote the same, as well as the Welfare and Security of the said Provinces and Territories, by taking them under the more immediate Government of His Majesty...”

Auch daraus ergibt sich eindeutig, dass dem Privateigentum immer das Staatseigentum „Souveränität“, ergo Machtausübung, vorgeschaltet ist bzw. es überlagert. Aus diesem „Obereigentum“ bzw. dieser „Oberberechtigung“ der Macht erst lassen sich weitere „Untereigentümer“ bzw. „Unterberechtigte“ ableiten. Dies wurde eben erst wieder in Kalifornien demonstriert, wo der scheidende Gouverneur Gray Davis noch schnell das Gesetz AB 944 unterschrieben hat, das Geschäftsleuten, die seinen Wahlkampf mit 100.000 Dollar

unterstützt hatte, erlaubt, auf einem von ihnen eingerichteten Gewerbe-Park Gebühren (Klartext: Steuern) zu erheben. Etwas Ähnliches war schon im 16. Jh. zu beobachten, wo die Fugger die Wahl Karls V. finanzierten und im Gegenzug die bis dahin im Staatseigentum befindliche Maestrazgo-Pacht übernehmen durften, um sich ihrerseits mit einem Hoheitsrecht zu refinanzieren.

Das Obereigentum hat einen gesonderten „Wert“, der sich aus der Macht zur Abgabeforderung ergibt, die wiederum nur mit Hilfe der Macht über Waffen und demnach nur aus dem Eigentum von Waffen herleiten lässt. Für jeden Anteil an der Souveränität über Nord- und Süd-Carolina wurden in 17.500 Pfund bezahlt, womit die Macht selbst ausgepreist, der Wert also zum realisierten Preis geworden war.

Das Carolina-Beispiel mit der Zession der *gesamten* Macht an Private unterscheidet sich *grundsätzlich* vom Beispiel der Zession *partieller* Macht an die übrigen Gesellschaften, die ebenfalls per Charter (= Macht-Zession) durch die in permanenter Überschuldungsgefahr befindlichen britischen Staatsmacht ab 1553 in die Welt gesetzt wurden. Die Krone musste Mitte der 1550er Jahre für ihre Schulden in Höhe von 148.526 Pfund, auf die 14 Prozent p.a. zu zahlen waren (Scott 1912, X) zusätzliche Einnahmequellen erschließen. Dies geschah durch die Gründung von verschiedenen Handels- und Minengesellschaften (Marchant Adventurers, Merchants for the discovery of New Trades, Russia Company, Governors, Assistants an Commonalty of the Mines Royal, usw., ausführliche Liste in Scott 1911, 461 ff.), die nicht genehmigt wurden, um Handeln und Wandel zu befördern, sondern um aus den Umsätze bzw. Einnahmen der Gesellschaften zusätzliche Staatseinnahmen zu ziehen (Zölle, Münzgewinn, usw.). Der unverkennbare wirtschaftliche Vorsprung, den England bis zum 19. Jh. errang, war nicht Ausfluss von a priori freien Wirtschaftens, sondern Ergebnis der Tatsache, dass die jeweiligen Machthalter zur Sicherung ihrer Machtausübung ständig auf der Suche nach Quellen waren, die eigenen Einnahmen zu steigern. Die wirtschaftliche „Entwicklung“ ist also nicht Ursache eines prosperierenden Staates, sondern umgekehrt die Folge eines um seine Existenz ringenden Staates. Die Erhaltung des „status“ hat immer Vorrang.

II.4. Machtausübung als Zwang und Krieg (The execution of power as force and law)

Wie kommt nun die Macht in die Welt? Das einzige Symptom der Macht ist die Machtausübung selbst. Wo also Zwang ausgeübt wird, kann die Macht nicht weit sein. Wird Zwang zu ökonomischen Zwecken ausgeübt, ist die Besteuerung, in welcher Form auch immer sie erfolgt, der Inbegriff des von der Macht ausgeübten Zwangs. Dies bestreitet keine ernsthafte Untersuchung des Themas (vgl. als typisch „The Power to Tax“, Brennan / Buchanan 1988). Das Thema „Waffe“ wird freilich immer sorgsam ausgespart bzw. darauf nur indirekt verwiesen, wenn Brennan / Buchanan ihrem Werk den Satz von Chief Justice John Marshall (McCulloch v. Maryland) voransetzen: „The power to tax involves the power to *destroy*.“ In welcher Form letztlich diese „Zerstörung“ stattfindet oder stattfinden kann, wird nicht näher untersucht. Staats- und Steuertheoretiker weigern sich beharrlich, das Ding an sich, worum es geht, näher in Augenschein zu nehmen oder gar in seiner ökonomischen Substanz (etwa als Ursache-Folge-Phänomen oder gar in einem sauber abgeleiteten Modell) näher zu untersuchen: nämlich die Waffe – das zwar allseits gegenwärtige, dennoch für „unbekannt“ erklärte Etwas, mit dessen Hilfe allein *power* ausgeübt werden kann.

Stattdessen werden Gesellschaftsvertragsmodelle aufgetischt oder solche mit Mehrheitsentscheidung und anschließendem „Einverständnis“. Und selbst wenn auf der Skala

zur Beurteilung von Macht, die von „gut“ bis „böse“ reicht, das Äußerste an „böse“ genannt werden soll, was dann auch „*naked power*“ heißt, wird auf historische Bösewichter verweisen, die quasi zur Abschreckung aufgeföhren werden. Bertrand Russel meint (1938, 91):

„I know no better illustration of naked power than the career of Agathocles, a contemporary of Alexander the Great, who lived from 361 to 289 B.C., and was *tyrant* (!) of Syracuse during the last twenty-eight years of his life.“

In einer Untersuchung zum ultimativen Waffeneinsatz, nämlich dem Krieg kommen die Ethnologen zu folgendem Ergebnis (Ross / Provost 1973, Ross 1983, zitiert bei Keeley 1996):

Häufigkeit der Kriege in Anhängigkeit politischer Organisation:

Household			Village:		
einmal	pro	Jahr:	51,3		%
Einmal	alle	5 Jahre:	17,9		%
Einmal	pro	Generation:	15,4		%
Selten oder nie: 15,4 %					

Tribe-Chiefdom					
einmal	pro	Jahr:	61,6		%
Einmal	alle	5 Jahre:	26,9		%
Einmal	pro	Generation:			N/A
Selten oder nie: 11,5 %					

State					
einmal	pro	Jahr:	77,3		%
Einmal	alle	5 Jahre:	9,1		%
Einmal	pro	Generation:			N/A
Selten oder nie: 13,6 %					

Insgesamt wurden 87 (frühe) Fälle untersucht.

Inzwischen gibt es umfangreichere Literatur zum Thema (nach Davie 1929: Tilly 1985, Tilly 1990, Keeley 1996, Bonney 1999), worin der Gebrauch von Waffen allerdings immer noch eher als zivilisatorische Entgleisung, also als böswilliges Verlassen eines wie auch immer verlaufenden ökonomischen Prozesses und durchaus auch in Interaktion mit diesem gesehen wird, nicht aber als Auffahrtrampe für Eigentum, Geld und Zins und demnach für die ökonomische Entwicklung als solche.

Auf der anderen Seite gibt es Untersuchungen (z.B. Bernbeck 1994), die zwar auf die Entstehung von Abgabensystemen aus dörflichen Produktionsgemeinschaften abheben, dabei aber nicht direkt auf den bewaffneten Zwang eingehen, obwohl es den gegeben haben muss (gegen den man sich verteidigen musste und zwar sowohl als tributfordernde als auch als der Tributforderung ausweichende Macht). Denn sonst lässt sich keine Erklärung für die Verteidigungsanlage in Form einer Mauer finden, die um ein als „egalitär“ erklärtes, also nicht mit einer erkennbaren Binnenmachtstruktur versehenes Standard-Dorf, gezogen wurde (ibid. Tafel IX). Dasselbe finden wir bekanntlich auch bei Großanlagen („Städten“), wobei auch die Anlagen der geldfreien **Harappa**-Kultur zu erwähnen sind (Heinsohn 1993).

Dorfplan von Tell es-Sawwan III A

Harappa Grundriss

Dass die Wohnhäuser in Tell es-Sawwan standardisiert aussehen und sich keine Burg oder ein Palast findet, lässt eine Feudalstruktur unwahrscheinlich erscheinen, so dass wir dort doch möglicherweise *vorfeudales* Privateigentum haben, was der Theorie des Eigentums als *postfeudaler* Erscheinung widerspräche. In welcher Form das Eigentum als *de iure* oder nur als *de facto* und dann als Besitz gelten kann, müsste untersucht werden. Letztlich landet Bernbeck bei seiner „idealtypischen Beschreibung der tributären Produktionsweise“ (ibid. 50-53) in einer Aporie, die er mit Hilfe auch eines marxistischen Ansatzes nicht zu lösen vermag. Auch in sein Konzept passt eben nicht der bewaffnete Zwang.

Noch näher an dem, was die hier vorgetragene These beinhaltet, nämlich den Start des Wirtschaftens über Schuldverhältnisse (über die alles Wirtschaften, wie Heinsohn und Steiger nachgewiesen haben starten muss), die aber schon und zuerst der bewaffnete Zwang in die Welt setzt, sind die Ergebnisse, die von den Ausgräbern im Hochtal von Oaxaca, Mexiko, mitgeteilt wurden (Flannery / Marcus 2003). Dabei geht es zunächst um einen Test der Kelly-Theorie (Kelly 2000), in nicht segmentierten Gesellschaften Kriege und demnach auch Kriegsfolgen, wie Beute und Tribut, am seltensten sind, sich aber häufen, sobald das „rich environment“ zu einer Vermehrung der Bevölkerung führt, woraufhin dann vom größten Dorf aus Beutezüge starten. Das Dorf hat „abundant storage facilities“ für Surplus und befestigt sich mit Palisaden. Diese Palisaden wurden schon um das erste Dorf herum errichtet (3260-3160 B.P.) und gerieten dann, als die tributabfordernde und mit bewaffnetem Zwang operierende Bevölkerung sich einen Platz suchten (Monte Alban), der besser zu verteidigen war, was eine perfekte Parallele zum Akropolis-Phänomen und später Burgen-Phänomen der Alten Welt ist. Auf Monte Alban verschanzten sich dann etwa 2000 Menschen hinter einem ca. 3 Kilometer langen Palisadenwall.

Monte Alban mit Palisaden und Main Plaza

Die Main Plaza war, wo überall auch in der antiken Welt das „Forum“, wo sich die Tributverteilungen abspielten und nicht etwa irgendwelche Tausch- oder Marktvorgänge.

Es gibt keinen ersichtlichen Grund, aus einer offenkundigen Überschuss-Situation heraus andere Dörfer zu überfallen und den Beute-Tribut-Mechanismus in Gang zu setzen. Erste Stufe: “Raiding, involving killing, burning, and captive taking but no permanent acquisition of territory”. Endstufe: “By the time sixteenth-century Spanish eyewitnesses arrived, the Zapotec-speaking inhabitants of the valley had armies with noble officers and commoner footsoldiers, waging wars that produced tribute from conquered territories.” (AP, 20. Juli 2003).

Die Zapoteken hatten ohne Zweifel einen Feudalstaat errichtet, dessen Hauptkennzeichen die Waffe (siehe die aus Oaxaca stammende Obsidian-Speerspitze) und der mit Hilfe des bewaffneten Zwangs ausgeübte Abgabendruck war, also die permanente Verschuldung der zur Abgaben Verpflichteten.

Obsidian-Speerspitze

II.5 Machtzession, Transaktionskosten, Staffellung von Eigentum (Ceding of power, transaction costs, grading of property)

Da als Ursache dieser Schuld nicht eine „Notlage“ in Frage kommt, in diesem Falle eine des Erstmacht-Dorfes (heute: San José Mogote) lässt sich nicht nachvollziehen, wie denn ein privates Geld letztlich aus einer „schwierigen Lage“ eines (machtlosen) Eigentümers entstehen sollte (Heinsohn 2001, 19), der also „nur“ illiquide“, aber „noch nicht“ insolvent ist. Denn wäre er insolvent, könnte er sein Eigentum zur Besicherung des „Geldes“, das der bekannte (ebenfalls machtlose) A-Bauer schafft und gegen Eigentumsprämie ihm zur Verfügung stellt, schon von vorneherein nicht belasten.

Es ist zwar unbestritten, dass die klassische Ökonomie (Smith, Marx) ein Herrschafts- oder Machttheorie ist (ibid. 11), aber eine solche von Privaten über Private, überdies im „Rahmen“ eines Staatsgebietes und mit Hilfe eines Staates, der diese Zustände sichert. Der Staat selbst und seine Macht, sich ziemlich lange liquide zu halten, selbst wenn er (siehe heute weltweit) längst insolvent ist, ist als „wirtschaftsgebärende Potenz“ den Ökonomen schlicht entgangen.

Die Abgabe, die mit Hilfe des bewaffneten Zwangs erzielt wird, ist eine Konstante, die sich durch die bekannten drei Stufen des Produzierens bzw. dann Wirtschaftens von Heinsohn / Steiger (zuletzt Steiger 2003a, 1) hindurch zieht.

Die Macht resultiert aus einem und mündet in einen völlig anderen Kostenfaktor als das, was in der Ökonomie seit geraumen als „Transaktionskosten“ bezeichnet wird (North 1984, 1987), wobei auf die aktuelle Kritik Steigers an diesem Ansatz hingewiesen sei (Steiger 2003b). Der Staat, den North als „wealth- or utility- maximizing ruler“ schön schreibt (1981, 23), wobei es ihm um die Maximierung von *wealth* und *utility für alle* geht, kann dies a priori überhaupt niemals sein. Der Staat als Eigentümer der Waffen, mit deren Hilfe sich bewaffneter Zwang überhaupt nur ausüben lässt, maximiert zunächst ausschließlich seinen *eigenen* „wealth“. Darauf hatte schon John R. Commons mit Blick auf die Entstehung von Macht und Wirtschaft in England hingewiesen (1924, 101):

„The starting point of modern economics and politics begins with *conquest* ... The unlimited legal power of William was equal to, rather was identical with, the unlimited *liability* of any subject to have that *power used against him*.“

Die ersten Stufen des Machtablaufs nach Commons

Die Macht muss also über kurz oder lang tunlichst andere teilhaben lassen, also eine möglichst tief gestaffelte „Untereigentümer“-Gesellschaft entstehen lassen, weil nur diese die Machtbasis maximiert, von der damit einher gehenden Bevölkerungsvermehrung ganz abgesehen. Ob dabei als angenehmer Nebeneffekt ein „besseres“ Leben für die Nichtmachthalter abfällt, spielt keine Rolle, zumal es niemals für alle gleichermaßen abfallen kann, siehe die sog. „Verteilungskämpfe“, die seit Athen und den Gracchen überliefert sind, also eine Privateigentümergeellschaft immer wieder in „soziale“ Konflikte verwickelt wird.

Um es klar zu sagen: Der **Sozialismus** (no property) ging gegen den **Kapitalismus** (maximum property) nicht etwa unter, weil er „unfrei“ war, sondern weil er nicht genügend Besteuerungsbasen finden konnte, die ihrerseits die Grundlage für arbeitsteiliges und demnach auf Schuldkontrakten beruhendes Wirtschaften war. *Private property* ist die wichtigste, um die Untertanen zu jener Mehrleistung und Kreativität anzustacheln, die den Kapitalismus, obendrein als ein vom Schuldendruck der Privaten untereinander

vorangetriebenes System auszeichnen (Martin 1986). Es darf nebenbei angemerkt werden, dass jede Verbrauchsteuer nicht etwa eine Verbrauchsteuer ist, die physischen Verbrauch besteuert, sondern eine Steuer, die beim Übergang des Eigentums (!) an einem Verbrauchsgut (ohne dass dieses dadurch verbraucht wäre oder würde) von A nach B besteuert.

Oder noch einfacher: Je tiefer gestaffelt bzw. je stärker maximiert das private Eigentum, desto erfolgreicher sowohl die Machthalter als auch die Nichtmachthalter, deren Erfolg wiederum den Machthaltern eine immer weiter verbreitete **Besteuerungsbasis** und damit Chance zu andauerndem Machterhalt offeriert. Und da privates Eigentum zur Basis privater Verschuldung dient, heißt dies zugleich:

Je **mehrstufiger** Eigentum und die auf jeder Stufe erneut möglichen privaten Schulden sind, die ihrerseits (wie die Staatsschulden) immer nur Diskont auf sich aus diesem Eigentum ergebenden zeitlich *späterem* Eigentum („Einnahmen“) sein können und dies gegenüber öffentlich-rechtlichem Eigentum in einer Volkswirtschaft, das sich seinerseits nur auf **einer Stufe** diskontieren lässt - desto größer der *wealth-maximizing*-Prozess. Der **Staat** als Eigentümer der Macht kann nur Staatsschulden machen. **Private** Eigentümer können aber Grund und Boden beleihen, Automobile, Einrichtungsgegenstände (Ratenkredite), Urheberrechte, Wertpapiere, Forderungen, Geschäftsideen usw., und am Ende sogar ihre künftigen Einkünfte selbst (Dispo-Kredite), die im Nichtzahlungsfall dann der Lohnpfändung unterliegen. Dies berechtigt zweifellos die Forderung nach einer Eigentums-Maximierung und auch die nach der Schaffung von zusätzlichen *property rights* etwa im Bereich des „geistigen“ Eigentums.

III. Schuld, Macht und Wirtschaft (Debts, power and the economy)

III.1 Die Schuld *ex nihilo* (The debt *ex nihilo*)

Es muss über das private Eigentum hinaus gedacht werden, da die Macht dem Eigentum stets vorangeht. Die Macht ist das zeitlich frühere und bis heute das in der Hierarchie der ökonomisch relevanten, weil Mehrprodukt (Surplus) erzielenden Güter *höher* stehende Gut. Die wirtschaftliche Bewertung von Macht ist meines Wissens *expressis verbis* außer in einer „Ideenskizze“ (Oswald 1999) bisher nicht erfolgt. Eigentum ist ohne Macht nicht definierbar. **Also muss die Macht ein wirtschaftliches Gut sein und einen „Wert“ haben, wenn Eigentum ein Gut ist und einen Wert haben soll.**

Macht funktioniert nur durch Machteinsatz, weshalb wir zunächst auf den, Machteinsatz definierenden, bewaffneten Zwang und die daraus folgende Abgabe in Form von Tribut und Steuer abheben müssen.

Dass ein Abgabensystem, das auf Nicht-Machthalter bzw. Gebietsfremde gelegt wird, die Erstellung von *Surplus* erzwingt, wissen wir aus den Untersuchungen der Berliner Altorientalisten, die für die Ur-III-Periode, also für mehr als 2000 Jahre BC detaillierte Soll-Ist-Rechnungen rekonstruiert haben (Nissen / Damerow / Englund 1991, 86 ff., Katalog Nr. 10.14, Nr. 11.1):

„Die abschließende ‚Bilanz‘ verzeichnet ... einen angewachsenen Fehlbetrag von 7.420 1/6 Arbeiterinnentage, der als *Restverpflichtung* in das folgende Jahr übertragen wurde. Aus

anderen Texten wissen wir, welche *ernsten Konsequenzen* solch eine lückenlose Überwachung der anwachsenden Fehlbeträge für den Aufseher und seinen Haushalt mit sich brachte. *Die Fehlbeträge müssen offenbar um jeden Preis beglichen werden.* Verstarb ein Aufseher, so wurde sein Nachlass herangezogen, die *Schuld* zu tilgen. Das bedeutet in der Regel, dass die verbleibenden Haushaltsmitglieder selbst in die staatlichen Arbeitertrupps eingegliedert wurden, die die von den Aufsehern überwachten Arbeiten zu verrichten hatten.“

Soll/Ist-Rechnung Ur-III

Ähnliches gilt für die Ersteinführung einer Steuer in einem besetzten Gebiet. In der Diskussion über **Tax-Driven Money**, die in der Gruppe („Gang of Eight“) um Randall Wray (1993) auch im Web intensiv geführt wird, ist beispielsweise zu lesen (Tcherneva 2002, 31 f. mit Hinweis u.a. auf Sticher 1985):

„Taxation turned out to be a highly *effective* means of *compelling* Africans to enter cash crop production and to offer their labor for sale... The population, *pressed by the necessity to pay its legal requirements*, sells to the government in exchange for currency ... The government is the only institution that has the *power* to impose a tax liability on the entire population. Thus it can choose at will what it will accept for settlement of tax obligations ... *In the beginning there was debt.*“

Genau darum geht es: Die Schaffung einer Schuld *ex nihilo* durch die Staatsmacht, die allerdings, was auch dort wieder unerwähnt bleibt, nur der **bewaffnete Zwang** ermöglicht. Wray selbst geht freilich in die Irre, wenn er diesen Umstand wieder „reprivatisieren“ will und sich auf ein Modell versteift, bei dem die Verschuldungsvorgänge, z.B. über die Beschaffung von Subsistenzmitteln individuell ablaufen (1993, 11 f.), also ein privater Schuldner auf einen privaten Gläubiger treffen muss, aus dem sich dann – ähnlich wie im Modell von Heinsohn und Steiger – so allmählich ein „Netz“ von solchen Kontrakten ergibt, die dann nach und nach mit einer wundersamen Erscheinung namens „Geld“ erfüllt werden. Dabei liegt die Lösung auf der Hand, sobald man in seiner Aussage (ibid.) - „the highest form of debt is the one owed to the government – the tax liability“ das *highest* durch ein *first* ersetzt.

Die **Besteuerung** hat den unschätzbaren Vorteil, sich nicht lange bei Such- und Prüfprozessen der Individuen untereinander aufhalten zu müssen. Sie legt etwas für alle Geltendes fest. Nichts ist einfacher zu standardisieren und diesen Standard dann auch allen Individuen mitzueilen (ein öffentlicher Aushang genügt) als die *tax liability*. Die Macht muss nicht warten, bis sich endlich so etwas ergeben hat wie „Geld“ oder sich alle endlich darauf „geeignet“ haben, was denn nun Geld sein soll – sie bestimmt das einfach und fertig. Deshalb hat sie seit jeher auf die möglichst präzise Festlegung der Geld-„Materie“ Wert gelegt und deren Toleranzen vom ersten Münzgewicht dem Schekel (= 180 Getreidekörner à 46,75 Milligramm, demnach 8,4 Gramm) bis heute immer weiter verringert: die modernen Euro-Noten haben angeblich gleich zehn unverwechselbare Kennzeichen. Das so festgelegte Geld ist die Abgabe, wobei es keine Rolle spielt, das es zwischen den Abgabeterminen treibt.

II.2 „Economies of scale“ der Macht (The economies of scale of power)

Dass die Macht über eine ihr eigene Produktivität verfügt, ist unbestreitbar: Es ist für den Machthalter *produktiver*, einen Nicht-Machthalter das produzieren zu lassen, was er ohne

Macht und Machtausübung sonst hätte *selbst* produzieren müssen. **Der Wert der Macht entspricht somit dem, was sie an Gütern und Diensten abfordern kann.**

Die Macht innerhalb eines definierten Areals kann maximal des gesamte innerhalb des Areals Befindliche an sich ziehen, sofern auf eine Substanzabgabe abgestellt wird. Ansonsten das gesamte innerhalb des Areals Produzierte. Dass dies nur in Ausnahmefällen geschehen ist und wegen der daraufhin rasch abfallenden, wenn nicht gänzlich verschwindenden Produktivkraft des Areals, die Macht auf Dauer ins Leere greifen lässt, versteht sich von selbst. Die Macht hat demnach mit zunächst **steigenden**, dann aber **sinkenden** *economies of scale* zu rechnen. Ihrem eigenen Verfall kann sie immer nur mit Hilfe des bereits geschilderten Prozesses gegensteuern, also einzelne „Werte“ bzw. Teile der Macht zedieren. Ansonsten müssen die jeweiligen Machthalter auf Machtausübung verzichten.

Dies zeigt sich an zahlreichen Beispielen der ultimativen, d.h. durchgeführten und nicht nur angedrohten Machtausübung, dem Krieg. In den Institutiones Iustiniani (II, 1, 17) zeichnen sich diese abnehmenden *economies of scale* der Macht beim Ius Occupandi bereits deutlich ab:

„Item ea quae ex hostibus capimus iure gentium statim nostra fiunt: adeo quidem, ut et liberi homines in servitutem nostram deducantur, qui tamen, si evaserint nostram potestatem et ad suos reversi fuerint, pristinum statum recipiunt.“

Was den Feinden abgenommen wird, erscheint zwar grundsätzlich als Eigentum des Eroberers („*nostra fiunt*“). Das Eigentum an Menschen, die vorher frei („*liberi*“) waren und mit dem Gewinn an Macht nunmehr zu Unfreiengeworden sind („in *servitutem* nostram“) wird jedoch nicht wieder hergestellt: Sobald sie sich diesem Machtausübungszustand entziehen können („*si evaserint nostram potestatem*“) erhalten sie wieder ihren ursprünglichen Stand („*pristinum statum recipiunt*“). Es wäre für die Macht („*potestas*“) unökonomisch, den Eigentumstitel weiterhin zu halten bzw. ihn durch Verfolgung und Aufspüren der aus dem Status (= Eigentum der okkupierenden Macht zu sein) Entkommenen zu vollstrecken. **Die Macht hat also genauso ökonomisch zu kalkulieren wie jede Unternehmung auch.**

Insofern ist es von ökonomischer Logik, dass das Wort „*firma*“ in alter angelsächsischer Zeit die *kings feorm* ist, die dem Unterhalt des reisenden Königs und der Einhebung von Abgaben und Tributen dient, der seine Machtdarstellung bzw. Machtausübung durch regelmäßige **Präsenz** sichert, weshalb sie und zwar nicht nur in Europa, sondern auch in Afrika und der Südsee, zunächst keine feste Residenz besaßen. Die Herzöge von Burgund weilten meist nur etwa 3 Tage lang an einem Ort. Friedrich III., der bekanntlich macht- und demnach machtertragsloseste der deutschen Kaiser des Mittelalters konnte sich nur noch 1442 seinen „Umritt“ leisten, den letzten in der deutschen Reichsgeschichte. Danach beginnt auch dort das Phänomen der „Residenz“ (Peyer 1982).

Der Sachsenspiegel, das Sächsische Landrecht mit seiner ältesten erhaltenen Handschrift aus dem 13. Jh. (Codex Palatinus 167) nennt fünf Pfalzen (III, 62), wo der König „echten Hof“ halten also residieren solle. Dieses Residieren bestand vor allem in der Entgegennahme von **Abgaben**, genannt „Wehrgeld“, das genau beziffert ist (III, 45). Die Abgabe war von der *Holschuld* zur *Bringschuld* mutiert. Wer nicht erschien bzw. sich nicht durch einen Fronboten vertreten ließ, musste heftige Busse bezahlen, die Fürsten 100, alle anderen 10 Pfund (III, 64, 1 u. 2). Die Machthalter, die Abgaben erheben müssen, um an der Macht zu bleiben, haben vor allem das Problem zu lösen, der Abgabenschuldner habhaft zu werden. Dieses führt,

zumal in dünn besiedeltem Gelände, das dennoch etwa aufgrund natürlicher Grenzen zum Macht-Areal erklärt wurde, zum Phänomen etwa der Haft wie es etwa für England typisch wurde, „to fill the kings coffers“ (Mitchell Innes 1932, 11 ff.).

Über Ursachen und Abläufe des Machtzerfalls durch Dilution bzw. der Machtmaximierung durch Konzentration sind neuere, vielversprechende Forschungen im Gange (Volckart 2002). Auf eine Diskussion der Bücher von Kennedy (1988) und Ferguson (2001) muss hier verzichtet werden, da diese neuzeitliche Perioden behandeln und die Macht auf einer bereits explizit vorhandenen Eigentumsordnung und insofern (fälschlich) als deren Folge und nicht ihre Ursache sehen, wie dies die These dieses Papers ist.

IV. Macht und Waffe (Power and weapons)

IV.1 Der Wert der Waffe (On the value of weapons)

Die Macht muss das Machtmittel des bewaffneten Zwangs und damit letztlich die Waffe *selbst* einsetzen. **Der Wert der Waffe entspricht dabei dem, was mit ihrer Hilfe abgefordert oder erreicht werden kann.** Die Waffe ist demnach auch der erste Gegenstand, bei dem Besitz und Eigentum *uno actu* erscheinen und zusammenfallen, worauf schon hingewiesen wurde, was die Waffe als Grabbeilage in zahlreichen Völkern beweist, z.B. bei den Germanen: sie gehörte dem einzelnen, andere Gerätschaften dem Stamm oder der Sippe.

Eine der großen Szenen der antiken Geschichte ist der Waffentausch zwischen Glaukos und Diomedes (Homer, Ilias 120 – 236), der damit endet, dass Glaukos einen Tausch im für ihn höchst *unvorteilhaften* Verhältnis von 100 zu 9 (Stieren) vornimmt, was zu einem enormen Interpretationsschwall geführt hat (Reden 1995, 26 f., 41).

Tatsächlich werden aber keine *Angriffswaffen* getauscht, deren Kurs immer über dem der Verteidigungswaffen liegen muss, ansonsten er schlagartig Null ist, sondern *Rüstungen*, deren Wert nur scheinbar bei beiden über Null liegt (die eine Rüstung schaut dazu noch schöner aus als die andere und hat entsprechend „teureres“ Material verarbeitet), tatsächlich aber entweder absolut gleich ist (sobald die Angriffswaffe auf beiden Seiten erfolglos bleibt) oder über dem Wert der Angriffswaffe liegen *muss*, die erfolgreich, also zum Sieg mit seinen unausweichlichen ökonomischen Konsequenzen eingesetzt werden kann bzw. vice versa.

Der Dialog zwischen Glaukos und Diomedes beginnt denn auch folgerichtig nicht mit dem Hinweis auf die Verteidigungswaffe, sondern auf die Angriffswaffe. Diomedes:

„Wer doch bis du, Edler, der sterblichen Erdbewohner?
Nie sah ich ja dich in männerehrender Feldschlacht
Vormals; aber anjetzt erhebst du dich weit vor den anderen,
Kühnen Muts, da du meiner gewaltigen *Lanze* dich darstellst.
Meine Kraft begegnen nur Söhn’ unglücklicher Eltern.“

Und weiter:

„...; doch freudig vernahm es der Rufer im Streit Diomedes.
Eilend steckt' er die Lanz' in die nahrungsprossende Erde,
Und mit freundlicher Rede zum Völkerhirten begann er:
Drum mit unseren Lanzen vermeiden wir uns im Getümmel....
Aber die Rüstungen beide vertauschen wir, dass auch die andern
Schaun, wie wir Gäste zu sein aus Väterzeiten uns rühmen.“

Die Stelle bei Homer ist eine Finte. Zum einen wird ein Materialwert (Gold / Bronze) für eine Verteidigungswaffe genannt, der sich zwar im Verhältnis 100 : 9 ergeben haben konnte, der freilich nichts mit dem *Waffenwert* zu tun haben kann, selbst wenn man berücksichtigt, dass Gold durchaus als erstes der bekannten Metalle waffenfähig gewesen sein kann, sogar als Schwert (vgl. Hesiod, Theogonie 283), dies allerdings aufgrund bekannter physikalischer Gegebenheiten bestenfalls als Angriffswaffe auf kurzer Distanz. Die bekannten Goldhelme von Ninive und Ur können auch waffenfähig gewesen sein, waren es aber vermutlich nicht.

Goldhelme

Dass Gold Waffenmetall gewesen war, könnten die bekannten Golddolche der Ausgrabungen von Ur (Trümpler 1999, 54) und der Sammlung Ebnöther (1999, 167) belegen sowie des Grabes von Tutanchamun.

Golddolche

Dass Dolche aus diesem oder anderem Material ständig am Körper getragen wurden, beweisen zahlreiche Darstellungen aus dem assyrischen Bereich (siehe auch weiter unten). Sie sind nicht nur ein beliebiges Machtattribut, sondern hatten den Zweck, ihren Inhaber (Besitzer und Eigentümer) jederzeit als **fähig zur Machtausübung** erkennen zu lassen. Dabei sind auch abgabenrelevante oder sonstige übertragungsrelevante Tatbestände dargestellt, bei denen die Waffe ein Gut zu schützen hat, dem ein Eigentümerwechsel bevorsteht, wie auf diesem Bronze-Relief von der Tür Salmanassars III. in Yeni-Assur (Tel Balawat) im Irak:

Tributpflichtige an Tür

Der auswärtige Tributpflichtige ist unbewaffnet wie die schwarze Basalt-Stele des Salmanassar III. (betitelt als „medische Plastik, 9. Jh. v. Chr.“) zeigt:

Tributpflichtige auf Salmanassar-Stele

Der Unterschied dürfte auf der Hand liegen: Der ausländische Tributatar hatte bewaffnet keinen Zugang zum Palast des Herrschers, um diesen nicht existenziell zu gefährden, der „machtnahe“ Aristokrat sehr wohl, was wiederum ein Relief eines „medischen Offiziers mit zwei persischen Garden vor König Darius dem Großen“ (ca. 5. Jh. BC) deutlich macht:

Medischer Offizier mit Dolch

Die mit der Waffe, ob sichtbar oder versteckt, abgeforderte Leistung ist im Laufe der Geschichte ebenso wie die permanente Existenz der Waffe zur Selbstverständlichkeit geworden, die nicht weiter hinterfragt wird. Darstellungen, die Abgaben-Szenarien zeigen, gelten als so sehr als „aus sich heraus verständlich“, dass sie sogar auf unzähligen *privaten* Rollsiegeln erscheinen, wie dieses Exemplar mit angegebenen Fundort „Türkei“ beispielhaft zeigt: In langer Reihe stehen die Verpflichteten an, um abzuliefern.

Rollsiegel mit Abgabenszene

Dieser an sich ganz einfache Vorgang wird in der Literatur, die sich mit der Tributentstehung beschäftigt, unter Einbeziehung aller möglichen Interdependenzen und Rückkoppelungen dargestellt, wie in diesem Fließdiagramm der Auflösungsprozesse der häuslichen Produktionsweise (Bernbeck 1994, Tafel XXXI):

Tributentstehung nach Bernbeck

Die entscheidenden Stufen werden zwar zu Recht als **Konflikte** bezeichnet. Es wird aber wiederum nicht mitgeteilt oder näher untersucht, dass diese Konflikte per Palaver, sondern mit der Waffe ausgetragen werden.

IV.2 Waffe und Eigentumsübertragung (Weapons and alienation of property)

Die Waffe ist ein Attribut des Freien, auch des Halbfreien und dass sich eine Eigentümer-Gesellschaft aus Freien zusammensetzt, gilt in der Eigentumstheorie als ausgemacht, wiewohl die Standardwerke zum Thema das Problem der Waffe gänzlich ausklammern. Dabei übersehen die Eigentumstheoretiker nicht nur das Eigentum an der **Waffe** (siehe oben und auch weiter unten), sondern auch das Eigentum an **Menschen**, das nur mit Hilfe von bewaffnetem Zwang zu halten ist, was z.B. diese Darstellung auf der Ishtar-Stele aus Basalt im Museum von Idlib (Syrien) nachweist (Matthiae, Pinnock, Matthiae 1995, 390 f.):

Ishtar-Stele

Dort sehen wir zwei Waffeneinsätze mit Tötungsabsicht (Löwe) und einen weiteren, eindeutig friedlichen. Dabei wird ein nackter Mensch, also Sklave und nicht Krieger einem anderen in einer Art „mancipatio“ des Römischen Rechts übergeben (vgl. Watson 1984, 16 ff.) vermutlich gegen das darüber abgebildete ruhende Nutztier. Diese Darstellung widerlegt nebenbei ein weiteres Mal die Transaktionskostentheorie: Nicht nur bei Übertragung oder Tausch von Eigentum bedarf es einer mit bewaffnetem Zwang und entsprechenden Kosten arbeitenden Rechtsordnung, sondern das Eigentum selbst ist nur als Eigentum definierbar, wo und wenn bewaffneter Zwang, also die Waffe existiert.

Die Darstellung ist noch aus einem weiteren Grund interessant. Der Käufer hält offenbar eine **Holzstab** in der Hand, der für die rechtsfeste Eigentumsübertragung essentiell war (Malul 1985, 72):

„Passing the slave ... over the wood ... was than an symbolic act by which the seller declared his removal and the relinquishment *of his ownership rights over the property*. Once the slave or property symbol was made to cross ..., the sold object ceased to be *legal property* of the seller.“

Das Holz (erst „gis“ = Holz, dann „gan = bukannum) war praktisch in jedem Haushalt vorhanden (68), es mag als eine Art „Grenzsymbol“ gedient haben, mit dessen Passieren nicht nur der Besitzer, sondern eben auch der Eigentümer wechselte, da es sonst keiner Formalität bedurft hätte, die einen Eigentümerwechsel anzeigt. Daraus entstand in späteren Zeiten die standardisierte „bukannum-Klausel“, die sich auf allen Verträgen, die Eigentumsübertragung zum Inhalt haben, findet und die heute an der Kasse jedes Supermarkts völlig formlos

geschieht, nämlich beim Überreichen des gekauften Gegenstandes an die Kassiererin als Vertreterin des Eigentümers, der sie dann nach Ziehen über den Scanner dem Käufer übergibt. Man kann auch sagen: Der Ladentisch, die Theke usw. haben heute die Funktion des schon aus der Ur-III-Periode überlieferten (mehr als ca. 2000 Jahre BC nach traditioneller Datierung) *bukannum*-Holzes übernommen.

Die Übertragung von Besitz geschieht formlos, die von Eigentum nicht. Das finden wir nicht nur bei der schon erwähnten, umständlichen Prozedur der *mancipatio* des alten Römischen Rechts, die auch für Grund und Boden galt, wobei das Grundstück die angegebene Größe haben musste, da sonst der doppelte Betrag für die fehlende Differenz zu entrichten war (Watson 1984, 16). Sondern sie existiert bis weit ins Mittelalter hinein, wie der Sachsenspiegel belegt, wonach jeder, der etwas als sein mobiles Eigentum ausgibt, dafür auch beweispflichtig ist (Zeugen, Eid), um nicht Gefahr zu laufen, als *Dieb* angesehen zu werden (II, 35 III, 4, 90, u.ö.).

IV.3 Dolche und Sofort-Waffen (Daggers and instant weapons)

Dass das Tragen von Waffen in der gesamten Geschichte als Vorrecht gegolten hat und es für die Machthalter als ein Essential der Macht bis heute gilt, muss nicht eigens erwähnt werden. Der Hinweis auf die aktuellen Waffengesetze jedes beliebigen Staates mag hier genügen.

Den Dolch oder eine vergleichbare „Sofort“- und Nahdistanzwaffe finden wir auf zahlreichen Darstellungen aus dem mesopotamischen Großraum – und dies in allen Varianten: am Oberarm, in der Hand oder in geradezu majestätischer Form an der Statue von des Assyrer-Herrschers Assurnasirpal II. (Fundort: Nimrud, Irak).

Dolche am Mann

Den Dolch, alias die Macht, als *a-personales Etwas* und zugleich als ein Instrument, das den Machthalter jederzeit von der Macht entfernen kann, zeigt nichts besser als ein Relief (Ninive?), auf dem der Herrscher hilf-, weil waffenlos der „verkörperten“ Macht, die hinter ihm in gleicher Haltung wie er, ausgeliefert ist.

Darstellung der Macht als a-personal

Der Dolch gehört also nicht nur zum Machthalter, der ohne ihn „ohnmächtig“ ist, sondern er muss dabei auch „in der Familie bleiben“, wie die Nachzeichnung eines Reliefs von Yazilikaya (bei Hattusa) deutlich macht. Dass es dabei um eine „Umarmungsszene“ unter Teilnahme eines „Schutzgottes“ gehandelt haben soll (Klengel 2002, 147) ist eine Interpretation von Gelehrten, die nach wie vor einer Schalmeien-Theorie der Weltgeschichte mit der Macht als „Behüterin“ friedfertigen Miteinanderseins anhängen, die mit der Wirklichkeit von Macht und Machtausübung auch außerhalb des offen ausgetragenen, bewaffneten Konflikts nichts gemeinsam hat. Denn wozu sollte ein *Gott* in seiner definitionsgegebenen „Allmacht“ mit einer Waffe am Körper herumspazieren?

Sog. Umarmungsgott

Dasselbe gilt für einen sog. „Kriegsgott“ (38 cm hohe Bronzestatue aus der Zeit um 1000 BC), zu dem die FAZ (in einer Besprechung der Ausstellung „7000 Jahre persische Kunst“ in Wien, 30. 1. 2001) schreibt:

„Um 550 vor Christus ließ der neubabylonische Statthalter Marduk-Sharanni darauf schriftlich festhalten, daß er den ‚Gott der Stadt Iltigazi‘ aus Burnakku wieder zurückgebracht hätte.“

Sog. „Kriegsgott“ und „Kriegskönig“

Dass ein „Kriegsgott“ bewaffnet sein soll, leuchtet ein, aber Krieg ist nicht Tragen, sondern *Einsatz* von Waffen. Wir kennen den Einsatz ihrer „Instrumente“ oder Elemente aus allen möglichen Götterdarstellungen (Blitz, Wasser, usw.). Warum erscheint ein Kriegsgott dann dort als „außer Diensten“? Eine Waffe, die nur *gezeigt*, aber nicht *eingesetzt* wird, hat nur einen Zweck: Denen, die sie betrachten, dabei zu helfen, sich auszumalen, was ihnen zustoßen könnte, sollten sie sich nicht dem *fügen*, was der Gewaltwaffenhalter ihnen vorgeschrieben hat. Der Krieg wird niemals vorgeschrieben, sehr wohl dagegen die Abgabe. Um diese virulent zu machen, braucht der Machthalter die Demonstration dessen, womit der den bewaffneten Zwang ausüben kann. Dafür dienen die Truppen-Paraden oder Manöver bis heute.

Auf dem rechten Oberschenkel der Mumie Tutanchamuns fand sich sogar ein Dolch aus Eisen (recte: Stahl, da sämtliches Eisen nach Schmelzprozessen zu mehr oder minder hochwertigem Stahl wird, vgl. zuletzt Yalcin 2002), woraus ein Wertverhältnis Gold / Eisen von nicht weit von 1 : 1 geschlossen werden kann, wenn nicht gar das Eisen erheblich wertvoller war, jedenfalls eine „äußerst kostbare Grabbeigabe“ (James 2000, 281). Die Entwicklung der Preise von Eisen in Silber aus Assyrien, das ein Goldexportverbot hatte, legt dies nahe. Diese Preise für Eisen (*ku-an*) fielen im frühen 2. Jt. BC von 140 : 1 bis auf 11,5 : 1 wie anhand von Texten aus Kültepe rekonstruiert werden konnte (Dercksen, 2002).

Das wiederum auf den erwähnten homerischen Rüstungstausch übertragen dürfte bedeuten, dass die dem Eisen vorangehende Bronze der Rüstung des Diomedes, der sofort auf seine Lanze hinweist, die unmöglich aus Gold bestanden haben kann (siehe nochmals Hesiod, Erga, 143-155 mit dem Verweis auf „Eschen“ – als Lanzenschäfte?) durchaus wertvoller war als die Rüstung aus oder verziert mit Gold. Homer hat seiner 100 : 9-Relation Verhältnisse aus der Zeit seiner Dichtung zugrunde gelegt. Zudem fehlt, wie gesagt, der Homerstelle die Würdigung der allein entscheidenden *Lanzen*. Mit Rüstungen kann niemand einen anderen zwingen. Dazu braucht man eben **Angriffswaffen**.

IV.4 Grenzwert der Waffe (The marginal value of weapons)

Betrachten wir dies alles mit Hilfe einer Marginal-Betrachtung, so kann - unter Außerachtlassung der sonstigen Kosten des Waffeneinsatzes (Manpower, Distanzüberwindung etc.) - formuliert werden: **Die Waffe und damit Gewalt in Form des bewaffneten Zwangs wird so lange eingesetzt, bis ihre Kosten die mit Hilfe ihres Einsatzes erzielbaren Erträge übersteigen**

Daraus folgt zunächst, dass der größte *Produktivitätsfortschritt* für den Machteinsatz darin liegt, die Kosten des Produktionsübereignungs- und -erzwingungsmittels Waffe möglichst zu *minimieren*, ohne dabei das *Monopol* auf Waffen selbst zu *verlieren*. Über die Intelligenz des Waffenhalters hatte schon Sigmund Freud 1932 in seiner Diskussion mit Albert Einstein aufmerksam gemacht (Werke XVI, 13 ff.): „Mit der Einführung der Waffe beginnt die *geistige Überlegenheit* (!) die Stelle der rohen Muskelkraft einzunehmen.“

Als wichtigste Waffen sind Stein- und Metallwaffen anzusehen. Beim Stein dürfte die Überlegenheit von Obsidian unumstritten sein, auch wenn Machtausübung und Tributabforderung nicht an spezielle Waffenformen gebunden war, wie wir sehen werde.

Die Karte der Obsidianvorkommen lässt immerhin Schlüsse darauf ziehen, von wo aus in der Alten Welt Machteinsatz zur Abgabenerzwingung startete (etwa vom ostanatolischen Bereich aus süd- und südostwärts) bzw. zeigt in der Neuen Welt die Straße der tributfordernden Völker (Pollmann 1999 nach www.obsidianlab.com).

Karte Obsidian-Förderung

Wenn Waffe auf Waffe trifft, wird es immer hektisch. Ein bedeutendes Obsidian-Zentrum war die Insel *Melos* (Shelford 1982; Shelford, Hodson, Cosgrove, Warren, Renfrew 1982). Die Athener, selbst inzwischen mit vorzüglichen Bronzewaffen ausgestattet, brachen jede potentielle Konkurrenz durch Belieferung des Melos-Obsidians an andere Mächte, vornehmlich an Sparta, dessen Kolonie sie waren, indem sie die Insel eroberten und die Einwohner töteten oder in die Sklaverei verkauften (Thukydides, V , 84).

Dass die Athener Tribute (*phora*) und Sondertribute erhoben (*epiphora*) muss nicht erneut erwähnt werden (Meritt, Wade-Gery, McGregor 1939/49). Der Versuch, den Melos-Obsidian auf Melos selbst zu monopolisieren, darf als gelungen gelten (Torrence 1984). Dass sich Steinwaffen im Gegensatz zu Metallwaffen und später Edelmetall nicht als „Geld“, i.e. *Steuerzahlungsmittel* verwenden ließen, dürfte am Problem der nicht vorhandenen beliebigen Teilbarkeit gelegen haben. Demnach wurde Obsidian auch nicht in dem Maße und schon gar nicht über weite Distanzen gehandelt, wie es bei diesem vehement wichtigen und höchst vielseitig (sogar als Spiegel) verwendbaren Material zu erwarten gewesen wäre (z.B. zwischen Armenien und Anatolien), sondern musste letztlich stets möglichst in der Nähe gewonnen werden (Pernicka 1992, 1997; Keller u.a. 1996).

Die Entwicklung bei Bronze verlief anders. Zunächst kann die Ökonomie des Bronzezeitalter in dieser Form als gängig definiert gelten (Ratnagar 2001, 353):

„The 3rd-millennium Bronze Age economies were not only non-capitalist but also pre-market, lacking commodification of goods and labour, with production and exchange often being motivated by considerations other than maximization of net return... the management of material things was ‘submerged’ in social values, human relationships, and social claims.“

Ratnagar verweist auf eine Stadt in Pakistan (Chagai) und auf Landstriche im iranischen Belutschistan, wo es Kupfer- und Stein-Ressourcen gegeben hat. Auch war der Metallgehalt der Erze „niedrig“ und die Plätze auch nur „schwierig“ zu erreichen (354).

Demnach überrascht diese Schlussfolgerung nicht (355):

„But while bronze produced better tools, they were *not cheap*; only *elites* could organize the *long distance* procurement of ‘fantastically costly’ copper and tin, as both were scarce ... Craft specialists (the smith was the first of them) worked in the household of the god or king. (...) When this is added to the scarcity of copper and tin it becomes apparent why Bronze Age economies were inherently *outward looking and elite-centered*.“ Das hier angesprochene Schmied- und Elite-Problem wird gleich behandelt werden.

Beim Machtmetall Bronze können wir derweil drei Komplexe als für die *property*-Theorie entscheidend ansehen:

Erstens die Frage, ob es tatsächlich *Eigentum* und nicht nur *Besitz* an Waffen gegeben hat, ob also die Waffen vielleicht sogar *selbst* betitelt waren. Dabei wird als Titel hier zunächst verstanden, ob die Waffe durch eine Beschriftung Eigentum wurde und eindeutig einem Eigentümer zuzuordnen war. Diese Beschriftung wäre dann ein Eigentümer-Nachweis analog zu *Brandzeichen* auf Tieren. Aus voll ausgebildeten Eigentümergesellschaften, etwa der vorhellenistischen, sog. „neubabylonischen“ Zeit, die wir ins 1. Jt. BC datieren können, kennen wir diese Tiermarken (*sindu*), die aus Schriftzeichen oder einer Eintätowierung bestanden haben (San Nicolò / Ungnad 1935, 100, 134).

Bei Waffen finden wir diese Markierungen allerdings auch! Dabei sind nicht so sehr jene von Interesse, die auf Staatseigentum an der Waffe und die anschließende Übertragung dieser als „Opfergabe“ schließen lassen wie beschriftete Helme, wie ein Exemplar, das Hieron von Syrakus angeblich Zeus gewidmet wurde und sich in Olympia fand (Müller 2002, 95):

Helm mit Inschrift „Syrakosioi“

Sondern es geht um Dolche, also Sofort-Einsatzwaffen. Diese tragen Eigennamen wie „Tishpak-Iddin“ oder „Ilou-Illasou, Sohn des Kidin-Sah“, aber auch „Ich gehöre Kadashman-Tourgou, König des Universums“ (!), datiert auf 1281-1264 BC. Nach Angaben des derzeitigen Eigentümers, den Royal-Athena Galleries, New York und London stammen die Stücke aus einer Privatsammlung, die in den 1950er Jahren zusammengetragen wurde, in der sich auch mit Inschrift gekennzeichnete Äxte und Speerspitzen befanden (Arnaud 1962).

Namensdolche

Solche Dolche mit Eigentümernachweis sind weithin bekannt (Nagel 1959/60). Ein Bronzeschwert trägt sogar die Inschrift „Dareios“ (Porada 1962, Borger / Uhlemann 1963), der laut Herodot ein Reich *ohne Märkte und Schulden* beherrschte (I, 153; I, 138). Vergleichbar ist die Lanze von König Anitta, der in Nesra (Kültepe) Tempel errichtet hatte, in deren Nähe denn auch die Waffe gefunden wurde mit der Aufschrift „Der Palast von Anitta“ (Hethiter 2002, Abb. 7 und Nr. 61).

Anitta-Lanze

Dass die Beschriftung von Waffen zum Nachweis des Eigentums noch in der Eisenzeit Usus war, beweist der Fund eines Schwertes im 19. Jh. in der Zihl unterhalb des Bieler Sees. Die Klinge trägt in griechischen Buchstaben (!) den (Eigen-)Namen *KORIOS* und einen Stempel mit Baum und zwei Ziegen (Müller 20002, 132):

Eisenschwert mit Namen aus der Zihl

V. Der Machtkreislauf (On the circulation of power)

V.1 Der Machtkreislauf beginnt (The start-up of the circulation of power)

Dareios nahm immense Mengen von Gold und Silber als Tribute entgegen, insgesamt 4.680 Talente jährlich, das Talent zu 25,92 Kilogramm), wie Herodot berichtet (III, 95). Das Edelmetall wurde geschmolzen und in Krüge abgefüllt und je „nach Bedarf“ davon etwas abgeschnitten (III, 96). Um was für einen Bedarf mag es sich gehandelt haben? Dass Dareios Münzen prägen ließ, die ihn in Kampfhaltung zeigen (Lanze, Bogen), die sog. Dareiken zu 8,4 g 23-karätigem, also künstlich standardisierten Gold, gilt in der Numismatik als unbestritten.

Persische Dareike

Die persischen Machthalter haben auf ihren Münzen dabei nicht nur die Machtwaffen abgebildet, sondern der Einfachheit halber auch gleich das Gebiet, das sie beherrschten, wie die Tetradrachme (15,19 g) zeigt, die auf dem Revers eine Reliefkarte zeigt (Hinterland von Ephesos?), die auf der Auktion 125 von Gorny & Mosch versteigert wurde (13. 10. 2003).

Tetradrachme mit Großkönig und Landkarte

Der attische Münzfuß beweist, dass es um Geld für griechische Söldner gegangen sein muss. In den griechischen *poleis* wird das Gebiet nicht mit Hilfe einer Karte verdeutlicht, sondern Buchstaben, die das Machtgebiet bezeichnen, meist in Abkürzungen: *TARAS* für Tarent, *META* für Metapont, *ATHE* für Athen, usw. aber auch *SYRAKOUSION* – eben für Syrakus.

Da Persien als Idealtyp einer feudalistischen Gesellschaft gelten kann, die tributär parasitierte, haben wir ein Geld-Phänomen, das der Geldtheorie des Eigentums widerspricht. Der Widerspruch lässt sich unschwer auflösen, wenn das erste „Tauschen“ der Perser nicht als *privates* Geschäft, sondern als das erkannt wird, was es wirklich war: **Der Kauf von Machterhaltern (Söldner) durch die Machthalter**. So und nicht anders kam der erste „Wirtschaftskreislauf“ zustande: Tribut – Redistribution des Tributs in Form von Sold an jene, die das Tributsystem aufrecht erhalten – Rückfluss des Soldes über Tributabforderung (bei jeweils unterschiedlichen Personengruppen) an die tributfordernde Macht.

Wurde der Tribut thesauriert, war dies für einen Eroberer, der selbst dem Tribut-Retribut-Tribut-System unterworfen war, eine große Verlockung einen Angriffskrieg zu starten. So hatte Alexander der Große, der 336 BC 500 Talente *Schulden* geerbt (Curtius 10, 2, 24; Arrian 7, 9, 6), denen nur 60 Talente im Staatsschatz gegenüber standen. Für seine Expansion nahm er weitere 800 Talente *Schulden* auf (Arrian, *ibid.*), womit Makedonien de facto vor dem Bankrott stand. Die ersten Feldzüge ließen bis Frühjahr 334 die Schulden allerdings von 1.300 auf 200 Talente schmelzen (Price 1991, 25). Als Rücklage standen ihm nach wie vor 70 Talente zur Verfügung, womit er seine Armee 30 Tage lang unter Waffen halten konnte.

Danach zahlte sich die Macht jedoch in unerhörter Weise aus. Der Zug Alexanders wurde zu einem der größten Geschäfte der Weltgeschichte. Überschlägig gerechnet strich Alexander, umgerechnet auf Silber an die 400.000 Talente ein, davon 180.000 aus Mesopotamien, was auch bei immer noch nicht völlig ausdiskutierter Gewichtsrechnung etwa 10.000 Tonnen entsprochen haben dürfte. Sein *Investment*, also die Kosten seiner elfjährigen Kriegszüge werden mit 80.000 Talenten angegeben (Price 1991, 26), womit wir bei einer *Dividende*, wohlgermerkt bestehend aus einer Übertragung von **Eigentum** an Edelmetall, bei 400 %

wären. Das Resultat dieser Aktion bestand in einer beispiellosen Ausmünzung, die sich in mehr als 20 Millionen geprägter Stücke mit Tausenden verschiedener Münzzeichen niedergeschlagen hat. Alexandermünzen sind neben den attischen „Eulen“ mit Abstand die meist erhaltenen antiken Münzen überhaupt.

Machtkreislauf-Modell

Dieses interaktive System der Macht läuft mit Hilfe von zur Abgabenschuld *ex nihilo* erklärtem Edelmetall, das zuerst standardisiert und zu „Geld“ erklärt wird. Anschließend wird mit Hilfe des „Geldes“ Waffeneinsatz gekauft, um die Macht zu sichern oder zu expandieren.

V.2 Oder doch privater Handels-Kreislauf? Das Danegeld (Or private commercial circulation only? On Dane money)

Dies verdeutlicht auch, ganz entgegen den Intentionen der Wissenschaftler, die sich in großen Tagungen dieses Problems annahmen (Kluge 1993), die Beantwortung der Frage, ob denn im deutschen Hochmittelalter die gigantischen Edelmetall-Bewegungen von privater Tätigkeit („Handel“) verursacht wurden oder ob dahinter prä- oder meta-ökonomische Vorgänge, also *machtinduzierte* stecken.

Nach dem Anglo-Saxon Chronicle wurden als *Danegeld* zwischen 991 und 1018 (umgerechnet) ca. 52 Millionen Münzen eingetrieben, auch gibt es vereinzelt Zahlen (1014 u. 1041) für das *Heregeld* mit umgerechnet 7,65 Millionen Münzen (Jonsson 1993, 209, Grafik 210).

Englische Zahlungen an die Wikinger 991 bis 1018

In untersuchten skandinavischen Horten überlagern zunächst die deutschen Münzen die englischen, was sich allerdings gut mit entsprechenden, wenn auch nicht numerisch überlieferten Abgaben deutscher Gebiete an die Skandinavier erklären lässt, die bekanntlich nicht nur England heimgesucht hatten

Anteil englischer und deutsche Münzen an schwedischen Funden

Ab der Mitte des 11. Jh. überwiegen jedoch eindeutig die deutschen Gepräge, woraus geschlossen wird (ibid. 230):

„Raiding and gelds during the late Viking Age were of small or no importance for the import of coins. ... The evidence strongly suggests that *trading* was the key element responsible for the import.“

Dabei verhält es sich genau *umgekehrt*! Im frühen Wikinger-Zeitalter wurde eindeutig Silber abgefordert. Dies hätte für die Wikinger, die auf Waren und nicht Metall aus waren, da sie sonst nicht auf Beutezug gegangen wären, als „Daueranlage“ bei ihnen selbst keinen Sinn gemacht. Sie hätten sich ähnlich verhalten wie die persischen Herrscher, die ihre Depots mit dem Silber voll stopften, das dann Alexander abholen konnte. Die Wikinger mussten von dem Silber leben, was aber nur möglich war, indem sie es – per Machtkreislauf – *wieder gegen den Bezug von Gütern dorthin schafften, wo sie es als Tribut erneut erzwingen konnten* und zwar ebenfalls in gemünzter Form. Dabei bot sich als Tribut-Retribut-Tribut das meernahe Gebiet

bzw. das Flusssystem Deutschlands an, wo dann logischerweise auch die Münzstätten liegen mussten.

Karten der Münzstätten an der deutschen Küste und entlang der natürlichen deutschen Wasserstraßen-Systeme

Der „Handel“ wurde also **erzwungen** und ergab sich durch das Machtsystem und nicht etwa aus der Tatsache, dass nunmehr endlich gehandelt werden konnte, weil es „so viel Geld“ gab, mit dem man endlich auf freier und freiwilliger Basis das ganze Wirtschaften hätte „hoch tauschen“ können. Die Normannen gingen in England, das durch das Meer besser geschützt war und sich dem Machtkreislauf leichter entziehen konnte als Deutschland, schließlich vom Distanz-Inkasso ab und besetzten die Insel, womit sie auch gleich vom Tribut- zum Steuersystem wechseln mussten, was dann auch die Abnahme englischer Gepräge in ihrem ursprünglichen Machtgebiet erklärt (ibid. 230).

Abnahme der englischen Gepräge in schwedischen Funden nach der Eroberung Englands

Der kurze Anstieg nach 1070 sind Remissen der Eroberer an die Heimat, denen *kein* merkantiler Vorgang zu Grunde lag, wie denn auch der „Handel“ mit England kurz darauf einschläft, womit sich die Theorie des „privaten Wirtschaftens“ in Form von Handel ebenfalls erledigt. Davon abgesehen darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass der *private* Händler sich niemals mit Unmengen von Münzgeld auf die Reise macht, sondern mit am jeweiligen Ort oder zu bestimmten Terminen (Messen) verrechenbaren Papieren, wobei dann nur noch die Restsalden ausgeglichen werden (Skontration), sofern sie nicht erneuten Vortrag finden (Denzel 1994). **Die Macht braucht zum Machterhalt tägliche Fälligkeit (Bargeld), weil sich ihre Lieferanten ungern mit Versprechen abspeisen lassen, der Kaufmann scheut es** – schon aus Sicherheitsgründen. Er ist nicht von Haus aus bewaffnet wie der Abgabeneintreiber, der in die eine Richtung transportiert oder der Söldner, der die andere Richtung einschlägt. 1584 mussten die Fugger auf der Frankfurter Messe 77.000 fl. (3.800 Pfund) *bar* kassieren, also einen verglichen zu z. B. dem *Danegeld* von 1018 im Gewicht von 82.500 Pfund winzigen Betrag. „Sie klagten, dass sie nicht genug Leute dorthin geschickt hatten, um den Betrag zu erheben“ (Ehrenberg 1912 II, 246).

Das ganze Geld = Handel-Konstrukt mutiert vollends zur Posse, wo die mittelalterlichen Münzfunde kartografiert sind. Denn was sehen wir? Das meiste (!) Geld landet dort, wo das jeweilige Land am aller ärmsten, wenn nicht überhaupt *das* aller ärmste ist. Siehe diese Fundstatistiken (Kluge 1993, 191, 271, 296, 319): Was sollte schon aus Finnland, Ostfriesland oder Hinterpommern in solchen Mengen exportiert worden sein, dass ein „Überschuss“ in der Handelsbilanz vergraben, also thesauriert werden musste? Alle Erklärungsversuche mit Hilfe eines „Handels“ von Waren (welchen wohl?) scheitern per se. Es war das Machtmittel **Mensch** in Form des bewaffneten **Söldners**, das exportiert wurde und sonst nichts.

Münzhorte NL, Finnland, Lettland, PL

Auch ein Blick in die Anfänge des *Zollwesens* am Rhein beweist völlig klar, dass hier von riesigen privaten Handelsströmen, die Jonsson zu suggerieren versucht („trading was the key element“) keine Rede sein kann. Aus dem 11. Jh. haben wir entlang des Rheins vier Urkunden (Scholz-Babich 1971, 1-3): Vor allem einen Stein, der festlegt, dass Güter bei der Bergfahrt *nicht* besteuert werden sollen („ascendo nichil in thelonio persolvant“), was sich von selbst versteht, da flussaufwärts das Inkasso erfolgte, also das Gut „Macht“ den Rhein befuhr.

Dann als erwähnenswert noch eine Schenkung Heinrichs IV. von 1065, den Reichshof Duisburg betreffend („cum omnibus appendiciis [...] *monetis quoque theloneis*“), was ebenso wenig Sinn macht, wenn es sich um ein ökonomisches Zentrum und demnach eine wichtige Einnahmequelle des stets um Bargeld verlegenen Kaisers gehandelt hätte, sowie entsprechende Zoll- und Einnahmenverzichte im 12. Jh. (ibid. 3-8, insgesamt 6 Vorgänge).

V.3 Geldstandard und Abgabenzwang (Money of account and tax liability)

Die Standardisierung des Edelmetalls beweist immer wieder aufs Neue, dass es sich bei diesem Geld nicht um „private“ Herstellung gehandelt haben kann, weshalb auch Versuche, die „Erfindung“ des Geldes in Form eines *trial and error*-Prozesses nachzuzeichnen, müßig sind (Alvarez 2002, aufbauend auf Menger 1871 und 1892), wobei sich nach dem optimalen Geld („most *saleable commodity*“) suchende „Agenten“ in einen langwierigen Findungs- und Lernprozess begeben.

Solche Gelderfindungs-Theorien, die letztlich auch zu Vorschlägen der „Privatisierung“ von Geld geführt haben, das dann in „Konkurrenz“ untereinander treten sollte, um das *optimale Geld* zu ermitteln (Hayek 1977) halten jedoch keinerlei historischer Evidenz stand. Denn schon die **Märkte**, wo sich die Agenten treffen sollen, um nach dem idealen „Geld“ zu suchen, erscheinen erst viel später als die **Machtzentren** wie Paläste und Tempel sowie Abgabenplätzen und Foren (*foris = außerhalb*, vgl. mit Pausanias-Hinweis Heichelheim 1938 I, 239), was die Grundrisse bzw. Rekonstruktionen großer Städte wie Troja, Hattusa, Ebla, usw. belegen. Die Versuche, das Geld in Form von Silber in die großen Städte Mesopotamiens quasi zu schmuggeln und sich so langsam eine Nische nach der anderen erobern zu lassen, wobei sich das arabische „suq“ (Markt, Basar) aus dem akkadischen „suqu“ (Straße) ableitet und dort dann eben Geld im Sinne eines Tauschmittels erscheint (Powell 1999), scheitern am immer gleichen Denkfehler: Es wird nicht bedacht, dass alles, was den Markt überhaupt erst *ermöglicht* (ohne Stadt keine dortigen Straßen), ein zeitlich *davor* liegendes Abgabengut *erfordert*. Dieses weist als Silber eben die bekannten Vorteile auf, die eine „Zirkulation“ erst entstehen lässt: Konsistenz, Teilbarkeit, Haltbarkeit, Standardisierung. Notabene sind dies Vorteile *nicht* für das *Publikum*, sondern für den oder die *Machthalter*!

Dass sich Märkte und damit das Wirtschaften selbst erst aus der Besteuerung ergeben, hatte R. G. Hawtrey zumindest geahnt (1930, 85):

„Taxation is imposed in whatever form may be thought desirable and administratively practicable, and taxpayers all over the country (!) become liable to make payments to the Government. Some of the taxpayers will be in the marketing centres, but, wherever they are, *it is the marketing systems that makes their payments to the Government effective.*”

Der „Wert“ des Silbers, auf den Powell als sich sozusagen aus einem „Vergleich“ mit anderen Gütern und insofern „auf natürliche Weise“ ergeben haben soll, entsteht *nicht* aus seinem „Haben“, sondern aus seinem „Nicht-Haben“, also aus seinem „Es-Schuldig-Seins“ und zwar zum **Termin**! Die Macht hat die Sanktion für das Nicht-Haben zum Termin (hier: Steuer-Termin) *ex ante* festgelegt bzw. ermöglicht es überhaupt, mit bewaffnetem Zwang dem Publikum, das als Gläubiger zum Termin (hier: Kontrakterfüllungs-Termin) nicht befriedigt wird, in den Schuldner zu vollstrecken, entweder in ihn selbst (Schuldnechtschaft) oder in die vom Schuldner immer als Besicherung für geschlossene Kontrakte anzubietenden Sicherheiten (Pfänder, Eigentum usw.). **Es läuft also immer wieder auf die Erstschild, die Erstabgabe, das Erstgeld usw. hinaus, welche die Macht festlegt und niemand sonst.**

Das Abgabewesen ändert sich auch in der Darstellung nicht dadurch, dass es in Metall abgefordert wird, wie Darstellungen aus der Nähe von Hattusa oder aus Ägypten zeigen. Das Metall ist genormt - als nicht waffentaugliches Sichelschwert bzw. als Metalle in zu Kugeln gegossener Form. Der jeweilige Kopfputz ist unerheblich.

Hethiter-Abgaben

Abgaben in Ägypten

Der Normalfall der urbanen Besiedelung ist das Oberstadt / Unterstadt-Modell mit dem Palast als gesondert befestigtes Machtzentrum, was sich fast durchgehend nachweisen lässt. Als Beispiele sei Hattusa genannt (Neve 2001), aber es lässt sich auch als Akropolis/Polis-Struktur nachweisen oder als Palast/Gesamtstadt-Modell wie Megiddo. In Hattusa, der Hauptstadt des Hethiter-Reiches, das mit einer frühen Form der Abgabe in Metall zum Zwecke der Verfertigung von Machterhaltungsmitteln aufwartet, erkennen deutlich das Machtzentrum („Palast“), die geheimnisvolle Oberstadt und die Unterstadt mit dem großen Tempel als Abgabenplatz.

Hattusa

Megiddo

V.4 Machtkreislauf und Münzen (Circulation of power and coins)

Bei der Variante des etruskischen Cortona mit geschätzten 6000 Einwohnern (Steingräber 2000, 293), für das wir eine aktuelle Aufsicht haben, ist wichtig, dass die Etrusker bereits Gold- und Silbermünzen hatten (Catalli 2000).

Cortona

Diese Münzen wiederum bestätigen das Machtkreislauf-Modell:

Münzen der Etrusker

„So the common characteristics of these first series of Etruscan coins seem to be: low numbers, high face value and a *restricted area of circulation*. Clearly, as with the earlier pieces minted in the southern regions of Magna Graecia, the very existence of such coins *was not dictated by the internal or external trade needs* of the areas where they were produced. What seems more probable is that these coins were not the result of a budgeted emission by a state authority but were produced to *circulate within particular patrician groups* for the payment and acquisition of services and goods.” (Catalli, 89 f.)

Dass die ersten Münzen der Etrusker **Gewalt** ausdrücken, erkennt man unschwer schon an den Münzbildern: Gorgonenhaupt und Löwenprotom, was zu friedlichem Handel und Wandel ganz und gar nicht passt, zumal es keinerlei etruskisches Kleingeld gibt (ibid. 90), wogegen sich die Gewaltwaffendarstellungen sogar auf dem Titelblatt des Kataloges finden.

Etrusker-Krieger

Überhaupt zieren fast sämtliche Münzen, die je geprägt wurden, **Waffen** bzw. Bewaffnete oder **Machthalter** (Herrscher) bzw. Macht- oder Gewaltszenen und dergleichen mehr: Helme, Lanzen, Rüstungen, Siegzeichen oder Sieg-Bezeichnungen – schier ohne Zahl, wenn die Münze nicht gleich selbst wie eine Waffe aussieht wie die chinesischen „Messermünzen“ mit Wertangabe, die ab dem 7. Jh. BC datiert werden (Hammer 1993, 40)

Münzen mit Macht- oder Gewaltdarstellung

Der erste „Dollar“ (silberner Guldiner)

Chinesische Messer-Münzen

Bei seinen etruskischen Münzen löst Catalli leider nicht das Rätsel des Produzenten, der freilich eine „Autorität“ für alle und über allen gewesen sein muss, da die Münzen nicht willkürlich geprägt wurden, also etwa von jedem Patrizier seine eigenen, sondern in Feinheit und Gewichtsstandard ein geschlossenes *System* bilden und die Silbermünze zu einem (noch unbekanntem) Zeitpunkt um 50 Prozent abgewertet wurde, was zwingend *eine* (!) *Zentralinstanz* voraussetzt und nicht einen Patrizier-Club, der sich reihum betrügt, was ohnehin auf ein Nullsummenspiel hinausgelaufen wäre – im Gegensatz zu einer zentralstaatlichen Abwertung, wo ein *einzelner* Schuldner bei der Aktion netto einen Gewinn machen kann – eben die Macht bzw. deren Halter. Dasselbe gilt auch schon für die bekannte Abwertung des Kroisos, der seine Gold-Statere um ca. 20 Prozent abwertete, was bisher in der Numismatik noch keine ökonomische Würdigung gefunden hat.

V.5 Metallgeld als Waffengeld (Metal money as weapons money)

Vertiefen wir die Untersuchung des Phänomens der Standardisierung des Metallgeldes, erkennen wir was als erstes Metallgeld-Material? **Waffen-Material!** Mit seiner Hilfe konnten Waffen direkt gefertigt werden. Seit langem schon bemüht sich die Forschung, das Phänomen des „Beilgeldes“ zu erklären, das oft in quer durch Europa in *großen Horten* gefunden wurde wie eben erst am Lebuser Schlossberg (Märkisch-Oderland) 101 Stück (DPA, 2. 9. 2003). Das Depot von Hénon, einer der vielen Sammelfunde in der Bretagne besteht aus etwa 600 Beilklingen. Der Vizedirektor am Bernischen Historischen Museum dazu (Müller, 2002, 203):

„Massieren sie sich in Depots zu monotoner Gleichförmigkeit, dann verstärkt sich ihr Währungscharakter. Wenn Materialanalysen zudem einen so hohen Bleigehalt offen legen, *dass eine Verwendung als Werkzeug ausgeschlossen ist*, und wenn die Schneiden erst noch stumpf sind, dann scheint der Sachverhalt klar: Es handelt sich um *Gerätegeld*.“ Und: „So stehen *seriell* konfektionierte Formen ... in Verdacht ... zur Regelung von gegenseitigen Verbindlichkeiten eingesetzt worden zu sein.“

Nur warum dann die Waffenform? Warum „gegenseitig“ im Sinne von auf *private* Kontrakterfüllung und nicht auf Erfüllung von Abgabenschulden zielend?

Beilgeld Hénon / Lebus / Gerloff

Die Lösung serviert, wie so oft in der Geldgeschichte, Anatolien. Die Auswertung hethitischer Texte hat ergeben, **dass die Großmacht ihre Steuern in Metall zur Waffenherstellung abforderte**, wobei *kupferne* (!) Beilen, Äxten, Sicheln in nach dem Shekel-Standard präzise geeichten Gewichten ein Mal im Jahr abzuliefern waren (Siegelova 2002).

Rund 1,5 Kilometer nordöstlich des Großen Tempels in der Unterstadt von Hatusa liegt an einem Berghang das sog. „Felsheiligtum“ von Yazilikaya. Dort ist in einer Kammer die bereits gezeigte Szene zu sehen, die einen Marsch von Männern mit „Sichelschwertern“ zeigt. Diese werden als „Gottheiten“ gedeutet (Hethiter 2002, 114), was keinerlei Sinn macht. Es war eine der üblichen Prozessionen von Abgabenverpflichteten (in diesem Fall als ihre Kupfersteuer abliefernd). Die Kammer war das Zeughaus der Großmacht.

Wie eine Ausstellung der Kreissparkasse Köln zeigt, sehen wir es bei „Geld“, sofern es als Metallabgabe erscheint, dieses stets in **Waffen- oder Machtausübungsformen**, oben den Helm, links die zweischneidige Axt, rechts das einschneidige Beil, unten links eine Lanzenspitze.

Katalog-Titel der Kölner Ausstellung

Laum hat diesen Zusammenhang zwischen Machtausübung, Waffe und Geld nur im Ansatz erkannt (1924 104 ff.). Seine Vorstellung, den Spieß (*obelos*) als „Bratspieß“ zu verniedlichen, geht gänzlich am wirklichen Sachverhalt vorbei. Man muss sich dazu nur noch einmal die Waffenspieße der Etrusker, wie oben gezeigt, vor Augen führen.

Auch die auf dem Kölner Katalog rechts unten erscheinenden „Ösenringe“ haben eine unmittelbar einleuchtende Bedeutung als **Machtmittel**. Aus diesen Ringen, die auch (und dann korrekt) als „Halsringbarren“ bezeichnet werden (je ca. 17 x 15 cm, Gewicht zwischen 125 und 200 Gramm) wurden *slave collars* gefertigt, sie sich bis heute erhalten haben (mit Eigentümer-Hinweis) und sind auch auf weltberühmten Plastiken zu bestaunen:

Slave collar

„Sterbender Gallier“

Die Ägypter übernahmen bekanntlich die hethitische Waffe (*khepesh*), nachdem sie zu Bronze gehärtet und einsatzbereit war, die auch im Grab von Tutanchamun gefunden wurde (Fundnummer 582 a). Allerdings waren diese „Sichelschwerter“, mit denen auch die Könige des Neuen Reichs dargestellt wurden, offenbar Schlagwaffen, da sie keine scharfe Schneide hatten (Tutanchamun 2000, 280) und dies fürs breite Fußvolk, während sich die Ober-Machthalter selbst schärfere und gezielt einsetzbare Waffen zum Machterhalt nutzten.

Der Stich ist allemal schneller ausgeführt als der Hieb, und eine Waffe, die Stich *und* Hieb ausführen kann ist produktiver als eine nur Hiebwaffe. Ein sehr gut erhaltenes Bronzeschwert und die Umzeichnung eines Tonschalenfragments aus Hattusa belegen dies wiederum (Hethiter 2002, 296 f.)

Stichschwert der Hethiter

Stichszene auf Hattusa-Keramik

In Hattusa returnierte die Staatsmacht nicht etwa die *Kupfer*-Gegenstände, die selbst keinerlei Gebrauchswert hatten, sondern bezahlte ihre Vergütungen und Belohnungen vor allem mit *Silber*, das seinerseits in geringem Umfang auch als Abgabe erscheint. Damit haben wir einen minimalen Silberkreislauf (ähnlich wie in Etrurien), aber keinen Kupferkreislauf.

Aber damit noch nicht genug. Der entscheidende Punkt des hethitischen Abgabensystem war der: **Es musste auch Zinn als Steuer abgeliefert werden**, und dieses streng *getrennt* vom Kupfer, nämlich von ganz anderen Steuereinzugsgebieten.

Erst mit Zinn ist es bekanntlich überhaupt erst möglich, Bronze und damit brauchbares Waffenmetall zu schmieden, das Verhältnis hat sich aufgrund von Bronzefunden von 14,5 : 1 auf 8 : 1 eingependelt. Damit erklärt das erste Großreich der Geschichte gleich noch zwei Phänomene der Macht-, Steuer- und Wirtschaftsgeschichte: Den Schmied und den Handel (letzterer wurde oben schon als machtingduziert eingeführt).

V.6 Machtmetall und Schmied (Power metal and the smith)

Die Schmiedekunst, also vor allem das Finden der optimalen Mischung von Kupfer und Zinn, musste aus Machterhaltungszwecken *monopolisiert* sein. Auf keinen Fall durfte *fertige* Bronze den Machtbereich verlassen. Darauf spielen unzählige Mythen ab, die den Schmied als Krüppel vorstellen oder ihn als am Verlassen des Machtbereichs gehindert oder dabei scheiternd. **Hephaistos**, der das Szepter des Zeus schmiedete, also das Symbol der höchsten Macht überhaupt, konnte nicht gehen, sondern sich nur rollen, **Daidalos**, der dann übers Meer floh, schmiedete das Messer des Peleus, ein Kunstmesser überdies, das sich nicht gegen seinen Herrn gebrauchen ließ (Urtraum aller Machthalter), **Prometheus** ist an einen Felsen geschmiedet, er wird von der Macht (*kratos*) in der ihm gewidmeten Tragödie („Der gefesselte Prometheus“) auf die Bühne gezerrt zusammen mit der „rohen Gewalt (*bia*) und Hephaistos erscheint ebenfalls. Die erste Schmiede der Urwelt wurde vom Feuerbringer selbst eingerichtet. **Wieland** dem Schmied werden die Sehnen durchgeschnitten, so dass er nicht mehr fliehen kann, was ihm dann doch, wie Daidalos mit einem Federkleid gelang, nachdem er schreckliche Rache an dem, der ihn monopolisieren wollte, geübt hatte, usw., usw.

Schmied und Herrschaft hängen eng zusammen, der König als Vertreter der Himmelsmacht wird als „Schmied“ bezeichnet, **Dschingis Khan** trug diesen Titel, möglicherweise war **Timur** der Lahme ebenfalls zuerst Schmied, die Standarte des Persischen Reichs war die Lederschürze des Schmieds, die mythischen chinesischen Kaiser waren Schmiede, Schmiede bewerkstelligen auch Machtwechsel (Umstürze). Der iranische Gott der Zeit, und also des für die Abgabewirtschaft entscheidenden Termins, ist ein Schmied, was sich auch in der Bedeutung von Kronos (= chronos = Zeit) wieder findet (ausführlich Santillana / Dechend 1969, 113-136, 370-373).

V.7 Machtmetall und Handel (Power metal and trade)

Der Handel wiederum entsteht nicht als friedlicher „Tausch“ über nahe Distanzen. Die Interaktion zwischen Dörfern kann am einfachsten in sozialen Kontakten gemessen werden, nämlich außerdörflichen Heiraten. Wie Bernbeck (1994, 39-47) unter Bezug auf Adams / Kasakoff (1976) und deren Beispiele vertiefend nachweist, geht in dörflichen Besiedlungen nach der dritten Distanzeinheit die Wahrscheinlichkeit von Heiratskontakten, die ja in Heiratskontrakten münden, ab dem zweiten Dorf bzw. dem dritten Ring praktisch auf Null. Da aber der *nachbarliche* Brauttausch bzw. Brautkauf der erste friedliche Austausch überhaupt gewesen sein muss, darf gefragt werden, wie denn der sog. „Warenaustausch“ zustande gekommen sein mag, noch dazu der über extrem *weite* Distanzen, da der „Fernhandel“ dem lokalen Handel bekanntlich vorangeht?

Zahlreiche Untersuchungen der Interaktionen von Dörfern untereinander (Mexiko, Türkei, Sri Lanka, Negev), wobei auf das interaktivste Gut, nämlich die Braut, also die junge Frau aus der Nachbarschaft abgehoben wird, belegen, dass die Interaktion bereits nach kurzer Distanz endet (Bernbeck 1994, 45).

Interaktion zwischen Dörfern und Dorfringen

Es ist auch nicht zu verstehen, wie und womit sich jemand von einem Dorf aus aufmacht, um nach möglichst *weiter* Reise dann endlich den gewünschten Tausch-Partner zu finden, der auch genau das gesuchte Tauschgut seinerseits bereit hält. *Wie sollten beide voneinander wissen? Wie von einem Gut erfahren, das weit entfernt auf einen Abnehmer wartet?*

Bei Herodot (4, 196) finden wir diese berühmte Stelle zum frühen Handel der Phönizier: „Die Karthager (= Phönizier) erzählen auch von einem Ort und von Menschen, die außerhalb der Säulen des Herakles (= Gibraltar) wohnen; wenn sie dahin kommen und ihre Waren herausbringen, legen sie dieselben ans Ufer und *gehen wieder in die Schiffe*, auf welchen sie Rauch machen. Wenn die Einwohner den Rauch sehen, kommen sie ans Meer und legen *Gold* für die Waren hin, worauf sie von den Waren wieder *weggehen*. Alsdann steigen die Karthager wieder ans Land und sehen zu; scheinen die Waren mit dem Gold bezahlt, so nehmen sie es und fahren ab. Reicht das Gold aber nicht, *so gehen sie wieder auf die Schiffe und warten*. Jene kommen und legen so viel Gold zu, bis diese zufrieden sind. Sie betrügen einander nicht; denn sie rühren das Gold nicht an, bis es dem Wert der Waren gleich ist; jene rühren die Waren nicht eher an, bis diese das Gold genommen haben.“

Dies beschreibt nichts anderes als die Beschaffung des Abgabengutes Gold, das die Karthager zu Hause schuldig waren. Dabei handelt es sich bei aller Friedfertigkeit des Ablaufs nicht etwa um die Vorform eines *Marktes*. Die das Abgabemittel ertauschende Partei ist sehr wohl durch ihre eigenen (defensiven) *Machtmittel* geschützt, nämlich ihre Schiffe. Die andere Partei schützt das Hinterland.

Die über weite Distanzen gehandelten Güter sind also immer zuerst die **Abgabengüter**, die beschafft werden müssen, um der **Sanktion** bei Nichtleistung der Abgabe zu entgehen. Im Hethiterfall war es Zinn, das ebenso wie das Gold der Karthager von weither beschafft werden musste, aller Wahrscheinlichkeit nach aus Zentralasien, wo inzwischen gewaltige Zinngruben mit kilometerlangen Gängen entdeckt wurden (Parzinger 2002, Weisgerber / Cierny 2002). Die Archäometallurgen sind allerdings noch nicht zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen.

Karte Muschiston

Das Rätsel, wie denn die Hethiter in Anatolien an Zinn gekommen sein mögen, da die Gruben von Göltepe und Kestel (Taurosgebirge) als zu wenig ertragreich und auch zu klein erforscht sind, könnte sich mit Hilfe neuester Forschungen auflösen. Offenbar hat es in Muschiston (3000 m. ü. Meer) tatsächlich „Naturbronze“ gegeben (Cierny 2003, 4):

„Bei dem o.g., im Jahre 1992 geführten Besuch in Mittelasien, wurde von Geologen in Pendjikent Prof. Weisgerber und dem Autor u.a. ein Handstück gezeigt, das Kupfer und Zinn enthalten sollte. Es bestand aus Stannit ($\text{Cu}_2\text{FeSnS}_4$) und aus zwei uns bis dahin unbekannt Mineralen, Varlamoffit ($(\text{Sn},\text{Fe})(\text{O},\text{OH})_2$) und Muschistonit ($(\text{Cu},\text{Zn},\text{Fe})\text{Sn}(\text{OH})_6$), das erst 1984 auf der namensgebenden Lagerstätte entdeckt worden war.

Wir kamen zu einer hypothetischen Schlußfolgerung, dass dieses Erz, ins Feuer geworfen, Bronze liefern müsste. Diese Annahme hat sich im Sommer 1999 bestätigt, als in Freiberg, am Lehrstuhl für Archäometallurgie, J. Lutz und H. Herdits im Schmelzexperiment an Muschiston-Erzen einen Bronzeregulus produzierten... Die Zinngehalte können, je nach Probe, bis zu 30% betragen, die des Kupfers bis zu 50%. *Das grüne und gelb-olive Erz war für die bronzezeitlichen Prospektoren im Gelände gut sichtbar.*“

V.8 Vom „animal hunting“ zum „man farming“ (From animal hunting to man farming)

Demnach kann dieser historische Ablauf für wahrscheinlich gehalten werden: Die Bronze wird in Zentralasien als Material entdeckt. In einem trial & error-Verfahren (das sich von dem der angeblichen „Gelderfindung“ völlig unterscheidet) entstehen Bronzewaffen, die zunächst zur Jagd auf **Tiere**, dann zu jener auf **Menschen** eingesetzt werden. Da sich die Waffenziele minimieren, muss „gewandert“, also müssen neue Ziele gesucht werden.

Der Tier-Jäger lebte in einer „affluent society“ (Sahlins 1999, 85 ff.) und mutierte dann zum Menschen-Jäger, wobei die Beute, zumindest zum Teil zunächst getötet wurde, um ihn dann zum ökonomischeren Einsatz der Tributpflicht zu zwingen. Eine picenische Stele, datiert auf Mitte des 6. Jh. BC zeigt diesen Übergang (Fundort: Novilara, Pesaro, Sandstein, Höhe 65, reite 45, Tiefe 9 cm):

Übergang vom Animal-Hunting zum Man-Farming

Die einzelne unbewaffnete Figur in der oberen Hälfte ist nicht anders als Gefangener und demnach anschließend Leistungspflichtiger zu interpretieren.

Die Hethiter, die „vermutlich um die Mitte des 3. Jts. v. Chr. über das kaukasisch-armenische Gebirgsland einwanderten“ (Neve 1993, 2), brachten ihre Eroberungs- und Unterwerfungs-, also Tributerzwingungswaffen aus Bronze *mit*, deren Herstellgeheimnis sie streng *hüten*, die sie aber zugleich *ergänzen* bzw. mit Ausdehnung ihrer Herrschaft (Großreich!) vermehren mussten, ohne dabei „vor Ort“ entsprechende Lagerstätten, zumal für Zinn, anzutreffen. Ergo mussten sie das Zinn aus Zentralasien „importieren“, was sie natürlich nicht selbst erledigten, sondern sich über die Abforderung ihrer Zinnsteuer beschafften.

Die Beschaffung, zuerst des Abgabengutes selbst, bzw. später dann von Pretiosen, die von der Oberschicht geschätzt wurden, hat einen Beschaffungszwang nach diesen Gütern in die Welt gesetzt. Dies ist die Entstehung des Handels als Fernhandel, der nicht etwa aus Freiwilligkeit oder Gewinnstreben entsteht, sondern der unmittelbare Ausfluss von Abgabenzwang und sich daraus ergebenden hierarchischen Strukturen ist, die ihrerseits, so sie zur Großmacht aufsteigen wollten, Waffenmetall einwerben mussten, weshalb auch der staatliche Einkäufer erscheint, der seinerseits nicht *freien* und *privaten* Geschäften nachgeht, sondern das *Geschäft der Macht* betreibt, was die frühesten Dokumente mit Erwähnung von staatlichen Händlern, z.B. auch für Ägypten nachweisen (ausführliche Hinweise u.a. in Dercksen 1996, 1999 für Assyrien und Mesopotamien).

Dass die Herrscher der ersten Großreiche (Hattusa, Assur, Elam, Babylon, Mitanni und Ägypten) untereinander aus Höflichkeit o.ä. tauschten, wie auch aus den Briefen des Archivs von Tell el-Amarna hervorgeht, muss nicht eigens erwähnt werden. Entscheidend ist die überlegene Waffe, ob zum Krieg eingesetzt oder nicht. Nichts verdeutlicht den Zweck der

überlegenen Waffe mehr als der Vergleich zweier Krieger aus der Alten und der Neuen Welt auf dem Katalog zur Ebnöther-Sammlung. Wann auch immer die Praekolumbianer angegriffen und unterjocht, also zu Abgaben in allen Formen gezwungen worden wären – sie hatten als Steinzeitkrieger keine Chance. Ihnen fehlte das Gewaltmetall Bronze, da sie kein Zinn zu fördern imstande waren, vom Eisen ganz zu schweigen.

Krieger-Vergleich

Das einzige, was sie aufzubieten hatten, waren sog. „tumi“, Waffen und vor allem Opfervollzugsgeräte aus gehärtetem Kupfer. Das allerdings reichte gegen die Spanier, wiewohl in Unterzahl nicht.

Bronze-Tumi (siehe auch Ausstellung)

Gold-Tumi

V.9 Gewaltmetall Gold (Gold as the metal of force)

Kommen wir nun zu den Edelmetallen. Gold konnte in reiner Form als „Goldstaub“ an der *Oberfläche* gefunden werden. Die Funde gingen dem Bergbau und der komplizierten Form der Ausbeutung und demnach Gewinnung voran, auf die sich die Forschung heute konzentriert (Craddock 1995, 110 ff.). Ein Beispiel für diesen Goldstaub an der Oberfläche ist das Indien des Herodot (III, 104). Nur „ein *kleinerer* Teil wird gegraben“ (105) und ein Teil wird auch „von Flüssen mitgeführt“ (106).

Das andere, also das Oberflächengold erklärt auch die Sage des aus einer schwarzen Wolke Himmel niedergefallenen „goldenen Stuhls“ im Asante-Reich im heutigen Ghana (Graffenried 1992, 13). Die bekannten Goldgewichte der Ghanaer beweisen, dass dort nicht geschmolzenes oder getriebenes Gold abgewogen wurde, sondern *Goldstaub*.

Goldgewichte Ghana

Da Gold bekanntlich als „Sternenstaub“ aus dem Weltraum gekommen ist (Trueb 1992, 11-13) muss es auf der Erde zuerst als Oberflächengold erschienen sein, wann auch immer. Die bekannten „Goldgänge“, etwa in Südafrika belegen eindeutig diesen Goldbefall in geologischen Schichten (Abraham 1894, 6).

Outcrop Minen. Deep Level Minen

Ob das Gold in historischer Zeit vom Himmel gefallen ist oder in bestimmten Gegenden, wo es noch als Oberflächengold gelegen hatte, erst in historischer Zeit gefunden wurde, spielt keine Rolle: Es war da. Erst nachdem es gänzlich aufgesammelt war, wurde es dann in Flüssen gesucht und gewaschen oder noch später mit Hilfe von Bergbau abgebaut, was für die Antike u.a. auf Sifnos nachgewiesen wurden (Pernicka / Wagner 1985, 174 ff.).

Das Gold, auch jenes von Sardeis, ist nicht rein, sondern „eine natürliche *Legierung* von Gold und Silber mit wechselnden Gehalten“ (Moesta / Franke 1995, 14), bei dem das Gold vom Silber getrennt werden musste, um zur **Standardisierung** zu kommen. Die große Darstellung des Komplexes Pactolus / Kroisos / Gold mit dem Schwerpunkt auf die Ausgrabung der

antiken Raffinerie in Sardeis zeigt, dass das Seifengold *raffiniert* wurde (Ramage / Craddock 2000, 151). Das Resümee der Autoren lautet (212):

„It is interesting to speculate on *why* the crucial development in the *refining* of natural gold took place when and where it did. The evidence at present suggests that the refining of gold to remove base metals, notably copper and lead, which had been deliberately added, was regularly carried out from at least the third millennium BC.”

Damit sind wir, abgesehen auch von den notorisch ungelösten Chronologieproblemen, nicht weiter gekommen. Ramage / Craddock setzen, wie üblich bei Archäometallurgen und Archäologen, voraus, was sie beweisen müssten: Dass Edelmetalle bearbeitet wurden, *bevor* sie gehandelt, also „getauscht“ werden konnten. denn dann fragt sich: Womit wurde die Bearbeitung *bezahlt*? Die Goldproduktion war gewiss kein Truck-System, bei dem der Arbeiter mit seinem Produkt bezahlt wird, denn was hätte er mit dem fertigen Gold „als solchem“ anfangen können – außer sich damit zu schmücken?

Das in Sardeis geförderte und gefertigte Gold soll das in ihm natürlich enthaltene Silber behalten haben. Dies jedoch wäre ein Rätsel, da beide Metalle unschwer zu trennen gewesen wären („the necessary chemical technology certainly *existed*“ - 212). Demnach hätte das Gold seinen Silbergehalt behalten (sog. Elektron). Aber dann hätte es wiederum keine Möglichkeit gegeben, eine Gold/Silber-Relation zu bestimmen. In der Raffinerie von Sardeis soll nun diese Trennung vorgenommen worden sein, um standardisierte Münzen zu fabrizieren – „where the weight and the purity were guaranteed“ (212). Die entsprechenden „Kroisos“-Statere mit Löwen- und Stierprotomen hatten in Gold und Silber zunächst präzise dasselbe Gewicht (etwas über 10 g.).

Gold-Sold des Kroisos

Bimetallismus des Kroisos

Nun existierte aber schon *vor* der Zeit des Kroisos Silber und dies weiter östlich und in ziemlich reiner („geläuterter“) Form, das die neubabylonischen Urkunden ab dem 7. Jh. BC (Herrscher Nabu-kudurri-usur (II.)) als „ka-lu-lu“ (möglicherweise von „kalu“ = verbrennen) dokumentieren (San Nicolò / Ungnad, 130). Dass dies mit dem obigen Befund nicht zusammenpasst, liegt auf der Hand. Gold schmilzt bei 1063 Grad, Kupfer schmilzt bei 1083 Grad Celsius, Silber schon bei 960 Grad. Also hätte man bei der Entfernung von *Kupfer* aus Gold durchaus auch das bereits verflüssigte *Silber* entfernen können, ganz abgesehen von chemischen Verfahren. Auch der Hinweis auf damals mögliche trockene Strichproben zur Bestimmung des Gold- und Silbergehaltes führt nicht weiter. Der Goldgehalt einer Münze lässt sich zwar im Rahmen von ca. 35 bis 90 Prozent Gold bestimmen (darüber und darunter *nicht*), dies allerdings nur mit einer Abweichung von 5 Prozent. Davon abgesehen bringt eine Strichprobe bei alluvialen Gold oder gar bei Nuggets gar nichts, da sich diese nicht eine über die Oberfläche einheitliche Konsistenz haben können. An einer Stelle erkennt man vielleicht 60 Prozent Gold, an der gegenüberliegenden nur 40 – und dann?

Die folgende Feststellung von Ramage / Craddock (213) ist daher überhaupt nicht zu halten:

„It is surely suggestive that the first coins were of *alluvial* gold, with the composition carefully adjusted by the *addition* of small quantities of silver to bring the gold content down to a fixed composition, just below the minimum gold content found in the metal of the Pactolus.” Wie nämlich sollte der natürliche (*alluviale*) Gold/Silber-Gehalt bestimmt werden,

wenn nicht durch *Trennung* der Metalle in dem, was „to be amongst the earliest, if not the first refinery in the world“ genannt wird?

Inzwischen hat Craddock aufgrund weiterer metallurgischer Forschungen (Blei-Isotopen) eine Kehrtwendung gezogen und berichtet aus Sardeis von einem „controlled (!) electron“, wonach das Gold zunächst doch vom Silber *getrennt* und anschließend in einem Verhältnis von ca. 55 : 45 wieder zusammen geführt wurde (Craddock 2002). Daraus geht klar hervor, dass die Standardisierung von Münzmetall und demnach der Feinheit der Münzen nur durch eine **Zentralmacht** erfolgt sein kann. Diese hat zwar die Münzfabrikation „Münzmeistern“ überlassen, wie sie die Waffenfabrikation „Schmieden“ überließ, aber letztlich bestimmte *sie* Feingehalt und Gewicht und ergo den Wert des Machtbeschaffungs- bzw. –erhaltungsmittels Edelmetall gemessen an der dafür erwerbbaaren Söldnerschaft.

Es ist bekanntlich eine Besonderheit der gesamten antiken Preisgeschichte, dass wir zwar über die Preise von Alltagswaren bis zum Diokletianischen Preisedikt nur ganz vereinzelt informiert werden, über **Soldzahlungen** jedoch ganz gut (vgl. zuletzt Sängler 2002). Vergleichen wir – ganz gerundet gerechnet - einen Kroisos-Stater in Silber mit etwa 10 Gramm mit einem römischen Denar mit ca. 4 Gramm, dann erhalten wir für Augustus, der einem Prätorianer 500 Denare im Jahr als Sold anwies (2 Kilo Silber), also den Gegenwert in Silber von 200 Stateren des Kroisos. Da wir das Gold/Silber-Verhältnis für die Zeitspanne Kroisos / Augustus bei 10 : 1 bis 12 : 1 ansetzen können (Hammer 1993, 20 nach Quiring 1948) war der legendäre Goldreichtum des Kroisos so immens nun auch wieder nicht: Er dürfte mit 20 Goldstateren seiner „schweren Serie“ einen Mann ein Jahr lang unter Waffen gehalten haben.

Ähnliches gilt für die anderen Mächte, die mit *Elektron* operierten wie Kyzikos, Mytilene, Milet usw. (Bodenstedt 1976, 1981), bei denen das ohne jede Frage *künstlich* hergestellte Elektron in seiner Mischung sogar *staatsvertraglich geregelt* war (Bengtson 1975, Nr. 228). Die Milerer hatten dabei noch ein Depotbanken-System (Herodot VI, 86), das dem der Karthager ähnelte (Huß 1989, 21).

Dass es beim einem Depotbankensystem bzw. Cheirographen-System unmöglich ohne Macht und Vollstreckungsgewalt abgehen kann, versteht sich von selbst. Der Titelinhaber hat de facto nichts als ein Stück Leder in der Hand. Wie sollte er jemals an das darin oder darauf garantierte Depot kommen? Und schon sind wir erneut bei unserer grundsätzlichen Aussage: **Macht vor Geld.**

Es mag erfrischen, an dieser Stelle aus den luziden Ausführungen von Stefanie Bell zu zitieren (1998, 1), in denen in nuce die gesamte Steuergeldtheorie vereint ist:

"In short, not all money is created *equal*. Although the government, banks, firms and households can create money denominated in the social unit of account, these monies are not considered equally acceptable. Only the State, through its power to make and enforce tax laws, can issue promises which its constituents must accept if they are to avoid *penalties*. Acceptance of both State and bank money depends on their usefulness *in settling tax and other liabilities to the State*. This makes them the 'decisive' money of the hierarchy and enables them to circulate widely as means of payment and media of exchange. All other money gains acceptance by virtue of its convertibility (at least potentially) into relatively more acceptable promises. *These monies are not accepted at State pay-offices and, thus, are unlikely to become widely accepted means of payment.*"

Natürlich gibt es keine "Hierarchie" des Geldes, insofern verwechselt Frau Bell letztlich Geld mit Kredit bzw. Fälligkeit am Abgaben-Tag (nicht oder nur gegen Sanktion verlängerbar) mit einer privaten Fälligkeit, die jederzeit auch ohne Sanktion prolongierbar ist.

VI. Geld als Sold (Money as mercenary pay)

VI.1 Die Soldtheorie des Geldes (The mercenary theory of money)

Das System des „Machtkreislaufes“ wurde von Numismatikern seit langem beschrieben: „Münzgeld entsteht ... da, wo **Kriege mit Söldnern** geführt werden ... nicht aus den Bedürfnissen des Handels“ (Nau 1962, 1467, ähnlich Franke 1983, 17 ff.). Dass die Heer- und Kriegsführer des 16. Jh. wie Franz von Sickingen und Georg von Frundsberg sich aus ihren Bergwerken refinanzierten darf als bekannt gelten.

“The payment of *mercenaries* must also not be forgotten“, mahnte einer der bedeutendsten Numismatiker aller Zeiten an (Grierson 1958, 135). Dabei geht es auch um die Frage: Wie gut erhalten sind denn die Münzen? Münzen, die im sog. „Handel“ oder „Tauschverkehr“ zirkulieren, nutzen sich *stärker* ab als solche, die nur im Machtkreislauf verbleiben. Grierson nimmt besonders Wunder, dass viele, wenn nicht die meisten Horte mit Münzen in dem Erhaltungsgrad „Very fine and better“ zu betrachten sind: „A non-commercial origin seems to me indicated by the *uncirculated condition* of many of the coins...“ wobei er freilich auch andere, nämlich handelspolitische Ursprünge, die anderweitig behauptet werden, zitiert (ibid., Fußnote 6).

Inzwischen liegen aber diverse archäometrische Belege vor, welche die **Sold-Theorie** des Geldes untermauern: Untersuchungen der bekannten in Süddeutschland gefundenen „Regenbogenschüsselchen“ belegen, dass das Gold *nicht* heimischen Ursprungs war, sondern aus weit entfernten Gebieten im Nahen Osten stammt, das offenbar keltische „Söldner“ nach dem Abschluss ihres Einsatz importierten (Pernicka 2003).

Regenbogenschüsselchen

Auch das Seifengold aus dem bestens bekannten Pactolus bei Sardeis hat weite Strecken zurückgelegt. Es wurde bis nach Ur (!) transportiert, wo es sich in den auf 2600 BC datierten Königsgräbern fand, was detaillierte Metallanalysen (Platin, Iridium, Osmium) nachweisen (Moesta / Franke 1995, 13 f. mit Hinweis auf Young 1973). In welcher Form die Könige von Ur das Gold aus Sardeis erwarben, ist zwar nicht überliefert. Es darf jedoch aufgrund der Stratigrafie des in die Mitte des 3. Jt. B C datierten Zentralgebiets von Ur, das eine klassische Machtstruktur mit Palast und Zikurrat zeigt (Nissen 1999, 62), angenommen werden, dass das Metall nicht auf dem friedfertigen Weg des Tausches über Distanz gelangt ist, sondern als Resultat von Macht- und Herrschaftsausübung bzw. der Abforderung von Gold mit Hilfe von bewaffnetem Zwang, **also im Gefolge des Machtkreislaufes**. Dass Macht in Ur zu Hause war, belegen gerade die bereits vorgestellten Golddolche. Worin hätten die Könige von Ur, einer klassischen Feudalgesellschaft, die vornehmlich Getreide abforderte (vgl. die Texte aus dem benachbarten Uruk bei Nissen / Damerow / Englund 1991,12 u.ö.) auch Fernhandel treiben können?

Davon abgesehen existieren – wie gesagt - in Mesopotamien bis in die Mitte des 1. Jt. BC keinerlei *Gattungskäufe*: „Kaufverträge über vertretbare Sachen, Getreide, Öl, Wolle, Metalle u.dgl. gibt es *nicht* (!); denn nach babylonischer Auffassung kann nur eine *individuell* bestimmte Sache Gegenstand eines Kaufvertrages sein (*Stückkauf*). Der Erwerb von nur der Gattung nach bestimmten Sachen gegen Geld (*Gattungskauf*) gilt als etwas vom Kaufe einer Speziees Wesensverschiedenes und wird in dieser Zeit, wenn er einen schriftlichen Abschluss überhaupt findet, in Form von Verpflichtungsscheinen (ú-íl-tim...) beurkundet“ (Nicolò / Ungnad 1935, 98 mit Hinweis auf Koschaker 1911, 117 ff.). Da als Mobiliarkäufe nur solche über Häuser, Felder und Gärten sowie als Mobiliarkäufe solche über Sklaven oder Vieh in Frage kamen (dazu noch Pfründen und Einlösungen), kann sich die Interaktion zwischen Sardeis und Mesopotamien nur auf die Gattung „Söldner“ bezogen haben, also auf ein klassisches Machterhaltungsmittel.

Der bekannte „Asyut-Hort“ ist deckungsgleich zu interpretieren. 1969 fanden ägyptische Arbeiter etwa 900 griechische Silbermünzen von 70 verschiedenen Münzstätten, und das etwa 300 Kilometer südlich von Kairo (Price / Waggoner 1975). Dort gab es zu der Zeit, aus der die Münzen stammen, nämlich dem später 6. und frühen 5. Jh., keinerlei Geldwirtschaft. Als Datum der Vergrabung wird ca. 475 B.C. angenommen. Da die Asyut-Münzen aus 70 verschiedenen Münzstätten zwischen Italien und Lykien kommen, müssen dort bereits Warengeld-Systeme existiert haben mit Silbermünzen, die sämtlich **Hoheitszeichen** tragen als Abgabengeld. Die Deutung des Asyut-Hortes ist umstritten, zumal Chronologie-Probleme mit hinein spielen. Als gesichert kann jedoch gelten: Die Ägypter hatten kein Silbergeld, weder ungemünztes noch gemünztes, so dass ein Silbertransport in diese Gegend wenig Sinn gemacht hätte. Eine kommerzieller Hintergrund kommt nicht in Frage, denn was hätte man „eintauschen“ können, noch dazu beim bekannten staatlichen Außenhandelsmonopol der Ägypter?

Asyut-Hort mit Großmünzen

Allerdings berichtet wiederum Herodot (III, 11) von **Söldnern** der Ägypter („Hellenen und Karer“), für die eine Entlohnung in Silber unabdingbar gewesen war. Demnach würden die Silbermünzen von der ägyptischen Macht angekauft worden sein, um damit ihre Söldner zu entlohnen. Diese irrten nach der verheerenden Niederlage der Ägypter gegen die Perser (das eroberte Memphis ist nicht weit entfernt gelegen?) umher oder versuchten zunächst südwärts auszuweichen, wobei sie dann den Hort angelegt haben, falls der Hort nicht ein vorausschauendes Depot einer Machtstelle gewesen ist.

Das gesamte Problem der fast unzählbaren Münzhorte, von denen weit mehr als Tausend publiziert sind und stets neue publiziert werden, und die rätselhaft zumeist weit außerhalb bekannter Siedlungen gefunden wurden, löst sich erheblich einfacher auf, wenn es nicht als „privates“, sondern als „militärisches“ Phänomen betrachtet wird.

Langobarden-Hort von Aldrans / Tirol

„Der Sold war von jeher die Löhnung der Freien“ (Nebbien 1834, 15). Im übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die ersten geprägten Münzen Großmünzen waren und nicht etwas Kleingeld, so dass sich die These vom Geld als einem „Tauschmittel“ für die „private“ Wirtschaft ohnehin erledigt (Kraay 1964). Interessant ist natürlich, dass im Verlauf der Machtgeschichte das Geld immer schlechter, d.h. vom Material her stoffwertloser wurde.

Interludium: Eine Notenbank des 12. Jahrhunderts (Interlude: a bank of issue in the 12th century)

Dazu müssen wir nicht unbedingt in die Gegenwart gehen, sondern können uns aus einem der größten Münzfunde aller Zeiten bedienen, dem sog. „Mardin-Hort“, heute im Britischen Museum (Lowick, Bendall, Whitting 1977). Es wurden etwa um 1970 in der südöstlichen Türkei oder dem nördlichen Irak ca. 13.500 (!) AE-Folles gefunden, als deren Prägeherren die byzantinischen Kaiser seit Anastasios (491-518) und bis Alexius I. (1081-1118) ermittelt wurden. (Die abenteuerliche Chronologie-Vorstellung, dass sich rasch abnutzende Stücke mehr als 600 Jahre lang „unterwegs gewesen seien, ist hier nicht zu diskutieren). Wichtig ist die Tatsache, dass 2204 Stücke islamische *countermarks* aufweisen, dabei z.T. mehrfache. Diese Aufprägungen sind sämtlich **Hoheitszeichen** (Herrschernamen, Gültigkeitstempel) aus dem 12. Jh. – also wie ist der Hort zu deuten? Es kann sich nur um eine Art frühe Zentralbank, gelegen in einem Machtzentrum, gehandelt haben. Für einem Händler macht eine so gigantische Kupfermenge (*folles* wiegen im Mittel um die 16 Gramm, womit wir bei ca. 0,2 Tonnen wären) keinen Sinn, er hätte das Metall vernünftigerweise eingeschmolzen und in Barren gegossen.

Mardin-Hort

Die Stücke hatten also als *Stücke* und nicht etwa als *Metall* einen besonderen „Wert“. Der entsprach bei den Stücken ohne countermark dem, den heute eine *nicht emittierte Banknote* hat. Die Stücke mit countermark waren entweder „Devisen“, weil sie im Bereich des countermark-Prägers zur Erfüllung von Abgabenschulden verwendet werden konnten. Oder sie wurden unbeschadet ihrer Überstempelung von der „islamischen Zentralbank“ gehalten, um von ihr im Auftrag der Macht *überstempelt* zu werden und damit den gewünschten Nominalwert zu erhalten. Dass dies dort allgemeine Übung gewesen sein muss, beweist die Tatsache, dass sich zwei Stücke mit sogar 5 countermarks gefunden haben, also 5 Stellen dem an sich wertlosen, d.h. gerade mal den winzigen Materialwert enthaltenden *folles* jeweils den für ihren Herrschaftsbereich vorgesehenen Wert geben haben – eine Übung, die sich bis in vorige Jh. findet, wo *Banknoten* bestimmter Mächte durch die neuen Mächte bzw. Machthalter überstempelt wurden, womit sie ein neues Nominal erhielten, nämlich just jenes, das in dieser Höhe zur Leistung von Abgaben zu verwenden war.

VI.2 Die römischen Soldgeld-Prägungen (The minting of mercenary money in ancient Rome)

Doch kehren wir zur größten Macht der Antike zurück. Rom prägt ebenfalls Edelmetall ab 269 B. C. als „*argentum signatum*“ im Zusammenhang mit Waffeneinsätzen:

„Das römische Volk hat keine Silbermünze vor dem Sieg über König Pyrrhus benützt.“ (Plinius, Nat. Hist. 33, 42).

Das ist richtig. Das römische Volk hatte zunächst ein Abgabengeld, genannt „*Aes Grave*“, mit dessen Hilfe direkt Waffen als Machtmittel *fabriziert* werden konnten. Dass dieses „Geld“ zu Transaktionen auf Märkten gedient haben oder gar als „Tauschmittel“ ist eine Idee, die sich schon vom Gewicht her erledigt. Die „Schwermünzen“ der Römer und nahe gelegener Machtzentren wogen schon als Einzelstück bis zu 700 (!) Gramm und ein „*As*“ (= Einheit) war noch im 3. Jh. nicht unter 50 Gramm zu haben. Demnach hätte die Hausfrau mit größerem Gewicht zum Markt ziehen müssen als sie dann von dort her heimkehrte.

Falls die Römer aus laufender Kriegsbeute prägten, kam das Silber kaum aus Griechenland selbst, da griechische Pyrrhos-Tetradrachmen sehr selten sind. Allerdings verfügte die Stadt *Tarent* damals über den größten Silberreichtum. Folgerichtig also: Die Tarentiner Münzen „dienten als Zahlungsmittel für die *Söldner* (!) des Pyrrhus, den die Tarantiner gegen Rom zu Hilfe gerufen hatten.“ (Franke/Hirmer 1964, 82). Diese Münzen wurden nach dem griechischen *Drachmen*-Fuss (!) geschlagen, was dann die Römer mit ihren ersten *Denaren* ebenfalls machten. Daraus kann nur geschlossen werden, dass auch die Römer für die von ihnen eingesetzten Söldner die Münzen fabrizierten, die im Herkunftsland der Söldner kursierten (Magna Graecia). **Rom schloss sich also dem Machtkreislauf an.**

Noch deutlicher wird dies nach Cannae (216 B.C.), als Rom kaum noch über eigene Truppen verfügte, also dringend auf Söldner angewiesen war. Die eigenen Truppen hätte man mit entwerteter Münze bezahlen können, was vermutlich auch geschehen ist und die mittelgroßen und kleineren Kupfermünzen erklärt (Thurlow / Vecchi 1979), die dann „intern“ so kursiert wären wie etwa in der Neuzeit die Kupferprägungen Schwedens, Russlands oder der belagerten Festung Landstuhl.

Aes Grave

Um **Söldner** anzuwerben, war jedoch ohne Wenn und Aber Edelmetall erforderlich: „216 v. Chr., in der schwierigsten Phase des zweiten Punischen Krieges, erscheinen die ersten Goldprägungen mit der *Schwurszene* (...), an die außerordentlichen militärischen Anstrengungen, an die *coniuratio* des Jahres erinnernd“ (R.-Alföldi 1964, 150).

Die „*coniuratio*“ wird als Eid der Römer *untereinander* gedeutet, was aber keinen Sinn ergibt, denn zu was sollten sich die ohnehin am Rande ihrer Existenz stehenden Römer groß verpflichten? Tatsächlich stellt die Szene die Verpflichtung von *nicht-römischen* Söldnern dar: Zwei Soldaten mit ihren Lanzen in ihrer Linken stehen einander gegenüber und berühren mit ihren Kurzschertern ein Schwein, das ein zwischen ihnen kniender Mann in den Armen hält (numismatische Belegstellen: Cr. 28/2, Syd. 70, BMCRR 77).

Janus-Münze mit Schwurszene

Eine weitere dieser **Kriegsprägungen** ist aus Athen 407/406 BC zu vermelden, wo aus 420 Kilogramm des Tempelschatzes etwas 100.000 Drachmen geprägt wurden (Moesta / Franke 1995, 47). Dass Athen damit nicht die *eigenen* Bewohner und dies mit einem neuen „Tauschmittel“ beglücken, sondern dringend *fremde* Truppen anwerben wollte, versteht sich von selbst.

Attische Notgoldprägung

Besonders beeindruckend ist zu diesem Thema Ägypten, das nicht als Privateigentümergeellschaft *mit* Geld angesehen werden kann, das aber dennoch in der 29./30. Dynastie um 350 BC goldene Statere im Münzfuß der zweiten (leichteren) Serie des Kroisos (8,21 g) prägt, die keinerlei Inlandsverwendung gefunden haben können.

Ägyptischer Söldner-Stater (Gold, 1,6 cm Durchmesser)

Das Ägyptische Museum Berlin, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz beschreibt denn auch (Inv.-Nr. VÄGM 1-78):

„Diese Goldmünze gilt als die einzige im geldlosen pharaonischen Ägypten. Zur Entlohnung griechischer *Söldner* (!) bestimmt, ist sie vor Alexander dem Großen von einem Pharao vermutlich zwischen Hakoris und Neklanebos II. nach einem unägyptischen Entwurf *im attischen Münzfuß* geprägt worden, ohne dass Ägypten damit die Jahrtausendealte Naturalwirtschaft aufgab. Erst die griechische Verwaltung unter der Ptolemäern führte das Geld erfolgreich am Nil ein.“ Dass dies an die Einführung von Geld unter Besatzungsmächten erinnert (zuletzt Irak), muss nicht hervorgehoben werden. Das Pferd erscheint übrigens auch auf sikilopunischen Geprägen, die ebenfalls im griechischen Münzfuß ausgebracht wurden (ca. 17 G für die Tetradrachme).

Sikilopunische Gepräge

VII. . Müssen Machtsysteme scheitern? (Are systems of power deemed to fail?)

Der bewaffnete Zwang stößt immer auf *Widerstand*, da der *einzelne* Gezwungene die Freiheit jeder Form von Knechtschaft (und sei sie noch so subtil in etwaigen *gesellschaftlichen* Konstruktionen verborgen, ja auch *mehrheitlich* bejaht). Um die Frage nach der Überlebenschance von einzelnen Machtsystemen zu beantworten, sei zum einen der *ultimative Feudalismus* am Beispiel der griechischen Tyrannis untersucht und zum anderen das ultimative „Privateigentumssystem“ der heute aktuellen Demokratien.

Interessanterweise wurden die Tyrannen in der umfangreichsten bis dahin erschienenen Monographie „The Origin of Tyranny“ von P. N. Ure (1922, vgl. de Libero 1996, 13) als „frühkapitalistische Unternehmer“ bezeichnet, „die sich auf der Basis ihrer ökonomischen *Dominanz* in Industrie, Handel und Gewerbe zu *Alleinherrschern aufgeworfen* hatten [was immer das heißen mag] und die Wirtschaft fest in ihren Händen hielten. (...) Die Machthaber sind für ihn Nutznießer einer ‚finanziellen Revolution‘, die durch die Einführung der *Geldwährung* in Gang gebracht worden sei. (...) Sein Ansatz blieb singulär, doch finden sich trotz einhelliger Ablehnung einige seiner Ansichten – wie die Verbindung der Tyrannen mit der (Geld-)Wirtschaft ... auch in jüngeren Arbeiten wieder.“ Dass Geldwirtschaft **Abgabewirtschaft plus Machtkreislauf** bedeutet und dies einschließlich **Monopoleigentum** des Machthalters „kapitalistisch“ interpretiert werden kann, verwundert nicht.

Die Tyrannen sind eine relativ kurzzeitige Erscheinung des 7. und 6. Jh. BC (de Libero 1996, 412):

Karte der Tyrannen-Plätze

„Die archaische Tyrannis ist eine genuin aristokratische Herrschaftsform, die ihre Entstehung dem kompetitiven Ethos des Aristieideals verdankt. Als eine aus den aristokratischen Staseis hervorgegangene Vorrangstellung eines griechischen *Oikosherrn* über seine adeligen Standesgenossen war sie eine faktische ‚Herrschaft ohne Namen‘ ... Da die Tyrannis selbst aus den Staseis resultierte, war sie, *um ihr Bestehen zu sichern*, gezwungen, gerade diese traditionellen aristokratischen Auseinandersetzungen um Macht und Ansehen zu unterbinden. (...) Die adeligen Rivalen sollten keine Möglichkeit erhalten, in den vormals angestammten Domänen ein *Machtpotential* (!) zu sammeln, das dem Tyrannen gefährlich werden konnte.

(...) In ihrem Kampf gegen den Adel ist deshalb die Keimzelle zu dem eigenen *Scheitern* der ... Tyrannis angelegt.“

Was sofort zur Frage der Finanzierung (!) der Herrschaft führt (ibid. 404):

„Genügte es ihnen im 7. Jahrhundert v. Chr., ihren aufwendigen Lebensstil aus den Ressourcen *ihrer* und der Güter ermordeter, vertriebener oder geflohener Aristokraten zu finanzieren, waren sie im folgenden Jahrhundert gezwungen, ihre kostspieligen *Söldnertruppen* nicht nur aus den Erträgen ihrer eigenen ländlichen Besitztümer, sondern auch aus reichhaltiger fließenden Geldquellen wie der Ausbeute aus Silberbergwerken oder den erhobenen Naturalsteuern zu finanzieren.“

Dass dies eine kurzgeraffte Geschichte des ganzen Abendlandes ist, muss nicht hervorgehoben werden. Man ersetze die Güter der zunächst Herrschenden durch **Domänen** (so schon Hüllmann 1805 1-52, Hüllmann 1807), die Auseinandersetzung mit anderen Aristokraten durch die laufenden europäischen **Kriege** und die ganze folgende „Kostspieligkeit“ und deren Finanzierung durch staatlichen **Machtapparat** und **Besteuerungsmonopol**.

Das Modell Tyrannis ist gescheitert. Wie steht es um das Modell der auf Privateigentum basierten Demokratie, also einem System der „Freien und Gleichen“?

Für ein kapitalistisches Idealsystem können wir formulieren:

Das *erste* Kapital ist die Macht, das erste Eigentum ist das an Waffen. Mit Hilfe von Waffen kann die Macht Eigentum an Areal und Menschen gewinnen (wobei wir Letzteres der Einfachheit halber als obsolet weglassen). Um die Macht zu sichern und das Machterhaltungsmittel Waffe zu finanzieren, muss die Macht Abgaben von Nichtmachthaltern erheben, sobald sie sich nicht mehr aus ihrem eigenen Areal finanzieren kann.

Dadurch kommen zunächst Tribute (Abgaben von Arealfremden) und dann – spätestens bei Übernahme von Fremdarealen - Steuern (Abgaben von im Machtareal befindlichen Nichtmachthaltern) in die Welt. Tribute und Abgaben werden in von der Macht standardisierter und ergo im Machtareal *sofort bekannter* Form erhoben. Das Abgabemittel wird zu Geld, sobald mit ihm nicht nur ein Freikauf von Sanktionen bei Nichtabgabeleistung möglich ist, sondern die Macht ihrerseits das Abgabemittel verausgaben kann, um damit die Macht selbst zu erhalten (Machtkreislauf).

Existiert Steuerbelastung (Schuld des Publikums dem Staat gegenüber) kann diese gemindert werden, sobald das Publikum die Möglichkeit erhält, **mit Hilfe von privatem Eigentum zu wirtschaften**. Dieses entsteht, sobald die Macht gezwungen ist oder wird, Teile von ihren Eigentumsrechten abzutreten (nach Katastrophen, Revolutionen, durch Privilegierungen usw.), die sie sich entweder im Abgabemittel bezahlen lässt oder in Ausübung ihrer Souveränität über das Areal, in dem sich das privaten Eigentum befindet dieses weiterhin als **Steuerbasis** belässt.

Privilegia-Mosaik aus Ravenna

Dieser Ablauf endet jedoch immer wieder auf der jeweils „untersten“ Stufe, welche durch Eigentumsschaffung erreicht wird. Daher kann er nur fortgesetzt werden, wenn sich Eigentum

immer weiter und tiefer staffelt, aufteilt oder durch zusätzliches Abtreten von Ur-Eigentumsrechten der Macht „vermehrt“ wird. Nur dann ergibt sich der **positive Effekt von Eigentum**, der Thema dieses Symposiums ist.

Dabei halten (thesaurieren) die jeweiligen „Untereigentümer“ nicht das Eigentum, sondern *bewirtschaften* es, d.h. sie setzen es ein mit Hilfe von Krediten, bei denen das jeweilige Eigentum als Pfand gilt. Diese Kredite (Schulden) allerdings nicht auf „Geld“ als solchem, sondern auf das *gesetzliche Zahlungsmittel* (legal tender) lauten, also auf das **Steuerzahlungsmittel Geld**. Insofern liefern Heinsohn und Steiger keine Eigentumstheorie des Wirtschaftens mit *Geld*, sondern eine Eigentumstheorie des Wirtschaftens mit *Schulden*. Der verschuldete Eigentümer tritt beim Verschuldungsvorgang Teile der auf ihn – aufgrund welcher anderen Kontrakte oder auch nur aufgrund von Erwartungen – zukommenden Übertragungen des Steuerzahlungsmittels Geld *an einen Dritten ab*. **Der berühmte (private) „Zins“, wonach immer wieder gesucht wurde, existiert ganz einfach nicht.**

Das Ganze ist mit einem Umkehrschluss unschwer zu belegen: Sobald die Macht das Eigentum wieder an sich zieht, beginnt der positive Effekt in einen negativen umzuschlagen. Es beginnt die *Stagnation*, die dort endet, wo sie im real existierenden Sozialismus geendet hat. Dort fehlte die Verschuldungsbasis und demnach der Druck, bei der Bedienung der Schulden an das Staatsgeld zu kommen, das der Einfachheit halber als Bezugsschein für Alltagswaren zugeteilt wurde. In Ermangelung von eigentumsbasierten Schulden und demnach Kredit hätte man die Waren auch direkt zuteilen können.

Das Ganze bedeutet aber auch: Lässt sich kein weiteres Eigentum mehr schaffen oder abgeleitete Eigentumsrechte etwelcher Art (z.B. „geistiges Eigentum“), bzw. finden sich keine neuen Eigentümer (recte: Sub-Eigentümer, Sub-Sub-Eigentümer usw.) mehr, die mit ihrem Eigentum rechtsfest wirtschaften können, ist der gesamte Durchlauf beendet.

Um das Eigentum der Nichtmachthalter zu besichern und die sich aus der Bewirtschaftung ergebenden Kontrakte stellvertretend für die Nichtmachthalter zu vollstrecken, muss sich die Macht immer irgendwie vorfinanzieren, was in „Geldwirtschaften“ zum Diskont von im von der Macht standardisierten Geld als Steuertilgungsmittel führt. Damit tritt die Macht nach der Übereignung (auch als Folge von katastrophischen oder revolutionären Ereignissen) von Teilen ihrer *Eigentumsrechte* auch Teile ihrer *Abgaben* an die Halter von entsprechenden Staatstiteln an die Nichtmachthalter ab.

Die Privateigentümer können **parallel** dazu wirtschaften, was zu Produktivitätssteigerungen führt. Der Treiber dazu ist zunächst die Abgabe selbst (*census*). Auch im Gefolge der Bewirtschaftung von privatem Eigentum sind Abgelder möglich, wobei der Bewirtschaftende seinerseits einen Teil der erwarteten oder per Kontrakt vereinbarten Erträgen, Zahlungen usw. eines Zweiten an einen Dritten abtritt. Dadurch erhöht sich die vom Zweiten zu erbringende Leistung oder Zahlung nicht, *sie wird nur anders verteilt*.

Die Eigentümer können, wie gesagt, ihr Eigentum belasten, um ihr Kapital insgesamt besser zu bewirtschaften. Diese Belastung kann nur auf das lauten, was von der Macht als Geld standardisiert wurde. Das bessere Bewirtschaften führt demnach nur zu einem Gewinn an Zeit, zu der das als Abgabengut letztlich geltende Geld an sie gelangt. Da die Macht mit festem Termin bezogen auf die Abgabenleistung der Eigentümer arbeiten muss, bedeutet der *Gewinn an Zeit* durch die Eigentümer, dass sie ihre Abgaben vorzeitig leisten könnten oder (was dasselbe ist) *private Forderungen auf Geld anhäufen*, was den Wert der Abgabe automatisch *senkt*. Dagegen wehrt sich die Macht mit laufend steigender Abgabenbelastung

plus zusätzlichem Diskont künftiger Abgaben (Staatsverschuldung) und damit verbundener zusätzlicher Bürokratisierung.

Das mit privatem Eigentum operierende Machtsystem endet automatisch, sobald sich zwei Gruppen von Abgabenbeziehern gegenüber stehen: Jene der **Machthalter** (Bürokratie) und jene der **Staatstitelhalter** (Rentner, bzw. Bezieher sog. arbeitsloser Einkommen). Damit würde wiederum das Wirtschaften erlöschen, es sei denn eine der beiden Seiten würde enteignet, was im Fall der Rentner der Staatsbankrott in Teilen (Zurücknahme von gesetzlich verbrieften Ansprüchen) oder zur Gänze wäre (1788 in Frankreich), der sowohl *hyperinflationär* abgewickelt werden kann, wobei sich der Staat durch Ausgabe seines Besteuerungsmittel (Assignaten) sich in seiner Funktion als Gläubiger selbst enteignet (Crouzet 1993, 576, 578) als auch durch *deflationär*, indem die Titel, die Einkommen aus Abgaben verbiefen, wertlos auslaufen (Mueller 1997, 462)

Kurven aus Crouzet und Mueller

Da sich die Staatstitelhalter, an die letztlich Steuern und damit das Abgabentilgungsmittel Geld *abgetreten* (!) wurde, nicht gleichmäßig verteilen, kommt es zur sog. „ungerechten Verteilung“ sowohl von Einkommen, Vermögen oder Reichtum (vgl. Fischer 1996, 30, 86, 139), was zu ungeregeltem Ausgleich strebt (Revolution) oder zu geregelter (Umverteilung).

Drei Verteilungskurven aus Fischer

Bei geregelter Umverteilung über den demokratischen Prozess erhöht die Finanzierung der Umverteilung die Schulden des Staates immer stärker, wie heute in sämtliche kapitalistischen Staaten zu beobachten.

Steigt die Verschuldung der Macht bei den Nichtmachthaltern (= Zession von Steuertiteln), dienen die Staatstitel in zunehmendem Maße der über das Notenbank- und Bankensystem an das Publikum vergebenen Kredite. Damit werden auch die Schulden des Publikums untereinander mehr und mehr **durch Staatstitel besichert**, zumal als Basis des gesamten Geldsystems nicht mehr Eigentumstitel, weder des Publikums, noch der Banken noch der Notenbanken, sondern diskontierte Staatstitel dienen.

Dadurch kommt es im Publikum zu kreditären Exzessen aller Art (Bubbles, irrational exuberance), nach deren zwangsläufigem Zusammenbruch (es lassen sich nur zusätzliche Wertsteigerungen und nicht jeweils der gesamte Wert aufs Neue beleihen, vgl. Martin 1986, 127 ff.) sich ein weiterer Zwang zur Nettoneuverschuldung des Staates ergibt, schon um die Folgen des Crash abzufedern. Dafür ist Japan heute ein bestens bekanntes Beispiel.

Warum sich privates Eigentum unter einem Steuersystem als Besicherungsgrundlage immer weiter von der ersten Gläubiger-Schuldner-Beziehung entfernt und unter Türmen von Titeln verborgen ist, erklärt das *Modigliani-Miller-Theorem*. Aus diesem folgt, dass es für eine Unternehmung günstiger ist, mit Schulden zu arbeiten, weil die Schuldzinsen die Steuerschuld der Unternehmung mindern, Gewinnausschüttungen jedoch nicht.

Damit erzwingt der Staat im Publikum auch auf diesem Weg eine Maximalverschuldung, allerdings mit völliger *Disallokation* der Ressourcen. Statt Brot und Fleisch für alle werden Ferraris für wenige produziert. Da diese Ressourcen letztlich Eigentum sind, *verzerrt* sich deren jeweiliger Marktpreis, so dass im Fall des Einsturzes der Schuldenpyramide zwar immer noch auf ein letztlich unterliegendes Eigentum zu gegriffen werden kann, das

Eigentum aber in keinem festen Zusammenhang mehr zur Höhe oder dem Wert der Zugriffsforderung steht, im Klartext also seine Rolle als Pfand bzw. Besicherung längst verloren hat.

Somit erscheint bei Staatstiteln und dem davon abgeleiteten, da gegen diese als Besicherung ausgegebenem Geld überhaupt so gut wie überhaupt **kein** Eigentum mehr, sondern nur noch den bekannten Steueranspruch des Staates, so dass formuliert werden kann: **Die Banknote ist heute eine Quittung für eine noch nicht erfolgte Steuerzahlung.** Und das private Eigentum hat sich längst jedem Versuch einer Bewertungsmöglichkeit durch den Gläubiger, dem es als Pfand oder Besicherung angetragen wird, entzogen, da sich sein wirtschaftlicher Einsatz durch die Unzahl von Hebelungen (*leverages*), die sich über viele Termine und ergo mögliche oder unmögliche Vollstreckungen (zunächst in die Titel mit der terminlich nächsten Fälligkeit und dann der Zeitschiene entlang immer weiter), so dass wir uns in einem System bewegen, das zwar noch als eigentumsbasiert bezeichnet wird, **in dem aber auf Eigentum de facto gar nicht mehr durchgegriffen werden kann.**

Ein Beispiel dazu noch: Wer in Deutschland glaubt, mit einem Pfandbrief letztlich auf die Verwertungsmöglichkeit eines realen Pfandes zugreifen zu können, also auf ein Grundstück, irrt sich gewaltig. Neu emittierte Pfandbriefe sind inzwischen zur Hälfte bereits mit Staatstiteln „besichert“ und deshalb überhaupt nicht mehr vollstreckbar. **Denn wie in den Staat vollstrecken?** Und selbst wenn dies gelänge, könnte der Staat sich in letzter Konsequenz nur an das Eigentum des Publikums halten, das demnach auch längst (unsichtbar) belastet ist.

Da die gesetzlichen Verpflichtungen des Staates nicht nur aus betitelten und marktgängig gemachten Schulden, sondern auch aus laufenden Bezügen der unkündbaren Staatsbeamten, aus gesetzlich festgelegten Pensionen, Renten usw. bestehen, die sich in einer Summe darstellen (abgezinst ca. 7 Billionen Euro), die zumindest den Wert des (zugriffssicheren) Grund und Bodens übersteigen (ca. 3,5 Billionen?), ist also der Zusammenbruch der mit Abgabenzwang belegten Eigentümergesellschaft vorprogrammiert.

Wir können des weiteren unter Applikation des *Modigliani-Miller-Theorems* formulieren:

Existiert Verschuldung im Publikum, muss diese enden, sobald die Steuereinsparungen (*Gewinne*) über das Herausnehmen von Zinsen als Kosten aus der Besteuerungsbasis Gewinn durch zusätzliche Verschuldung *niedriger* sind als die *Kosten*, die eine zusätzliche Verschuldung verursacht.

Daraus folgt als Nächstes: Ein System mit Abgabenzwang des Publikums, in dem die Abgaben durch zusätzliche Verschuldung des Publikums gemindert werden können, muss enden, **sobald sich der Abgabenzwang nicht weiter steigern lässt.**

Woraus weiter folgt: Ein System mit Abgabenzwang des Publikums muss enden, sobald sich die Verschuldung des Publikums nicht weiter steigern lässt. Da wir aber wissen, dass die Verschuldung des Publikums sich nur steigern lässt, wenn *Abgabenzwang* (!) des Publikums besteht (Steuern vor Einkommen, da nur Steuern Einkommenserzielung ermöglichen), muss jede Abgabenerhöhung (höhere Steuersätze, höhere Notenbank-Zinssätze) das System schon vor Erreichen der letztmöglichen Stufe der Maximierung von privatem Eigentum im höchsten Maße *gefährden*.

Da die Abgabenerhöhung jedoch zur Vermeidung des Staatsbankrotts aufgrund der zusätzlichen Verschuldung des Staates beim Publikum in berechenbar endlicher Zeit kommen *muss*, diese Abgabenerhöhung aber in ebenfalls berechenbar endlicher Zeit nicht mehr durch die abgabemindernde Verschuldung des Publikums im Publikum aufgefangen werden *kann*, muss das auf Abgaben basierende Machtsystem zusammenbrechen. Da wir das Abgabensystem gern als Kapitalismus (recte: Debitismus) bezeichnen, ist der Zusammenbruch des gesamten Systems unausweichlich. Dies hat mit dem Eigentum selbst nichts zu tun, sondern ist einzig und allein eine Folge des Systems, das Abgaben mit Hilfe von Macht, also bewaffnetem Zwang erhebt.

Heerscharen von Philosophen, Historikern, Soziologen und Ökonomen haben sich mit dem Phänomen des „Aufstiegs und Niedergangs“ beschäftigt, ohne auf den *Kern* des Problems zu stoßen, nämlich seine prinzipielle **Unlösbarkeit**. Sämtliche Versuche, die von Platons Ideal des „klugen Herrschers“ über das Konstrukt eines Gesellschaftsvertrages im Sinne von Hobbes oder Rousseau bis zur aktuellen Forderung nach einem „minimalist government“ reichen (Roth 2002) sind von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Sie können die Zeitdauer eines konkret ausgeformten Machtsystems zwar strecken, seinen Untergang jedoch nicht verhindern, woraufhin sich – auch unter der Möglichkeit eines langanhaltenden stagnativen Zustands („dark ages“) - andere Machtsysteme entwickeln, auf die jedoch zwangsläufig ein gleiches Schicksal wartet, vgl. u.a. van Creveld (1999, 457 ff.), der ausnahmsweise auch auf die Bedeutung des *Abgabenmonopols* als *Machtbasis* verweist (169 ff.), auch wenn er den stets gleichen Fehler wiederholt, nach dem sich Abgaben erst entwickeln können, nachdem es so etwas wie „wirtschaftliche Tätigkeit“ gegeben hat.

VIII. Machttheorie des Wirtschaftens *versus* Eigentumstheorie ohne Macht (The power theory of the economy *versus* the property theory without power)

Zum Schluss möchte ich noch den zentralen Ansatz von Heinsohn / Steiger, nämlich die Entstehung von „privatem Geld“ hinterfragen und dies als Machttheorie *versus* Eigentumstheorie des Wirtschaftens vorstellen.

Die Eigentumstheorie des Wirtschaftens (Heinsohn/Steiger 2002 a und b) engt den Zeitraum für die Entstehung dessen, was als „Wirtschaften“ bezeichnet wird, auf kurze „revolutionäre“ oder auch katastrophische Phasen ein. Diese sind eben erst durch die Ausgrabungen einer Stadt der Ayanis-Kultur am Van-See in Ostanatolien perfekt belegt worden (Cilingiroglu 2002): Das Machtsystem ging so schnell unter, dass noch von der Wand des Waffensaals gefallene und entsprechend zerbeulte Schilde unter dem Schutt gefunden wurden. Wohin überlebende Einwohner geflüchtet sind oder welche Form des Produzierens oder Wirtschaftens sie anschließend aufgenommen haben, ist unbekannt.

Die Eigentumstheorie (ET) beginnt mit dem bekannten Ansatz, dass Eigentum, Zins und Geld sozusagen *uno actu* bzw. mit unbedeutender zeitlicher Verzögerung entstehen (Die folgenden Seitenabgaben beziehen sich auf Heinsohn/Steiger 2002 b).

Zunächst haben wir den Eigentümer A, der mit folgender Bilanz startet:

Aktiv: Eigentum (= Vermögen). Passiv: Kapital (= uneingeschränkte Verfügungsgewalt über das Vermögen). Bewertet werden kann noch nichts, da es noch kein Geld oder ähnliches gibt, das als Wertmesser dienen könnte.

Dieser Eigentümer A belastet nun sein Eigentum und schafft damit Titel, die im Nostro liegen, also vergleichbar einer Eigentümergrundschuld, die der Eigentümer selbst verwahrt oder einem Solawechsel, der beim Eigentümer bleibt, also nicht an einen anderen weiter gereicht wird. Die Titel tragen keinen Zinssatz, sondern sind einfach nur in beliebiger Stückelung vorhanden.

Nehmen wir an, das Eigentum wird mit 1000 Titeln belastet, wobei dann jeder Titel 1/1000 des Eigentums repräsentiert, ist das Eigentum ausgepreist und die Bilanz sieht dann so aus:

Aktiv: Eigentum 1000, Titel 1000. **Passiv:** Kapital 1000, Gegenbuchung der Titel 1000.

Würden die 1000 Titel wieder vernichtet, verschwände auch sofort wieder die passive Gegenbuchung. Die Gegenbuchung ist kein Kapital, auch keine Verbindlichkeit, Rückstellung, Rücklage o. ä.. Sie wird der Einfachheit halber als Gewinn bezeichnet, den der Eigentümer jederzeit an sich selbst ausschütten könnte, indem er die Titel an sich selbst auskehrt, um sie anschließend als auf das gerichtet, was er ohnehin bereits hat, nämlich sein Eigentum zu behalten oder zu vernichtet (rechte-Tasche-linke-Tasche-Phänomen).

Die 1000 Titel aktiv stehen nun aber als „Geld“ zur Verfügung, das genau die geforderte Bedingung für Geld erfüllt, nämlich durch Eigentum gedeckt zu sein („Einlösungsversprechen mit Eigentum“, 9). Der Eigentümer kann nach ihrer Verfertigung als Sachen (Tontafeln, Papyrusblätter) diese 1000 Titel „in einem Kreditkontrakt“ abgeben und damit eine Schuld gegen sich selbst bzw. sein Eigentum, das diese Schuld deckt, schaffen.

Dies geschieht nun nicht netto, was nur der Fall wäre, wenn der Eigentümer seine Titel verschenken würde, also bewusst einen Verlust, d.h. die Abgabe seines Eigentums herbei führen wollte. Dann hätte der Beschenkte die Möglichkeit, dem Eigentümer die Titel zu präsentieren und sich bei ihm dessen Eigentum gegen Vorlage der Titel abzuholen.

Dann hätte der Eigentümer nach der Schenkung der Titel wieder diese Bilanz:

Aktiv: Eigentum 1000. **Passiv:** Kapital 1000.

Und nach Präsentation der Titel diese Bilanz:

Aktiv: Eigentum 1000. Verlust 1000. **Passiv:** Kapital 1000. Fällige Forderung 1000.

Sowie nach Abforderung des Eigentums mit Hilfe der darauf gezogenen Titel:

Aktiv: Verlust 1000. **Passiv:** Kapital 1000. Womit nach weiterer Saldierung des Verlustes mit dem Kapital die Bilanz bei aktiv und passiv null aus dem Rennen geht.

Nun werden die Titel aber nicht verschenkt, sondern sie werden zediert. Die Weitergabe (Zession) der Sola-Titel („Geld“) geschieht in Form eines Kreditkontraktes wie von Heinsohn/Steiger beschrieben (57 f.):

Wir haben „Noten“, die „schuldkontraktlose – also nicht kreditäre – Verpflichtungen aus ... Eigentum sind.“ Diese Noten werden an den im Kreditkontrakt entstehenden Schuldner weiter gegeben und zwar in der Erfüllung dieses den Kredit überhaupt erst schaffenden (nicht etwa erlöschenden) Kontraktes, wobei selbstverständlich der Schuldner *uno actu* seinerseits Eigentum als Sicherheit stellen muss: „In Kreditkontrakten müssen also Gläubiger und Schuldner Eigentümer sein.“

Nun tritt im HS-Modell, das den Zins erklären soll, „in einem Kreditkontrakt ... ein temporärer Verlust an Eigentumsprämie auf“ (9). Daraus folgt dann logischerweise (58):

„Während des Geldnoten schaffenden Kreditkontrakts verliert mithin auch der Schuldner ganz unvermeidlich Eigentumsprämie.“

Diese Prämie, die „nur unbelastetes Eigentum abwirft“ (57), verlieren also *beide*, Gläubiger und Schuldner, vorausgesetzt das jeweilige Eigentum entspricht sich. Davon aber ist auszugehen, da der Gläubiger die Zession von Titeln, die auf sein Eigentum zielen, nicht gegen Titel zediert, die weniger werthaltig sind als die eigenen.

Außerdem könnte der Schuldner, der ja ebenfalls Eigentum gegen Verlust seiner Eigentumsprämie belastet, seinerseits eigenes Geld schaffen, indem er wie sein Gläubiger vorgeht und die Titel, die er auf sein unbelastetes Eigentum zieht, nicht per Kreditkontrakt mit einem anderen Schuldner zu „Geld“ erklärt (Besicherung ist vorhanden), sondern sie sofort in Umlauf setzt, also mit ihnen Kaufkontrakte erfüllt. Heinsohn und Steiger folgern zwar für ihr Modell ganz richtig (58):

„Kaufkontrakte sind ... den Kreditkontrakten nachgeordnet. Ohne letztere würden sie nicht in die Welt gelangen.“

Wie wir aber bereits beim ersten Gläubiger gesehen haben, ist bereits bei ihm durch die Belastung seines Eigentums ein Kreditvertrag entstanden, bei dem der Betreffende diesen – genannt „Verpflichtung“, alias „Verlust seiner Dispositionsfreiheit“ – mit sich selbst schließt. Schon der aller erste „Geldschaffer“ könnte mit seinen Titeln, die er zediert, *Kaufkontrakte erfüllen*. (Dies entspricht übrigens der Realität des Wirtschaftens, wo nicht etwa Kredit und das davon abgeleitete „Geld“ vor Kauf kommt, sondern der Kauf immer vor der Zahlung; mit dem Geld wird die Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit erfüllt oder nochmals: Gibt es keine Zahlungsverpflichtungen, die zwingend Termin voraussetzen, wird auch kein Geld benötigt).

Der Verkäufer hätte dann – ohne weiteren Schuldner dazwischen – einen direkten Titel gegen den ersten Eigentümer, dessen Wirkung (sofortige Direktvollstreckung, recte: Pfandverwertung) er dadurch aufheben könnte, dass er dem Titelhalter seinerseits etwas zum Kauf anbietet, was diesen zur (Rück-)Zession der Titel veranlassen könnte, um damit wieder an seine Titel zu kommen.

Wir müssen also das Gläubiger-Schuldner-Paar näher betrachten, um herauszufinden, in was der Gläubiger wirklich Gläubiger und in was der Schuldner wirklich Schuldner ist. Das kann nicht das beiden gemeinsame Schicksal sein, jeweils die obendrein noch *gleich hohe Eigentumsprämie* zu verlieren. Es kann nur am Geld bzw. am Zins selbst liegen, das beide unterscheidet.

Die Stärke des Gläubigers ist nicht die Tatsache, dass er durch Belastung seines Eigentums Geld schaffen kann, da dies der Schuldner genau so könnte, der dann – wenn wir das

Kreditkontrakt-Modell konzedieren und nicht sofort zum Kaufkontrakt schreiten, der noch seitens des Käufers erfüllt werden muss – nur einen weiteren Schuldner finden müsste, um außer Schuldner auch noch Gläubiger zu werden.

Die Stärke des Gläubigers liegt darin, die Titel, mit denen er sein Eigentum belastet, **zu Geld erklären zu können**, das, einmal definiert, sich entlang der Kette Gläubiger-Schuldner-Käufer usw. durch die Welt bewegt.

Diese Stärke liegt dabei allerdings nicht in der Erklärung selbst („das“ ist Geld), wonach das Geld, einmal vom Gläubiger entlassen tendenziell unendlich lange durch die Wirtschaft irrlichtern kann. Sie liegt auch nicht darin, dass der mit der Geldschaffung verbundene Verlust an Eigentumsprämie „temporär“ ist und „bei der Geldschaffung Eigentum zeitweilig belastet werden muss“ (9) ist, was auf eine Beendigung dieses Zustands hinweist, auf umgekehrte Geldschaffung, nämlich Geldvernichtung.

Sondern die Stärke liegt darin, dass der Gläubiger das von ihm geschaffene Geld zur Rückkehr **zwingen** kann. Dieser Zwang ist mit Hilfe von Markterfolgen oder –kräften allein **nicht** zu bewerkstelligen. Denn selbst wenn wir beim Gläubiger-Schuldner-Modell bleiben und den Schuldner fallieren lassen (und dies obendrein, bevor er überhaupt zu einer Zinszahlung ansetzen könnte!), kann sich der Gläubiger zwar aus dem Eigentum (Vermögen) des Schuldners, das dessen Schuld ihm gegenüber besicherte, bedienen. Damit sind aber seine Titel nicht zu ihm zurückgekehrt, sondern nach wie vor „draußen“. Der Einwand, der Gläubiger könne das ehemalige Eigentum des Schuldners verkaufen, um so die Rückkehr „seiner“ Noten (Gläubiger-spezifische Titel) zu erzwingen, zieht nicht, da niemand zum Kauf (!) des ehemaligen Eigentums des Schuldners gezwungen werden kann.

Der Gläubiger hatte vor dem Bankrott des Schuldners diese Bilanz:

Aktiv: Eigentum 1000, Forderung (Titel) gegen Schuldner 1000. **Passiv:** Kapital 1000, Verpflichtung in Form von gegen sein Eigentum gerichtete Titel 1000.

Nach dem Bankrott und der Vollstreckung ins Eigentum des Schuldners:

Aktiv: Eigentum 1000. Eigentum (ehemals des Schuldners) 1000. **Passiv:** Kapital 1000. Titel gegen sein Eigentum 1000.

Er hat zwar nichts „verloren“, da er sich „schadlos“ halten konnte. Aber es kann jetzt jederzeit jemand erscheinen, der sein Eigentum gegen Präsentation der Titel gegen sein Eigentum abholt. Danach wäre seine Bilanz:

Aktiv: Eigentum (ehemals des Schuldners) 1000. **Passiv:** Kapital 1000.

Dies liefe letztlich darauf hinaus, dass der Gläubiger von seinem Eigentum in das seines ehemaligen Schuldners wechseln (notfalls dorthin umziehen) müsste.

Es gibt nur eine Möglichkeit dieses Hin und Herr, das bestenfalls auf ein Nullsummenspiel hinausliefe, gar nicht erst entstehen zu lassen: Der Gläubiger muss genau die Titel als an ihn nach dem entsprechenden Zeitablauf („temporär“) zurückkehrend **erzwingen** können, die er selbst als „Geld“ geschaffen hat.

Da dies nicht Gläubiger-spezifische Titel sein können, sondern Titel ohne Spezifikum sein müssen, also vertretbare oder fungible, muss der Gläubiger in einer Position sein, bestimmen zu können, das es sich um einen „allgemeinen“ Titel handelt, was er bei seiner Geldschaffung in die Welt gesetzt hat.

Heinsohn und Steiger kommen diesem durchaus entgegen, indem sie „Geld als *anonymisierten* Anspruch auf Eigentum“ definieren (9). Was allerdings fehlt, ist die Klärung des Vorgangs, wie aus einem durchaus *konkreten* („nonymen“ also) Anspruch auf ganz konkretes Eigentum eines ganz konkreten Eigentümers ein anonymisierter wird. Dass hierbei nicht scharf genug zwischen dem durchaus als anonym vorstellbaren Halter des Anspruchs und dem Inhalt des Anspruchs selbst unterschieden wird, ist klar.

So sehr ich um die grundsätzliche Ablehnung von chartalem Geld durch Heinsohn und Steiger weiß, so kann ich doch nicht umhin, mir sehr wohl einen Gläubiger vorzustellen, der es nur mit Hilfe einer **Charta** (Gesetz, Vorschrift) schaffen kann, sowohl Geld als vertretbare und jederzeit zedierbare Schuld zu definieren als auch diese Schuld an ihn sowohl als Schuldner als auch Gläubiger dieser Schuldtitel von jeweiligen, zeitlich späteren Gläubigern dieser Titel, die via Zession (über Schuld- oder Kaufkontrakte) an diese gelangt sind, zur Rückkehr zu **zwingen: den Staat, alias die Macht.**

An dem wie auch immer zu definierenden Rückkehrzwang des Geldes sind alle Geldtheorien bisher gescheitert. Dieser wird stets vorausgesetzt, aber nicht erklärt, obwohl es Analysen von solchen „Geldtreibern“ gibt (Wray mit dem „tax driven money“ und seine Schule) oder sogar die Forderung, ein einmal wie und wodurch wie auch immer ins Publikum gelangtes Geld mit einer Umlaufgebühr zu belegen (Gesell und seine Schule), um kursieren zu „lassen“. Auch die neuesten Forderungen amerikanischer Notenbanker nach eine Steuer (*carry tax*) auf Geld, das „gehalten“ wird zu belegen, gehen in diese Richtung (Goodfriend 1999: „A carry tax could be imposed on currency to create more leeway to make interest rates negative“).

Zumeist aber ist jedoch vom „common consent“ die Rede, der das Geld zum Umlauf, also zur Rückkehr bzw. Zahlung oder Tilgung zwingt. Dabei ist von der „sanctity (!) of an obligation“ die Rede und davon, dass durch alle Zeiten hindurch „debts and credits are equally familiar to all, and the breaking of the pledged word, or the refusal to carry out an obligation is held equally disgraceful“ (alles: Mitchell Innes 1913, 391). Die „disgrace“ mag unter Gentlemen ziehen (Schuldner haben sich früher sogar erschossen, um der „Schande“ zu entgehen), kann aber nicht ernsthaft als Mittel, um Schulden einzutreiben angeführt werden.

Dabei ist interessant, dass das deutsche Wort „Huld“ der Gegenpol zur „Schuld“ bzw. deren Verursachung ist und der zahlende und leistende Schuldner sich eben die Huld (Grace) mit nichts anderem erkaufte als durch die Tilgung seiner Schuld. Siehe dazu auch Stichwort „Huld“ in Deutschen Rechtswörterbuch: „süllent alle huober ... dem ... probst ... hulden“; „ob man ainem ain fiech phendt ... und der das phendt viech ... nit ersuechen wolt, dergleichen umb den schaden huldigen, so mag der nachpaur ... dem viech ain schaff mit wasser und 3 stain darein gelegt ... fürsetzen“; „kan men dat ok bededinghen dat se dyt in dem huldebreue beseghelden, dat scholde me verso^eken“ – bei diesem Text von 1544 steht von Hand der Zusatz: „Kaltprunner huldbrief, geschechen zinstag (!) nach Jubilate, anno im xliiii jar“.

Der „Zinstag“ kommt nicht von ungefähr. 1477 hatten sich, sozusagen im Vorgriff auf die großen deutschen Bauernkriege, im steirischen Ennstal zusammengeschlossen und war übereingekommen, „den Herren nicht mehr Zins, dem Kaiser nicht mehr Aufschläge und Mauten zu geben, als ob von Alter Herkomen und vor hundert Jahren gewesen ist.“ (zit.

Seibert 1978, 376). Dass Zins (*census*) und Steuer dasselbe sind, ist bekannt. Es muss nur noch hinzu gefügt werden, dass sich bei der Beschaffung des (Steuer-)Zinses ebenfalls wieder Zins- also Steuertatbestände ergeben, was sich bis in die Gegenwart hinzieht: Die unabdingbare Beschaffung des Steuerzahlungsmittels Geld wird gleich *noch einmal* besteuert – in der Form des Notenbanken-„Zinssatzes“, vgl. Federal Reserve Act (1913), section 7:

„After the aforesaid dividend claims [6 % Garantierverzinsung auf die Aktien à 100 \$, von denen eine Member Bank maximal 25.000 \$ halten darf] have been fully met, all the earnings shall be paid to the United States as a *franchise tax* [!], except that one half of such net earning shall be paid into a surplus fund until it shall amount to forty per centum of the paid-in-capital stock of such bank.”

Das Mittel der Macht, Geld überhaupt zum Umlauf zu zwingen ist und bleibt die Erklärung des vom (Schuldner und Gläubiger) Staat geschaffenen Geldes zum „gesetzlichen Zahlungsmittel“. Das hat nichts mit privatem Geld oder privater Geldschaffung über real existierende Notenbanken zu tun. Bei diesen müssen bereits vorhandene Schuldtitel (private und staatliche) als Pfand hinterlegt werden, um an Notenbank-Geld zu kommen.

Nehmen wir noch als ein letztes aktuelles Beispiel das „Geld“, das bei der Währungsreform an die Bevölkerung, Kreditinstitute und Verwaltungsstellen ausgegeben wurde. Diese „Deutsche Mark“ wurde vom der Dank deutscher Länder dem Staat physisch vorgeschossen, der es zuvor zu „gesetzlichem Zahlungsmittel“ erklärt hatte. Man kann es auch so sehen: **Der Staat hat Steuereinnahmen auf Termin verkauft.**

Dieser „Vorschuss“ ist bis heute nicht zurück gezahlt. Er steht unter Position 8. der Bundesbank-Bilanz mit 4,44 Mrd. Euro als „Forderungen an den Bund“, wird mit 1 % p.a. verzinst und muss Laut Artikel 104 Maastricht-Vertrag ab 2024 in zehn Jahresraten an die Bundesbank getilgt werden, was nur mit Hilfe von zusätzlichen Steuereinnahmen bzw. zusätzlicher Staatsverschuldung (= Vorgriff auf kommende Steuereinnahmen) möglich ist (Bundesbank 2003, 186).

Dass wir es also mit lupenreinem Chartal-Geld zu tun haben, ist unstrittig. Dieses deutsche „Geld“ ist weder durch Verpfändung von Eigentum des Staates noch der Bundesbank in die Welt gekommen. Sondern gegen eine (unbetitelte) Forderung des Gläubigers Staat, der seine geldschaffende Gläubigerposition nicht mit *Eigentum*, sondern mit *Forderungen* unterlegt, die ihrerseits auch keine Titel sind, sondern sich aus dem Macht- und Steuermonopol des Staates ergeben. Von diesem Chartal-Geld, das in seiner sonntäglichen Geburtsstunde („Erstausstattung von Nichtbanken“) in Summa 6,849 Mrd DM ausgeteilt wurde, musste sich selbstredend auch die öffentliche Hand selbst bedienen. Die geschah in Höhe von 3,569 Mrd DM (Bundesbank 1976, 25). Damit ist völlig klar bewiesen, dass der Staat auf künftige Steuereinnahmen gezogen hat, diese also diskontierte, dass immer erst Steuern (bzw. deren Diskont) *vor* Einkommen existieren muss, das danach erst überhaupt als Besteuerungsbasis in Erscheinung treten kann.

Die moderne Geldschaffung, hier konkret der Übergang von gedruckten in ausgegebene Banknoten bzw. Notenbank-Geld-Buchungen (aktiv im Publikum, passiv bei ihr) hat sich inzwischen komplett von dem gelöst, was im Sinne von Heinsohn und Steiger als Eigentumstheorie des Geldes bezeichnet werden kann. Es wird heute Eigentum nur noch fingiert, was z.B. diese Beschreibung der EZB ihrer

Offenmarktgeschäfte, also der Ausgabe von Geld gegen „refinanzierungsfähige Sicherheiten“ deutlich macht (EZB 2000, 17):

„Bei einem endgültigen Kauf bzw. Verkauf geht das Eigentum (!) an dem Vermögenswert vollständig vom Verkäufer an den Käufer über, ohne dass gleichzeitig eine Rückübertragung des Eigentums vereinbart wird.“

Eigentum an einem Vermögenswert kann es nur an dem physischen Titel dieses Wertes geben, aber nicht darauf, was er verbrieft. Dies ist immer eine *Forderung* und Eigentum an Forderungen gibt es *nicht*. Forderungen sind nicht – wie Eigentum – Gegenstände des Sachenrechts, sondern solche des Schuldrechts. Was bei der Offenmarkt-Operation geschieht, ist eine Zession einer im Schuldtitel („Vermögenswert“) verbrieften Forderung und nichts anderes.

Dass wir es bei Offenmarkt-Papieren nicht mehr mit Eigentum zu tun haben, zeigen die laufenden Ausweise der US-Notenbanken (a. Jahresbericht 2001, 332), die ihr „Geld“ in Form von Banknoten („currency in circulation“) nur noch gegen Staatspapiere ausgibt („treasuries“ in Form von Bills, Notes und Bonds), die keinerlei Bezug mehr zu irgendeinem Eigentum haben.

Die „treasuries“ sind mit keinerlei Eigentum mehr „unterlegt“, sondern sind Schulden des amerikanischen Staates, die nur mit Hilfe von zusätzlich abgeforderten **Steuern** bedient bzw. zurückgezahlt werden können. Dabei ist der US-Staat nicht Eigentümer, sondern *Gläubiger*. In ihn als jemand, der Eigentum hätte, kann nicht vollstreckt werden.

Den 563,5 Mrd. Dollar Federal Notes („liabilities“, passiv) standen als „collateral“ drei Positionen gegenüber: „gold certificate accounts“ in Höhe von 11 Mrd. Dollar, „special drawing right certificate account“ und 550,2 Mrd. Dollar „US Treasury and federal agency securities“. (Inzwischen sind wir bei jeweils ca. 660 Mrd Dollar angelangt).

Die US- Staatstitel mögen zwar jene „guten Sicherheiten (Kollateral)“ sein, die Heinsohn und Steiger zu Recht beim Eingehen von Kreditkontrakten als „unverzichtbar“ halten (38), aber davon, dass „in Kreditkontrakten also Gläubiger und Schuldner Eigentümer sein (müssen)“ (58) kann bezogen auf die Geldschaffung moderner Notenbanken keinerlei Rede sein.

Die Notenbanken haben selbst bestenfalls Minimalbestände an Sach-Eigentum (Grundstücke, Gold), aber weisen als Gegenbuchung für ihr Geld ausschließlich Forderungen aus, die inzwischen auch immer weniger auf irgendein in es selbst vollstreckbares Eigentum zielen.

Selbst die Bundesbank (2001, 136) weist als an sie verpfändete Sicherheiten 25 % Staatsanleihen aus, die durch keinerlei Eigentum kollateriert, sondern durch noch nicht entstandene Steuerforderungen "besichert" sind, ungedeckte (!) Bankschuldverschreibungen in Höhe von 15 % und knapp 55 % gedeckte Bankschuldverschreibungen (Pfandbriefe, die ihrerseits inzwischen zu 50 % durch Staatsanleihen "gedeckt" sind), bei denen noch zum Teil die Möglichkeit der Vollstreckung in Eigentum (Grund und Boden) besteht (Rest von 5 % sind sonstige „marktfähige“ Sicherheiten, wohl zumeist Wechsel).

Würde die Bundesbank also „eigentumstechnisch“ vorgehen, müsste sie zwei Drittel ihres Geldes sofort einziehen, da es letztlich nicht mit *Eigentum* (Sache), sondern mit einer *Forderung* (Schuld) besichert ist, die, da es sich wiederum um eine (ungebuchte – das Staat bilanziert nicht!) Forderung ans Publikum handelt, nicht vollstreckbar wäre (siehe oben).

Also ist zu fragen, ob es bei der Erst-Entstehung von Geld nicht auch einen Erst-Gläubiger gegen hat, der nicht etwa Geld als Titel gezogen auf Eigentum in die Welt gesetzt hat, sondern Geld als Forderung auf irgendetwas, wobei diese Forderung durchaus als Vorgriff auf den Bezug von Eigentum vorstellbar ist, allerdings nicht auf das eigene Eigentum, sondern auf das anderer, die es bei Fälligkeit in Form einer Real-Abgabe dann zu leisten hätten.

Damit wären wir beim Geld und seiner Entstehung zunächst nicht mitten im privaten Wirtschaften, sondern mitten in der öffentlich-rechtlichen Abgabewirtschaft. Der Zins wäre damit wieder die Abgabe (Census), die der Erst-Gläubiger nach Gutdünken in die Welt setzen kann, indem er sie festlegt. Wir wären also erneut beim simplen „tax-money“: Geld wäre damit just wieder das, was - von der Macht erzwungen - als Abgabe definiert ist.

Das Wirtschaften hat mit Schulden begonnen, die weder Ablieferungen von unfreien Untertanen waren („Befehlsgesellschaft“ nach Heinsohn und Steiger) noch auf „freien Kontrakten“ beruhten („Eigentumsgesellschaft“).

Ihre Vorstellung von „Noten“, die „schuldkontraktlose – also nicht kreditäre – Verpflichtungen aus ... Eigentum sind“ (siehe oben) ist also neu zu formulieren: Noten als gesetzliches Zahlungsmittel entstehen ohne Kontrakt (sofern man nicht einen – völlig frei erfundene - „Gesellschaftsvertrag“ zur Hilfe nimmt, mit denen das Publikum seine schuldkontraktlosen Verpflichtungen dem Eigentümer der Macht (Staat) gegenüber zu erfüllen hat.

Es waren Schulden, die von der Macht, die ihrerseits das erste Eigentum hatte, nämlich die möglichst monopolisierte und ergo in Besitz und Eigentum identische **Waffe**. Damit sind wir erneut in der Gleichung von **Schuld = Zins = Geld**.

Wir begegnen durch alle Zeiten und schon vor den ("privaten") Eigentümergeellschaften dem Phänomen, dass Schuldner und Gläubiger in ein und derselben Rechtsperson auftreten können, wobei sich nur die jeweilige Besicherung der Schuldnerposition unterscheidet. Woraus wiederum unschwer das Machtphänomen in der Geschichte abzuleiten ist.

Die Macht (Herrschaft, Staat) hat eine Erst-Gläubigerposition, die sich unschwer mit einer Schuldnerposition verkuppeln lässt, da auf die erwarteten Abgaben vorgegriffen, also Kredite in Form von mit (späteren) privaten Kreditkontrakten formal identischen Kontrakten genommen werden können, die allerdings überhaupt nichts mit einer Besicherung durch Eigentum zu tun haben.

Die Macht bietet als Besicherung nicht etwa vorhandenes Eigentum an, sondern erwartete Einkünfte, also **künftiges Eigentum** (!), die und das sie – je nach Zustand und Bereitschaft des Gemeinwesens – mit Hilfe ihres Eigentums an Waffen erzwingen bzw. an sich ziehen kann.

Der Autor ist für zahlreiche Hinweise ganz besonders den Teilnehmern des Forums von Jürgen Küßner (www.economynet.biz) für die dort mit großer Geduld und Umsicht geführten Diskussionen zum Thema dankbar. Sämtliche Fehler gehen allein zu meinen Lasten.

Literatur (References)

Abraham, F. (1894), Die neue Aera der Witwatersrand-Goldindustrie. Nebst einem authentischen Grubenfelder-Plan, Verlag von Leonhard Simion, Berlin

Adams, J.W., Kasakoff, A.B. (1976), Factors Underlying Endogamous Group Size, in: C. A. Smith (eds), Regional Analysis, vol II, Academic Press, New York, 149-174

Alvarez, A. (2002), Learning to Choose a Commodity Money: From Carl Menger to Evolutionary Theory (Preliminary Version), 30th March 2002, Paris (andres.alvarez@u-paris.10.fr)

An Act (1774) for the Impartial Administration of Justice in then Cases of Persons questioned for any Acts done by them in the Execution of the Law, or the Suppression of Riots and Tumults, in the Province of the Massachuset's Bay in New England, Charles Eyre, Boston

Anter, A. (2001), Von der politischen Gemeinschaft zum Anstaltsstaat. Das Monopol der legitimen Gewaltsamkeit, in: E. Hanke und W. J. Mommsen, Max Webers Herrschaftssoziologie. Studien zur Entstehung und Wirkung, Mohr Siebeck, Tübingen

Arnaud, P. (1962), Bronzes inscrits du Luristan de la collection Foroughi, in: Iranica Antiqua II/2, pp. 149-164

Bell, St. (1998), The Hierarchy of Money. Presented at the Easter Economics Association meeting, Working Paper No. 231 (April). The Jerome Levy Economic Institute, New York City

Bengtson, H. (1975), Die Staatsverträge des Altertums, II, 2. Aufl. München (VERLAG)

Bethell, T. (1998), The Noblest Triumph: Property and Prosperity through the Ages, St. Martin's Press, New York

Bodenstedt, F. (1976), Phokäisches Elektrongeld von 600 – 326 v. Chr., Mainz (VERLAG)

Bodenstedt, F. (1981), Die Elektronmünzen von Phokaia und Mytilene, Tübingen (VERLAG)

Böckh, A., (1851), Die Staatshaushaltung der Athener, Bd. I, II, Zweite Ausgabe, G. Reimer, Berlin

Bonney, R. (1999), ed., The Rise of the Fiscal State in Europe, ca. 1200-1815, Oxford University Press, Oxford

Borger, H., Uhlemann, H.R. (1963), Ein neues achämenidisches Schwert, in : Bibliotheca Orientalis XX, pp. 3-5

Brennan, G., Buchanan J. M. (1988), Besteuerung und Staatsgewalt. Analytische Grundlagen einer Finanzverfassung, Hg. u. übers. von C. Folkers, Steuer- und Wirtschaftsverlag, Hamburg (Titel der Originalausgabe: „The Power to Tax“, Cambridge University Press, Cambridge et. al. 1980)

Bullock, C. J. (1939), Politics, Finance, and Cosequences. A Study in the Relation between Politics and Finance in the Ancient World (...), Harvad University Press, Cambridge, MA

Bundesbank (1976), Deutsches Geld- und Bankwesen in Zahlen 1876-1975, Fritz Knapp, Frankfurt

- Bundesbank (2003), Geschäftsbericht 2002, Frankfurt/Main
- Carolina (1729). An Act for establishing an Agreement with Seven of the Lords Proprietors of Carolina, for the Surrender of their Title und Interest in that Province to His Majesty, London, pp. 543-562
- Catalli F. (2000), Coins, in: The Etruscans, edited by Mario Torelli, RCS Libri Spa, Milano (?)
- Cierny, J. (1995), Die Gruben von Muschiston in Tadschikistan - Stand die Wiege der Zinnbronze in Mittelasien? In: Der Anschnitt 47, H. 1-2, 68-69.
- Cierny, J. (2003), Bronze-Erz-Bergbau in Muschiston, Tadschikistan, in: Prähistorischer Bergbau auf Zinn- und »Bronze« in Mittelasien, in: Archäologie Online (http://www.museums-shops.de/thema/2001/02/d_1.php)
- Cilingiroglu, A. (2002), Urartian Metallurgy as seen from Ayanis, in: Anatolian Metal III, Internationales Symposium, Bochum (erscheint 2004)
- Commons J. R. (1924), Legal Foundations of Capitalism, The MacMillan Company, New York
- Craddock P.T. (1995), Early Metal Mining and Production, Edinburgh University Press, Edinburgh
- Craddock, P. T. (2002), Scientific Examination and Replication of the Lydian Gold Refinery at Sardis, in: Anatolian Metal III, Internationales Symposium, Bochum (erscheint 2004)
- Croute, F. (1993), La Grande Inflation. La Monnaie en France de Louis XVI à Napoleon, Librairie Arthème Fayard, Paris
- Crevelde, M .v. (1999), Aufstieg und Untergang des Staates. Aus dem Englischen von Klaus Fritz und Norbert Juraschetz, Gerling Akademie-Verlag, München
- Davie M. R. (1929), The Evolution of War. A Study of its Role in Early Societies, Yale University Press, New Haven
- Denzel, M. A. (1994), "La Practica della Cambiatura". Europäischer Zahlungsverkehr vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. Franz Steiner Verlag, Stuttgart
- Dercksen, J. G. (1996), The Old Assyrian Copper Trade in Anatolia, Nederlands Historisch-Archaeologisch Instituut, Leiden
- Dercksen, J. G. (1999) (ed.), Trade & Finance in Ancient Mesopotamia MOS Studies 1): Proceedings of the First MOS Symposium, Het Nederlands Historisch-Archaeologisch Instituut te Istanbul, Leiden
- Dercksen, J. G. (2002), Assyrische Texte aus Kültepe und Metallhandel, in: Anatolian Metal III, Internationales Symposium, Bochum (erscheint 2004)
- Ebnöther M. und E. (1999), Vom Toten Meer zum Stillen Ozean, Sammlung Ebnöther, Katalog zur Ausstellung Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Verlag Gerd Hatje, Ostfildern-Ruit
- Ehrenberg R. (1912), Das Zeitalter der Fugger, Bd I.: Die Geldmächte des 16. Jahrhunderts, Bl. II: Die Weltbörsen und Finanzkrisen des 16. Jahrhunderts, Gustav Fischer, Jena
- Eltzbacher, P. (1908), Anarchism, translated by S.T. Byington, Benj. R. Tucker, New York
- EZB (2000), Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3, Frankfurt
- Fed (2001), Board of Governors, 87th Annual Report, Washington
- Ferguson, N. (2001), The Cash Nexus. Money and Power in the Modern World, 1700 – 2000. Allen Lane. The Penguin Press, London, New York u.a.

- Fischer, D. H. (1996), *The Great Wave. Price Revolution and the Rhythm of History*, Oxford University Press, Oxford
- Flannery K.V., Marcus J. (2003), *The origin of war: New 14-C dates from ancient Mexico*, PNAS, September 30, 2003, vol. 100, No. 20
- Forbes, R.J. (1940), *Silver and lead in antiquity*, in: *Journal ex Oriente lux* 7, 1940, pp. 489-542
- Franke, P. R. (1983), *Bergbau und Münzgewinnung. Die Edelmetallgewinnung als Voraussetzung allgemeinpolitischer und wirtschaftspolitischer Entwicklungen. Vortrag anlässlich des Numismatischen Seminars an der TU Clausthal, 4. bis 6. Juni 1982, Sonderdruck*, pp. 17-23
- Franke, P. R., Hirmer M. (1964), *Die griechische Münze*, Hirmer, München
- Gerloff, W. (1943), *Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens. Zweite Auflage, neubearbeitet und mit Abbildungen versehen*, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main
- Goodfriend, M. (2000), *Overcoming the Zero Bound in Interest Rate Policy*, Federal Reserve Bank of Richmond, Working Paper 000-3, September 2000, Richmond
- Graffenried, C. v. (1992), *Akan, Goldgewichte im Bernischen Historischen Museum, Goldweights in the Berne Historical Museum, Zweite Auflage*, Benteli Verlag, Bern
- Grierson, Ph. (1958), *Commerce in the Dark Ages: A Critique of the Evidence*, in: *Transactions of the Royal Historical Society, Fifth Series, Vol. 9*, Office of the Royal Historical Society, London
- Hammer, P. (1993), *Metall und Münze*, Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie, Leipzig-Stuttgart
- Hayek, F. A. (1977), *Entnationalisierung des Geldes. Eine Analyse der Theorie und Praxis konkurrierender Umlaufmittel*, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen
- Heichelheim, F. M. (1938), *Wirtschaftsgeschichte des Altertums, Bd I, II*,
- Heinsohn G. (1993), *Wer herrschte im Indus? Die wiedergefundenen Imperien der Meder und Perser*, Mantis Verlag, Gräfelfing
- Heinsohn, G. (2001), *Geld und Zins. Gemeinverständliche Grundlegung der Wirtschaftstheorie*, MZSG Management Zentrum St. Gallen
- Heinsohn, G., Steiger O. (2002a), *Eigentum, Zins und Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft. Zweite, durchgesehene Auflage*, Metropolis, Marburg
- Heinsohn G., Steiger O., (2002b), *Eigentumstheorie des Wirtschaftens versus Wirtschaftstheorie ohne Eigentum, Ergänzungsband zur Neuauflage von "Eigentum, Zins und Geld"*, Metropolis, Marburg
- Hermann, J. (1990), *Zinssätze und Zinsgeschäfte im Recht der gräko-ägyptischen Papyri*, in: *Journal of Juristic Papyrology*, 14 (1962), 23-31, wieder abgedruckt in: *Ders., Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte*, hg. v. G. Schieman, München 1990, 212-220.
- Hethiter (2002), *Katalog zur Ausstellung „Die Hethiter und ihr Reich. Das Volk der 1000 Götter“*, Theiss, Stuttgart
- Hofrichter, H.-P. (1991), *Kauris – Kulturgeschichte*, Privatdruck, Hensted-Ulzburg
- Homer S., Sylla R. (1996), *A History of Interest Rates, Third Edition, Revised*, Rutgers University Press, New Brunswick, New Jersey
- Hüllmann, K. D. (1805), *Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters*, Heinrich Frölich, Berlin
- Hüllmann, K. D. (1807), *Geschichte der Domainen-Benutzung in Deutschland*, Akademische Buchhandlung, Frankfurt / Oder

- Huß, W. (1989), Die Depositenbank von Karthago, in: Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte, 39, 1989 (gedruckt 1991), 21-26
- James, T. G. H. (2000), Tutanchamun. Der ewige Glanz des jungen Pharaos, Karl Müller Verlag, Köln
- Jellinek, G. (1914), Allgemeine Staatslehre. 3. Auflage, unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von W. Jellinek, um ein Verzeichnis der Neuerscheinungen vermehrter anastatischer Neudruck der Ausgabe von 1914, Berlin VERLAG
- Jonsson, K. (1993), The Routes for the Importation of German and English Coins to the Northern Lands in the Viking Age, in: Kluge (1993), 205-232
- Keeley, L.H. (1996), War before Civilization. The Myth of the Peaceful Savage, Oxford University Press, Oxford, New York u.a.
- Keller, J., Djerbashian, R., Pernicka, E., Karapetian, S. G., Nasedkin, V. (1996), Armenian and Caucasian obsidian occurrences as sources for the neolithic trade: Volcanological setting and chemical characteristics. In: Ö. Demirci, A. M. Özer and G. D. Summers (eds.), in: Archaeometry 94. Proc. of the 29th Int. Symp. on Archaeometry, 9-14 May 1994, Ankara, 69-86 (1996)
- Kelly, R. C. (2000), Warless Societies and the Origin of War, University of Michigan Press, Ann Arbor
- Kennedy, P.M. (1988), The Rise and Fall of the Great Powers: Economic Change and Military Conflict from 1500 to 2000, London
- Klengel, H. (2002), Hattuschili und Ramses. Hethiter und Ägypter – ihr langer Weg zum Frieden, Philipp von Zabern, Mainz
- Kluge, B. (1993) (ed.), Fernhandel und Geldwirtschaft. Beiträge zum deutschen Münzwesen in sächsischer und salischer Zeit. Ergebnis des Dannenberg-Kolloquiums 1990, Jan Thorbecke, Sigmaringen
- Knapp, G. F. (1905), Staatliche Theorie des Geldes, Duncker & Humblot, München und Leipzig
- Koschaker, P. (1911) Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht. Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung. Reprint der Ausgabe 1911 (Festschrift der Karl-Franzens-Universität in Graz für das Studienjahr 1908/1909), Reprint 1966, Aalen
- Kraay, C.M. (1964), Hoards, Small Change and the Origin of Coinage, in: Journal of Hellenistic Studies 84, 1964, 76-91
- Laum B. (1924), Heiliges Geld. Eine historische Untersuchung über den sakralen Ursprung des Geldes, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen
- Liberio, L. de (1996), Die archaische Tyrannis, Franz Steiner, Stuttgart
- Lowick, N.M., Bendall S., Whitting, P. D. (1977), The "Mardin" Hoard. Islamic Countermarks on Byzantine Folles, A. H. Baldwin & Sons, London
- Lüftl, W., Martin P.C. (1984), Die Formeln für den Staatsbankrott. Am Beispiel des finanziellen Endes der Republik Österreich. Wirtschaftsverlag Langen-Müller/Herbig, 2 Aufl., München
- Mallul, M. (1985), The bukannum-clause – Relinquishment of Rights by Previous Right Holder, in: Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie, 75, 1. Halbband, pp. 66-77
- Martin, P.C. (1986), Der Kapitalismus – ein System, das funktioniert, Langen-Müller-Herbig. München
- Martin. P.C. (1986), Cash, estrategia frente al Crack. Cómo evitar la quiebra de las empresas o del Estado, Editorial Planeta, Barcelona (zuerst dt. 1985).
- Matthiae P., Pinnock, F., Matthiae, G. S. (1995), Ebla. Alle origini della civiltà urbana, Electa, Milano

- McFarland Davis, A. (1902), *Tracts Relating to the Currency of the Massachusetts Bay 1682-1720*, Houghton, Mifflin and Company, Boston and New York, The Riverside Press, Cambridge
- Menger C. (1871), *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre*, Translated as *Principles of Economics* by J. Dingwall and B.F. Hoselitz with an Introduction by F.A. Hayek, New York University Press (1981) New York and London
- Menger C. (1892), *On the Origin of Money*, in: *Economic Journal* 2, pp. 239 – 255.
- Meritt, B. D., Wade-Gery, H.T., Malcolm Francis McGregor, M.F. (1939-1949), *The Athenian Tribute Lists I, II*, Cambridge/Ma., Princeton
- Mitchell Innes, A. (1913), *What is Money?*, in: *The Banking Law Journal*, Mai, 377-408
- Mitchell Innes, A. (1932), *Martyrdom in Our Times. Two Essays on Prisons and Punishments*, Williams & Northgate, London
- Moesta, H., Franke, P.R. (1995), *Antike Metallurgie und Münzprägung. Ein Beitrag zur Technikgeschichte*, Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin
- Müller, F. (2002), *Götter, Gaben, Rituale. Religion in der Frühgeschichte Europas*. Philipp von Zabern, Mainz
- Mueller, R. C. (1997), *The Venetian Money Market. Banks, Panics, and the Public Debts, 1200 – 1500*, Johns Hopkins University Press, Baltimore and London
- Murdock, G. & Provost, C. (1973), *Measurement of Cultural Complexity*, *Ethnology*, 9, pp. 302-330
- Murphy, L., Nagel T. (2002), *The Myth of Ownership*, University Press, Oxford
- Nagel, W. (1959/60), *Die Königsdolche der Zweiten Dynastie von Isin*, in: *Archiv für Orientforschung* XIX, pp. 95 – 104
- Nau E. (1962), *Über die Anfänge des Münzgeldes*, Kricheldorf, Freiburg
- Nebbien, C. H. (1834), *Der schuldenfreie Staat oder landwirtschaftliche Ansichten und Erfahrungen in Hinsicht auf allgemeine Schuldentilgung, sowohl der Landgüter als der Staaten*, G. Reimer, Berlin
- Neve, P. (1995), *Hattusa – Stadt der Götter und Tempel. Neue Ausgrabungen in der Hauptstadt der Hethiter*, Philipp von Zabern, Mainz
- Neve P. (2001), *Die Oberstadt von Hattuscha. Die Bauwerke*, Philipp von Zabern, Mainz
- Nissen, H. J. (1999), *Ur in Chaldäa*, in: *Trümpler, Agatha Christie und der Orient. Kriminalistik und Archäologie, Begleitbuch zur Ausstellung*, Scherz Bern, München, Wien
- Nissen, H.J., Damerow, P., Englund, R.K. (1991), *Frühe Schrift und Techniken der Wirtschaftsverwaltung im alten Vorderen Orient. Informationsspeicherung und -verarbeitung vor 5000 Jahren*, Franzbecker, (2. Aufl.) Salzdorf
- North, D.C. (1981), *Structure and Change in Economic History*, W.W. Norton, New York, London
- North, D. C. (1984), *Government and the Cost of Exchange in History*, in: *Journal of Economic History*, vol. 44, pp. 255-264
- North, D.C. (1987), *Institutions, Transaction Costs and Economic Growth*, in: *Economic Inquiry*, vol. 25, pp. 419-428.
- Oppenheimer, F. (1912), *Der Staat*. In der Reihe “Die Gesellschaft”, Sammlung sozialpsychologischer Monographien, hg. v. M. Buber, 14. u. 15. Band, Rütten & Loening, Frankfurt/Main

- Oswald, A. (1999), *Zeit – Krieg- Wert oder: Der Umgang der Politischen Ökonomie mit dem Unübersteigbaren*, Luzern
- Parzinger, H. (2002), *Das Zinn in der Bronzezeit Eurasiens*, in: Anatolian Metal II, Ü. Yalcin (ed.), Deutsches Bergbaumuseum, Bochum, pp. 159-177
- Pernicka, E., Wagner, G.A. (1985), *Antike Goldgruben auf Sifnos*, in: Silber, Blei und Gold auf Sifnos. Prähistorische und antike Metallproduktion (Bearbeiter G.A. Wagner, G. Weisgeber, Schriftleitung W. Kroker), Beiheft 3 zu „Der Anschnitt“, Deutsches Bergbaumuseum (Vereinigung der Freunde von Kunst und Kultur im Bergbau), Bochum
- Pernicka, E. (1992), *Herkunftsbestimmung späturnzeitlicher Obsidianfunde vom Hassek Höyük*. In: M. Behm-Blancke (Hrsg.): *Hassek Höyük - Naturwissenschaftliche Beiträge*. Istanbul Forschungen 38, 124-131
- Pernicka, E., Keller, J., Cauvin, M.-C. (1997), *Obsidian from Anatolian sources in the Neolithic of the middle Euphrates region (Syria)*. *Paléorient* 23, 113-122
- Pernicka E. (Projektleiter) (2002), *Kupfer und Obsidian in Armenien*, Freiberg
- Pernicka, E. (Projektleiter) (2003), *Isotopenmessung von Osmium mit einem hochauflösenden Massenspektrometer zur Herkunftsbestimmung von keltischem und skythischen Gold*, Freiberg
- Peyer, H.C. (1982), *Das Reisekönigtum des Mittelalters*, in L. Schmugge, R. Sablonier, K. Wanner (ed.): *Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, Verlag NZZ Zürich
- Pipes, R. (1999), *Property and Freedom*, Alfred A. Knopf, New York
- Pol, A. (1993), *Münzfunde und Fundmünzen der Jahrtausendwende in den Niederlanden*, in Kluge (1993), 189-204
- Pollmann, H.-O. (1999), *Obsidian-Bibliographie. Artefakte und Provenienz*, Verlag des Deutschen Bergbaumuseums, Bochum
- Porada, E. (1962), *The Art of Ancient Iran, Pre-Islamic Cultures*. (with the collaboration of R. H. Dyson and contributions by C. K. Wilkinson), Crown Publishers, Inc. Art of the World, New York
- Powell, M. A. (1999), *Monies, Motives, and Methods in Babylonian Economics*, in: Dercksen (ed.) 1999, pp. 5 - 23
- Price, M. J. (1991), *The Coinage in the Name of Alexander the Great and Philip Arrhidaios*, 2 Bde, The Swiss Numismatic Society in Association with the British Museum Press, Zürich, London
- Price, M., Waggoner, N. (1975), *Archaic Greek Coinage. The Asyut Hoard*, V. C. Vecchi and Sons, London
- Quiring, H. (1948), *Geschichte des Goldes*, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart
- R.-Alföldi, M. (1978), *Antike Numismatik, Teil I, Theorie und Praxis*, xxx Mainz
- Ramage, A., Craddock, P. (2000), *King Croesus' Gold. Excavations at Sardis and the History of Gold Refining*, British Museum Press, Harvard University Art Museums, Cambridge University Press, Cambridge
- Ratnagar Sh. (2001), *The Bronze Age. Unique Instance of a Pre-Industrial World System?*, in: *Current Anthropology*, vol. 42, 3, pp. 351-380
- Reden, S.v. (1995), *Exchange in Ancient Greece*, Duckworth, London
- Reynolds, S. (1994), *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford University Press, Oxford
- Ross, M. (1983), *Political Decision Making and Conflict: Additional Cross Cultural codes and Scales*, *Ethnology*, 22, pp. 169-192

- Roth, T. (2002), *The Ethics and the Economics of Minimalist Government*, Edward Elgar, Cheltenham (UK), Northampton (MA, USA)
- Russell, B. (1938), *Power. A New Social Analysis*, George Allen & Unwin, London
- Sahlins, M.D. (1999), *Notes on the Original Affluent Society*, in: Lee, R.B., DeVore, I. , eds., *Man the Hunter*, Aldine de Gruyter, New York (1st edn 1968)
- Santillana G. de, Dechend, H. v. (1969), *Hamlet's Mill. An essay on myth and the frame of time*, David R. Godine, Boston
- Sänger G. (2002), *Einkommen, Preise und Vermögen in der römischen Kaiserzeit*, in: *Geldgeschichtliche Nachrichten*, 210, November 2002, pp. 232 – 236.
- San Nicolò, M., Ungnad A. (1935), *Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden, Bd. I: Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Berliner Museen aus vorhellenistischer Zeit*, J.C. Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig
- Schneider O., Ribbe C. (1905), *Muschelgeldstudien, nach dem hinterlassenen Manuskript bearbeitet*, hg. Verein für Erdkunde zu Dresden, Ernst Engelmann's Nachfg. Dresden
- Scholz-Babich, M. (1971), *Quellen zur Geschichte des Klevischen Rheinzollwesens vom 11. bis 18. Jahrhundert, I. Hälfte*, Franz Steiner, Wiesbaden
- Schurtz, H. (1898), *Grundriss einer Entstehungsgeschichte des Geldes*, Verlag von Emil Felber, Weimar
- Scott, W. A. (1910-12), *The Constitution and Finance of English, Scottish and Irish Joint-Stock Companies to 1720, Vol. I-III*, Cambridge at the University Press, Cambridge (I = 1912, II = 1910, III = 1911)
- Shelford, P. (1982), *The Geology of Melos, Kimolos and Poliagos: The Stratigraphy*. In: *An Island Polity: The Archaeology of Exploitation in Melos*, edited by C. Renfrew and M. Wagstaff, Cambridge University Press: Cambridge, England, pp. 310-317.
- Shelford, P., Hodson, F., Cosgrove, M. E., Warren S. E., Renfrew, C.. (1982), *The Sources and Characterisation of Melian Obsidian*. In *An Island Polity: The Archaeology of Exploitation in Melos*, edited by C. Renfrew and M. Wagstaff, Cambridge University Press: Cambridge, England, pp. 182-221
- Soto, H. de (2000), *The Mystery of Capital: Why Capitalism Triumphs in the West and Fails Everywhere Else*. Basic Books (Perseus Books Group), London et al.
- Stadermann, H.-J., Steiger, O.: *Allgemeine Theorie der Wirtschaft, Band I: Schulökonomik*, Mohr Siebeck, Tübingen
- Steiger, O. (2003a), *International Symposium on Genuine Money, Good Securities and the Foundation of the Economy: A New Look at Property Rights (Bremen, November 28-30, 2003), Theoretical Outline (revised)*, Bremen
- Steiger, O. (2003b), *Securing Core Principles for Secured Transactions in IDA Countries. Theoretical Foundation. New Preliminary Version*, September, Bremen
- Steingräber St. (2000), *Etruscan Urban Planning*, in: *The Etruscans*, edited by Mario Torelli, RCS Libri Spa, Milano (?)
- Stitcher, S. (1985), *Migrant Laborers*, Cambridge University Press, Cambridge
- Svoronos, J.N. (1975), *Corpus of the Ancient Coins of Athens*, Reprint der Ausgabe Gotha 1923/25, Chicago VERLAG
- Tcherneva, P. R. (2002), *Monopoly Money: The State as a Price Setter*, in: *Oeconomicus*, Winter 2002, 30 – 52 (Ausdruck einer Web-Mail)

- Tilly, C. (1985), War Making and States Making as Organized Crime”, in: P. Evans, D. Rueschemeyer, T. Skocpol (eds), *Bringing the State Back In*, Cambridge University Press, Cambridge
- Tilly, C., *Coercion, Capital, and European States, AD 990 – 1992*, Blackwell Publishing, Cambridge, MA (USA), Oxford
- Torrence, R. (1984), Monopoly or Direct Access? Industrial Organization at the Melos Obsidian Quarries. In *Prehistoric Quarries and Lithic Production* , edited by J. E. Ericson and B. A. Purdy, pp. 49-64. Cambridge University Press, New York, New York
- Trueb, L.F. (1992), *Gold. Bergbau, Verhüttung, Raffination und Verwendung*, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich
- Trümpler, Ch. (Hg.) (1999), *Agatha Christie und der Orient. Kriminalistik und Archäologie*, Begleitbuch zur Ausstellung, Scherz Bern, München, Wien
- Thurlow B.K., Vecchi I.G. (1979), *Italian Cast Coinage. Italian Aes Grave and Italian Aes Rude, Signatum and the Aes Grave of Sicily*, V. C. Vecchi & Sons, London / B. & H. Kreindler, Dix Hills
- Volckart, O. (2002), *Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkung in Politik und Wirtschaft. Deutschland in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Metropolis Verlag, Marburg
- Wagschal, U. (2000), Das Ausgabenparadoxon der athenischen Direktdemokratie, in: *Der Staat*, 39, Heft 2, 256-274
- Watson, A. (1984), *The Law of Property in the Later Roman Republic*, Reprint of the Edition Oxford 1968, Scientia Verlag, Aalen
- Weisgerber G., Cierny J. (2002), Tin for Ancient Anatolia?, in: *Anatolian Metal II*, Ü. Yalcin (ed.), Deutsches Bergbaumuseum, Bochum, pp. 179-186
- Wieser, F. (1926), *Das Gesetz der Macht*, Julius Springer, Wien
- Wray, R. (1993), *The Origins of Money and the Development of the Modern Financial System*, The Jerome Levy Economics Institute, Annandale-on-Hudson, New York
- Wray, L. Randall (2001), *Understanding Modern Money*, Workshop-Paper, University of Newcastle, Australia
- Yalcin, Ü. (2002), Die Entdeckung des Eisens und seine technologische Entwicklung, in: *Anatolian Metal III*, Internationales Symposium, Bochum (erscheint 2004)
- Young, J. (1973), *The Fabulous Gold of the Pactolus Valley*. Appl. of Science in Examination of Works of Art, Museum of Fine Arts, Boston